

Geschichte der Gefängnisreformen in der Schweiz.

Von Karl Hafner, cand. juris.

Einleitung.

„Die Strafrechtspflege ist stets ein zuverlässiger Gradmesser des Kulturzustandes eines Volkes. Namentlich die Strafarten und die Art und Weise des Strafvollzuges ändern, sowie die philosophischen Ansichten der Völker über das Wesen der menschlichen Natur, über Schule, Busse und über den Zweck der Strafe sich ändern“¹⁾.

Diese Änderungen und Entwicklungen für die Schweiz summarisch darzustellen, haben wir uns zur Aufgabe gemacht.

Geflissentlich haben wir besonders die schweizerische Litteratur über das Gefängniswesen benutzt, auch wo die Fragen allgemeinerer Natur waren. Die Arbeit auf rein archivalische Studien zu bauen, gestatteten uns weder die Zeit noch die äusseren Umstände, doch wurde von Zürich und Luzern verschiedenes bisher noch nicht Publiziertes verwendet.

Besonders zu statten kamen uns zwei bedeutende Werke über kantonales Gefängniswesen, von Schaffroth über das bernische, von Corboud über das freiburgische; dann die Referate in den „Verhandlungen“, von denen wir besonders hervorheben möchten diejenigen von Brosi, X, 1. Beil., Schaller, XV, 11 ff., Muheim, XVI, 13 ff., Brenner, XVII, 2/24 ff., die uns in ihrer geschichtlichen Seite viel boten.

Die Bibliographie enthält die hauptsächlich benutzten Bücher; nicht alle: wo nur kleinere, unwichtige Notizen sich fanden, wurde die Schrift in der Bibliographie nicht aufgeführt. Bei der Mosaikarbeit passierte uns bisweilen, dass nachträglich der Ort, dem eine Stelle entnommen worden, uns nicht mehr gegenwärtig war; der Leser möge dies gütig entschuldigen. Sonst sind reichlich Citate angebracht; wir glaubten, damit die einzelnen Partien der Arbeit für Interessenten besser benutzbar zu machen. Oft haben wir statt eines vielleicht ausführlicheren ein zugänglicheres Werk citiert.

Der Stoff, der sich bei der Behandlung des Themas vor uns auftürmte, ist viel zu weitschichtig, als dass es uns möglich gewesen wäre, in gedrängter Kürze denselben zu erschöpfen. Die Arbeit kann daher keinen

¹⁾ Brosi, p. 3—4.

Anspruch auf Vollständigkeit machen. Aber wenn sie dem Leser ein kleines klares Bild von der Entwicklung des Gefängniswesens in der Schweiz bietet, so ist ihre Aufgabe erfüllt.

I. Abschnitt.

Die Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe.

I. Kapitel.

Vollzug der Freiheitsstrafe bis Ende des XVIII. Jahrhunderts.

§ 1. Entstehung und Ausübung der Gefangenschaft bis zur Einführung der Schellenwerke.

Zuerst finden wir die Strafhaft für das Nichtbezahlen der Busse (Busse, buss, buoss nennen die schweizerischen Rechtsquellen die Geldstrafe). Als Grundsatz galt, dass derjenige, welcher seine Busse bezahlte, nicht „getürnt“ werden sollte. Dieses Prinzip findet sich ausdrücklich in vielen Offnungen ausgesprochen. So sagt z. B. die Offnung von Meilen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts:

„Wer och die XVIII pfund (die höchste Busse) verschuldet, vindet er trostung, so soll ihn ein vogt nienahin fueren, vindet er och XVIII gesellen, ieglichen um ein pfund trostung, ob er als hablos ist, des soll ein vogt benuegen vnd soll in nienarhin fueren.“

Das Appenzeller A.-Rh. Landbuch, in § 46, fügt zu einer Bussenstrafe hinzu: „und so er die Buss nicht hat, soll er sie in der Gefangenschaft abdiene; Tag und Nacht zehn Schilling.“

Dieses Bussensystem hielt sich das ganze Mittelalter, besonders dadurch, dass die Grundherren die niedere Gerichtsbarkeit inne hatten, welche nach ihrer Ansicht hauptsächlich eine Einnahmequelle, man möchte fast sagen eine weltliche Pfründe, bildete.

Es herrschte aber die Anschauung, dass Bussenzahlung nur dann vor Gefangenschaft bewahrte, wenn die Bussen „ehrliche“ waren. So enthält die Offnung

von Mönchaltorf, anno 1439, die Bestimmung: „Es sprechent die hoflüt, welerley buossen einer verschuldi, *die erlich sygint*, mag da einer trostung han, so soll inn kein herr nit turnen.“

Die früheste Haft überhaupt ist die Detentionshaft, *carcer ad custodiendos homines*, „Einlegen bis auf der Rätche Erkenntnus“, „Gehalten“, „damit sie nicht aus dem Recht entweichen“¹⁾. In der Urschweiz behält die Haft noch lange ausschliesslich diesen Charakter. Auch als Zwangsmittel kommt die Gefängnisstrafe — von vereinzelt Fällen abgesehen — früher vor, denn als eigentliches Strafmittel. So bestimmt der zweite Basler Stadtfrieden in der Mitte des 14. Jahrhunderts, dass der den Gehorsam verweigernde Friedbrecher „mit gevengnisse sines libes und angriffen alles sines guotes“ solle zum Gehorsam gezwungen werden. Noch 1717 führt die Basler Ehegerichtsordnung Gefängnis und Zuchthaus ausdrücklich als Zwangsmittel auf.

Vielfach finden wir dann die Gefängnisstrafe als Accessorium zu einer andern Strafe; auf diesem Wege entwickelte sie sich allmählich zur Selbständigkeit. Als Accessorium schreibt das Stadt- und Amtbuch von Zug z. B. die Freiheitsstrafe vor bei einem Friedbrüchigen, der den ihm auferlegten Vorschriften nicht nachlebt:

„so soll derselbig fridbrüchig Mann zwey Jahre ein meineder, ehrloser, friedbrüchiger Mann sein und seine Wort und Redt Niemandt gut noch schadt sein, ouch dieselben zwey Jahre kein ander Gwehr noch Waffen tragen, dan ein abbroches Beymesser“ (Ehr- und Wehrloserklärung). Der Betreffende darf auch ein halbes Jahr „ussert seinem Hauss kein Wein trinken“; überschreitet er eines dieser Gebote, so „soll er ein Tag und Nacht in Thurm und 50 Pfund zu Buss bezahlen“. — Auch in den eidgenössischen Abschieden finden wir das Gefängnis mehrfach als Zusatzstrafe, meist zur Geldbusse.

Im 14. bis 16. Jahrhundert ist die gewöhnliche Strafe für die meisten Vergehen immer noch die Busse. Doch wird die Gefängnisstrafe auch allmählich häufiger, meistens aber nur in den Städten. Den Versuchen, sie auch auf der Landschaft einzubürgern, wird des öftern widerstrebt, und sowohl die Waldmannschen Spruchbriefe²⁾ als viele Offnungen eifern dagegen.

Für schwerere Vergehen, die sogenannten „unehrlichen Sachen“, wurde dieselbe eher ertragen. Dadurch aber verlor die Gefängnisstrafe in vielen Fällen den Charakter eines Notbehelfs und trat nun als grundsätzlich selbständige Strafe ein. Als solche finden wir

sie vereinzelt schon ziemlich frühe. So wurde anno 1399 ein gewisser Andres Seiler wegen grober Verleumdungen vom Rate in Zürich zu ewigem Gefängnis bis zu seinem Tode bestraft. Im allgemeinen aber diente die Gefängnisstrafe meist nur zur Abbüßung kleinerer Vergehen, und in manchen Fällen konnte man sich durch Zahlung einer Geldsumme noch von ihr loskaufen.

Im 15. Jahrhundert finden wir in den St. Galler fürstbätischen Ländern und in den Unterthanenländern die Freiheitsstrafe angewendet; oft aber wurde sie durch Leisten der Urfehde abgekürzt. Auch fanden schon Umwandlungen von verhängten Todesurteilen in Gefangenschaft statt.

Fragen wir nun, wo die Gefängnishaft vollstreckt wurde, so lautet die Antwort für die Schweiz gleich wie für die benachbarten deutschen Länder: in Schlössern, Türmen, Rathäusern, Verliesen in den Stadtmauern etc. So finden wir als Gefangenschaften um diese Zeit in Zürich den Ketzler-, den Läuse- und den Kratzturm, Verliese an den Ringmauern, das Spital, das Rathaus, den Wellenberg. In Bern versahen den gleichen Dienst der alte Zeitglockenturm (seit 1255), das Glocknerthor, der Dittlingerturm (besonders für politische Verbrecher), der Frauenturm, der Folterturm u. a. Die gleiche Eigenschaft hatten die Stadttürme von Luzern, Solothurn, Freiburg, Basel etc. In Basel trugen die Zellen der Gefangenschaften noch specielle Namen wie: „die Krätze“, „das Hurenkämmerlein“, „der Brandsteter“, „das Vogelkefi“, „der Stock“, „der Saustall“, „der Hexenkäfig“¹⁾. Im Äschenschwibbogen befanden sich „die bessern Gefangenschaften für ehrbare Bürger“; das Rheinthor endlich diente zeitweise auch als akademischer Karzer. Für Trunkenbolde, Nachtschwärmer u. s. w. war das sogenannte Taubenhäuslein eingerichtet. Der Wasserturm nahm Ehebrecher und Kuppler auf, und im Hexenkäfig sassen die Frauen, welche dergleichen Vergehen sich schuldig gemacht. Basel hat, wie aus der gemachten Ausführung hervorgeht, von Anfang an schärfer als die andern Kantone zwischen seinen Strafgefängnissen unterschieden, indem den Gefangenen nach Art ihrer Verbrechen verschiedene Haftlokale angewiesen wurden.

Die älteste Notiz, welche wir haben finden können, betreffend den Bau eines eigenen Strafhauses, enthalten die eidgenössischen Abschiede III¹, p. 447, datiert vom Jahre 1494. Dort wird dem Vogt von Rheineck aufgetragen, ein Gefängnis zu bauen. Die Bewohner von Rheineck seien bereit, die Kosten des Baues zu tragen, wenn das Material ihnen geliefert werde.

¹⁾ V. Abschiede IV, p. 655.

²⁾ V. Bluntschli I, p. 365.

¹⁾ V. Verh. XVII², p. 55.

Das 16. Jahrhundert, das in anderer Hinsicht so bedeutungsvoll war, brachte in das Gefängniswesen durchaus keine wesentlichen Änderungen oder Reformen. Die Klagen über die Bettelei und die Vagabondage häufen sich immer mehr, hauptsächlich seit den Burgunderkriegen. Der erste Beschluss, der in den eidgenössischen Abschieden sich findet gegen die Bettler und Vagabunden, die „gleich einer ägyptischen Landplage“ die Landeseinwohner belästigen, stammt aus dem Jahre 1474. Im Jahre 1480 wurden in der Schweiz binnen wenigen Monaten 1500 Diebe und Vagabunden vom Leben zum Tode gebracht; jedermann, der eines Strickes Wert gestohlen, ward des Strickes wert erachtet. Es half aber nicht einmal dieses verzweifelte Vorgehen, und die Klagen beginnen bald wieder. Kriege, Missernten und allzu strenge Zunftordnungen trugen auch ihr redlich Teil bei zu diesen unhaltbaren Verhältnissen. Dann fiel mit der Einführung der Reformation auf protestantischem Boden das Hauptorgan der Armenpflege, die Klöster, weg. Der Bettel wie die Armenpflege, durch die Reformation verweltlicht, verzog sich von den Kirchen und Klöstern auf das flache Land und in die Städte und belästigte auf den Gassen in zudringlicher, unverschämter Weise den Bürger. Und wie ging man nun vor gegen diese „ägyptische Landplage“? Nicht sehr diplomatisch. Vielfach verbot man ganz einfach den Bettel durch obrigkeitlichen Erlass, andernorts das Geben von Almosen, die man nur noch ins „Kirchensäckli“ legen durfte, oder man setzte sogenannte „Gebtage“ an.

Über die Freiheitsstrafe war man überhaupt noch sehr im unklaren. Wir ersehen dies am besten aus den Personen, die in Gefangenschaft gesetzt wurden. Im Jahre 1553 wurde z. B. in Zürich ein J. Wegmann, weil er geisteskrank war, ins Gefängnis verbracht, und als man glaubte, sein Zustand habe sich gebessert, liess man ihn wieder laufen. Er wurde aber später nochmals „hingelegt“. Irre finden wir übrigens in den folgenden Jahrhunderten noch vielfach in den Zuchthäusern.

Die Gebäude für den Vollzug der Freiheitsstrafe haben noch nicht geändert; Verliesse in Türmen, Stadtmauern, Rathauskellern dienten hierzu.

Die Aufseher über die Gefangenen hiessen „Thurnhüeter“. Ihr Amt war nicht derart, dass sie dadurch voll in Anspruch genommen worden wären; von ununterbrochener Aufsicht als einem Essentiale des Vollzuges der Freiheitsstrafe wusste man noch nichts. Eine Vorschrift von 1507 für den „Thurnhüeter“ des Wellenberg in Zürich besagt:

„Ein Thurnhüeter soll eim gefangenen am Morgen zur rechten Zeit das morgen-Brod, desgleich zu

Imbis und zu Nacht zu rechter Zeit die Essen, so eim Knecht pracht werden, zu seiner Zeit, dem Gefangenen bringen und sust nit weiter inhin (zum Wellenberg) zu fahren schuldig seyn.“

Frühe schon erhebt sich die Frage, die noch im 19. Jahrhundert spukte, ob das Gewerbe des „Thurnhüeters“ ein ehrliches sei oder nicht. Mancherorts zog man die schon durch ein anderes Gewerbe unehrlichen Leute zu diesem Dienste herbei, wie Stadtrichter und Harschierer. Für Zürich wird 1606 ausdrücklich hervorgehoben, dass der „Thurnhüeter“ einen „ehrlichen Dienst“ habe. Auch der Rat von Freiburg betonte dies.

§ 2. Die Galeerenstrafe und ihr verwandte Freiheitsstrafen.

Bevor wir auf die Entstehung und Entwicklung der Schallenwerke übergehen können, haben wir auf eine glücklicherweise heute nur noch historisch interessante Strafanstalt etwas näher einzutreten, nämlich auf die Galeerenstrafe.

Wie wir oben in § 1 gesehen haben, führten die zur Entfernung des vagabundierenden und verbrecherischen Gesindels getroffenen Massnahmen zu keinem Ziele. Was nun beginnen? „On ne pouvait pas leur appliquer les peines sévères de la Caroline; on ne possédait pas de pénitencier“¹⁾. Durch diese Umstände geleitet, stiess man auf die Idee, dieses unnütze Volk sich vom Halse zu schaffen dadurch, dass man es auf die Galeeren der benachbarten und befreundeten Mächte brachte. Zu diesem Behufe wurden von den Ständen, einzeln oder, nach Abrede, von mehreren zu gleicher Zeit, Betteljagden veranstaltet und die auf diese Weise Eingefangenen auf die Galeeren verschickt an die Mächte, mit denen man diesbezügliche Verträge geschlossen. So führte z. B. Zürich 27. XI. 1583 eine solche aus. Schon 1542 lautet ein Freiburger Urteil auf Galeerenstrafe in sardinischen Diensten. Im Jahre 1571 schloss Bern mit Savoyen einen Vertrag ab betreffend Abschub ihrer Sträflinge auf die savoyische Galeere, und 1572 lud der savoyische Gesandte auf der Tagsatzung zu Baden die übrigen Stände auch zum Beitritt zu diesem Verträge ein. Es entstand beinahe ein Wettbewerb der fremden Staaten um unsere Verbrecher und Vagabunden, der zum Teil auch konfessionelle Färbung annahm. Anno 1587 schlossen die sieben katholischen Orte nach Berns Vorbild einen Vertrag ab mit dem Lande gleichen Glaubens, mit Spanien. Auch die Chusina²⁾ von Frankreich wurde durch aus der Schweiz Abgeschobene verstärkt. Die-

¹⁾ Verh. XV, p. 22.

²⁾ Spanisch; spezifischer Ausdruck für Galeerenmannschaft.

jenigen Sträffinge, welche für Frankreich bestimmt waren, waren nach Solothurn zu liefern, wo der jeweilige Gesandte sie in Empfang nahm. Die galériens mussten aber in Truppen von 10 bis 20 Mann abgeliefert werden, „damit es die Kosten des Transportes ertragen könne“.

Nicht bloss Verbrecher gegen die Rechtsordnung wurden auf die Galeeren geliefert, sondern auch allenthalben anderes Gesindel, auch solche, die sich gegen die heilige Religion vergangen. Dabei hatte man insbesondere die Wiedertäufer im Auge. In Zürich überliessen 1613 M. Gn. HH. R. & B. den HH. Kleinen Räten „den Gewalt, lasterhafte Leüthe, Zumahlen auch die Rebellen wider täuffer, auf die Galleen zu verschicken“. Und ein Beschluss der Tagsatzung von 1671 lautet dahin, dass Wiedertäufer zwei Jahre auf die Galeeren zu liefern seien; vor ihrer Ablieferung sollten sie noch einmal vor die Wahl gestellt werden, vom Irrtum zu lassen oder abgeliefert zu werden. Dem Stande Zürich brannte einmal ein Trupp solcher, die nach Solothurn hätten abgeliefert werden sollen, durch. Auch eingefangene „Zygeiner, dieses lose Heidengesind“, wurden „ohne einiche gnade“ der Galeerenstrafe überliefert (Absch. V², p. 839, 1359).

Aber obwohl also Gelegenheit genug vorhanden war, Sträffinge auf die Galeeren ins Ausland abzugeben, und obwohl dieser Strafvollzug unbeliebt war, so dass selten Bürger, sondern nur Fremde und Heimatlose zu dieser Strafe verurteilt wurden, so liess das Vollbewusstsein es einzelnen Staaten doch nicht zu, sich herabzulassen und diese Ausübung eines Hoheitsrechtes an einen fremden Staat abzutreten. So kam es, dass Luzern (vgl. Segesser und Burckhardt) schon Anfang des 16. Jahrhunderts auf dem Vierwaldstättersee eine Galeere hatte. Burckhardt schreibt hierüber p. 23:

In Luzern geht die älteste Spur einer Strafanstalt auf das Jahr 1533 zurück; der Rat liess nämlich ein Schiff bauen, um schlechte, liederliche Leute darauf zu setzen, welche Steine führen mussten. Mehrmals wurde ein solches Schiff, das u. a. anno 1610 unter dem Namen einer „dütschen Galeere“ vorkommt, neu erbaut. In der Folge wurde aber Luzern seiner Galeere müde; sie wurde aufgegeben, und die zu Galeerenstrafe Verurteilten wanderten ins Ausland. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatte auch der löbliche Stand Bern auf dem Genfersee eine eigene Flotte, wo nach Verordnung von 1676 Vaganten und Heimatlose verwendet werden sollten, „bis sie ein anderes Land aufsuchen wollen“.

Etwas unsern heutigen Anschauungen durchaus Fremdartiges ist die von der Tagsatzung an Herrn

Rudolf Zurkinden anno 1642 erteilte Erlaubnis, auf seine Kosten eine „Landjegi“ zu veranstalten und die starken Bettler und Vaganten nach Venedig zu führen als „der Galeeren würdige und darzu verdammte Sklaven oder zum Türkenkrieg zu verwenden“. Die Amtsleute sollten ihn dabei unterstützen und die Gefangenen auf den Sammelplatz Burgdorf abliefern. Der Staat übertrug also gleichsam die Ausübung des Strafvollzugs einem Spekulanten.

Besonders angedroht und verhängt wurde die Galeerenstrafe in den Vogteien. So wird z. B. in den vier ennetbirgischen Vogteien das Tragen von schneidenden und stechenden Waffen ausdrücklich mit Galeerenstrafe bedroht¹⁾. Ebenso werden dort „schädliche Landstreicher“ zur gleichen Strafe verurteilt. Was darunter zu verstehen sei, sagt der Jahrr. Lauis von 1765: „darunter ist gemeint liederliches und verschreites Gesindel, welches ohnehin die bestimmte Geldbusse nicht erlegen kann“. Die Galeerenstrafe, wie auch das Versenden in fremde Dienste wurde hauptsächlich nur gegen Fremde angewendet, da die Landsleute sich als gegen einen Eingriff in die Rechte des freien Mannes sträubten²⁾.

Ende des 18. Jahrhunderts waren es vorzüglich politische Verbrecher, welche auf die Galeeren geliefert wurden. Die grosse Revolution bereitete dieser überlebten Institution der Galeerenstrafe ein jähes Ende. Diese unvorhergesehene Änderung war für manchen löblichen eidgenössischen Stand nichts weniger als angenehm, denn es wurde ihnen dadurch ein billiges oder gar profitables Strafvollzugsmittel entzogen, das sie bisher benutzt hatten für solche, für deren Vergehen die Todesstrafe als zu hart erschien und die Zuchtstrafe aus irgend einem Grunde, sei es wegen der Kosten, sei es, weil die nötige Gefangenschaft überhaupt fehlte, nicht angewendet wurde. Schon 1789, im Jahre des Ausbruchs der grossen französischen Revolution, kam Neuenburg in diese unliebsame Klemme (vgl. Verh. V, p. 12). Die Stände sahen sich gezwungen, das alte Strafsystem, das eigentlich keines war, zu verlassen und einen Ersatz dafür zu suchen. Auch in der Tagsatzung gelangte die Angelegenheit zur Sprache, 8. VII. 1790. Der I. Stand Basel bedauerte „ungemein“, dass die Eidgenossenschaft sich für ihre nicht ganz todeswürdigen Verbrecher der französischen Galeere nicht mehr bedienen konnte. Die eingetretene Unmöglichkeit der Galeerenstrafe liess zum erstenmal auch den Gedanken an eine centrale Strafanstalt aufkommen, der freilich nicht zur That wurde. Von der gleichen Tagsatzung heisst es³⁾: „der

¹⁾ Eidgenössische Abschiede VII², p. 918.

²⁾ V. Dr. G. Rüschi, der Kanton Appenzell 1835, p. 164.

³⁾ Eidgenössische Abschiede VIII, p. 687.

lößlichen Session wollte weder ein allgemeines Zucht-
haus noch eine eidgenössische Verbrecherkolonie oder
Botanybai, wovon auch die Rede war, möglich er-
scheinen.“

Also ward die Idee des Vollzuges der Freiheits-
strafe durch Verurteilung zur Galeere überwunden,
und wenn sie auch im 19. Jahrhundert noch in einigen
Köpfen spukte, so haben wir diese Thatsache nicht
höher anzuschlagen, als sie wert ist.

Dass die Galeerenstrafe übrigens auch ihre Nach-
teile gehabt, wurde selbst in der Tagsatzung vom
8. VII. 1790 von einem St. Galler Vertreter dargethan,
der das Beispiel eines Übelthäters anführte, welcher
seinen Führer, der ihn für die Galeere hätte abliefern
sollen, zu packen und mit ihm die Ketten so zu ver-
wechseln wusste, dass er ihn hernach statt seiner unter
Vorweisung des obrigkeitlichen Attestes an Ort und
Stelle überliefern konnte.

Eine zweite Freiheitsstrafe, die glücklicherweise
ungefähr um dieselbe Zeit wie die Galeerenstrafe (et-
was später) verschwunden ist, und die wir hier nur
andeutungsweise nennen wollen, ist die Abschaufelung
der Verbrecher durch Hingabe in fremde Kriegsdienste.
Dieser Strafe hafteten alle Mängel des Reislaufens an.
Wie unpraktisch diese Freiheitsstrafe war, können
wir am besten ermessen, wenn wir bedenken, wie bald
oft die Söldner als arme Krüppel ins Land zurück-
kehrten, um dem Gemeinwesen zur Last zu fallen,
oder wie leicht die Desertion war. Es wurde auch die
Versendung in fremde Dienste nicht als schwerste
Strafe betrachtet. Welch schlimmen Einfluss alte Söld-
ner, die in ihre Heimat zurückgekehrt waren, ausübten,
schildert Schaffroth, „Geschichte des Berner Gefängnis-
wesens“, p. 188. Diese Thatsache war übrigens schon
frühe erkannt worden; wir haben einen Tagsatzungs-
beschluss, wonach abgedankte Söldner womöglich vom
Lande ferngehalten werden sollten.

Zum letztenmal sehen wir zur Zeit Napoleons I.,
wie Verbrecher scharenweise in die Schweizerregi-
menter gesteckt wurden, um dort als Söldner zu dienen.
Es war also nicht immer bloss die Blüte der Schweizer-
jugend, die Reislaufen ging.

Was endlich die Deportation im engern Sinne an-
betrifft, so können wir sagen: dieselbe ist für die
Schweiz nie praktisch geworden. Das schweizerische
peinliche Gesetzbuch, datiert vom 1. IV. 1799, weicht
gerade darin vom französischen code pénal ab, dass es
die Deportation nicht aufgenommen hat. Pläne zur
Ausführung derselben finden wir dagegen des öftern.

Im 19. Jahrhundert bespricht u. a. Widmer¹⁾ die
Deportation als Freiheitsstrafe wieder, kommt aber aus

verschiedenen Gründen zur Abweisung derselben. Vor
Widmer war der Vorschlag gemacht worden, für die
Verbrecher Alpenkolonien anzulegen, ein Gedanke so
unpraktisch als undurchführbar¹⁾.

Zum letztenmal verfiel die Deportation mit aller
Energie („lebensfähige Ideen gehen nie unter“) Direk-
tor Kühne im „Poenitentiarwesen“ § 10. Heute ist
man von diesem Gedanken ganz abgekommen, so dass
die Deportation als eine Art des Strafvollzuges nirgends
mehr erwähnt wird und kein Kanton mehr über deren
Einführung beraten würde. Die Deportation ist gleich-
wie Galeere und fremde Dienste eines Staates un-
würdig, besonders eines freien Staates, wie wir doch
einen zu bilden uns rühmen. Dies hat schon John
Howard erkannt, und sein Urteil über solche Zustände
ist scharf, aber zutreffend, wenn er sagt, die Depor-
tation sei ein Gaunerstück, um sich der Verpflichtung
zu entledigen, die Konsequenzen der Verbrechen zu
tragen, welche im Lande grossgezogen worden seien.

§ 3. Die Schallenwerke.

„Schläge und Prügel machen die Menschheit nicht
besser und aus dem Blute der Hingerichteten erhebt
sich nicht der Phönix einer bessern Menschheit“²⁾;
die Erfolge, welche mit dem bisherigen Vorgehen gegen
Verbrecher, Vaganten und Liederliche erzielt worden
waren, mussten notwendigerweise zu dieser Erkennt-
nis führen. Die Spinnhausordnung des seiner Zeit so
berühmten Hamburger Spinnhauses vom 12. V. 1669
spricht sie aus in ihrem ersten Teile „von der Fun-
dation des Hauses“:

„Demnach leider bekannt, dass die Huren und
Diebe, so wegen ihrer Misshandlungen, allhier oder
anderswo, am Pranger ausgestrichen, sich leider selten
bessern, besondern allsolche böse Handlungen nach aus-
gestandener Strafe, nicht allein an anderen Orten,
besonderen auch öfters wieder in diese Stadt schleichen
und die Bosheit wieder anfangen und zur Haft gebracht
werden und dahero zu befürchten, dass sie in Verlust
ihrer Seelen Seligkeit geraten, und dem leidigen Teu-
fel, der sie in seinen Stricken gefangen führet, endlich
zu Teil werden.“ Durch diese Erkenntnis bewogen,
hat Peter Rentzel, „nunmehr selig“, das Hamburger
Spinnhaus gegründet.

Auch in der Schweiz genügten, wie schon oben
ausgeführt, die bisanhin versuchten Mittel nicht, Ver-
brechen und Vagantentum zu bekämpfen; trotz der
harten Strafen, und trotzdem besonders an den Stadt-
thoren strenge Aufsicht zu üben die Vorschrift war,

¹⁾ A. a. O., p. 31.

²⁾ Verh. der zürcherischen gemeinnützigen Gesellschaft von
1856, p. 25.

¹⁾ Widmer, p. 29.

liessen sich „die starken landstreichenden Bettler sowie auch andere bösfertige, lasterhafte Manns- und Weibsbilder“ nicht ferne halten. So wurden denn auch bei uns in der Schweiz „nach dem Wunsche Gott und Ehr liebender Leuthe und nach dem Exempel anderer Städte“ Schallenwerke eingerichtet.

Zunächst eine etymologische Notiz über den Ausdruck Schallenwerk oder Schellenwerk, *œuvres de sonnettes*. Schellenwerk kommt von Schelle (Orelli). „Les sonnettes étaient agitées pour avertir les habitants des maisons du passage de ces balayeurs de rue“, nach dieser Bemerkung Corbouds, p. 14, ist man versucht, zu glauben, er verstehe unter Sonnettes wirkliche Glöckchen. Auch Germanisten wie Dr. D. Sanders in seinem „Handwörterbuch der deutschen Sprache“, 3. Auflage 1883, p. 701, Art. „Schelle“, neigen dieser Auslegung zu. Schelle bedeutet nach der Ansicht von Sanders u. a. eine Fessel um Arm und Bein, vermutlich, sofern diese Bande für die zu öffentlichen Arbeiten etc. Angehaltenen mit Schellen (im Sinne von schallenden Glöckchen) behängt waren. Schalle bedeutet das Gleiche wie Schelle im Sinne von Fessel; so verwendet Siegwart-Müller in seinem Strafrecht noch den Ausdruck „die Fusschellen“. Schallenwerkstrafe nennt man die Kettenstrafe verbunden mit öffentlicher Arbeit. Unter Schallenwerk wird in übertragenem Sinne auch das Haus verstanden, in dem die an die öffentliche Arbeit geführten Gefangenen über Nacht interniert werden.

Die älteste Nachricht von der Errichtung eines solchen Schallenwerkes für „Landstreicher, Bettler, liederliche Haushalter, Müssiggänger, arbeitshässige Landsuger und Maleficanten, denen man nit eben an das Leben gryfen können“, finden wir für die Stadt Bern zu Anfang 1614¹⁾. Die Sträflinge fanden Verwendung für Strassenreinigung und -bau und bei Befestigungsarbeiten zu Bern, Aarburg und Iferten. Die erste eigentliche Schallenwerksordnung datiert aus dem Jahre 1621 (Polizeibuch Nr. IV, p. 84).

Im Jahre 1616 führte die Unzulänglichkeit des bisher praktizierten Strafvollzuges auch in Basel zur Errichtung eines Schallenwerkes, das aber bald wieder aufgehoben wurde.

Indessen hatte der grosse Krieg, welchen man später den dreissigjährigen nannte, begonnen und zog auch unser Land stark in Mitleidenschaft. Derselbe führte uns eine grosse Anzahl Leute von oft sehr zweifelhaftem Wesen ins Land; was Wunder, dass die alte Frage: Massregelung dieser unangenehmen Gesellschaft, von neuem auf die Traktanden kam. Bern beriet, ob es sein Schallenwerk als nutzlos abschaffen oder aber besser einrichten wolle; zu diesem Behufe wurde der

Stadt Bern auf ihr Anfragen von Zürich die Bettel- und Zuchthausordnung des neu errichteten Schallenwerkes „participiert“¹⁾. Basel sah sich nach Beratungen, die sich durch Jahre hingezogen, zur Wiederaufrichtung seines Schellenwerkes veranlasst „zur Züchtigung liederlicher Haushalter und andern unnützen Gesindleins“²⁾. Anno 1637 war auf Antrieb des edeln Antistes Breitingen in Zürich in dem alten Klostergebäude zum Ötenbach ein Schallenwerk gegründet worden, mit dem zugleich ein „Waysen hauss“ verbunden wurde, ersteres im westlichen, letzteres im nördlichen Flügel liegend. In den Erwägungen zu dieser „Foundation“ heisst es³⁾, das Schellenwerk anbelangend, dasselbe sei gegründet worden zu dem Zwecke, abzuheften „den vielfältigen Klegten irer biderben Landslüthen ob dem beschwerlichen und unverschämten Bettel, von dem sie viel Gottlosigkeiten und Träuungen täglich sehen und hören müssend“. Und betreffend das Waisenhaus: „die Obrigkeit habe ryflich by sich erwogen und betrachtet nicht allein ihre eigenen Armen und waissen welliche sie zu Statt und Landt hin und wieder verdinget, sondern auch die schweren Kriege und den verjammerten Zustand des Teutschen Landes, wesswegen in ir Statt und Landt der Fremden armen vertriebenen Witwen und waissen eine gar grosse Anzahl kommen, und bei uns ihr Sicherheit und Zuflucht gesucht habend“.

Wir sehen, das Hamburger *simbolum sigilli*: „labore nutrior, labore plector, — daraus anzunehmen, dass zweierlei Personen sein, so in dies Haus gehören, nämlich die Armen und Notdürftigen, die ihre Kost nicht verdienen können, weil sie keine Mittel und Weg haben; — item auch etliche, die ihre Kost wohl verdienen können, aber wegen ihres faulen Fleisches und der guten Tage willen solches nicht thun, sondern gehen lieber betteln, nehmen etwas aus dem Gotteskasten oder sein noch Willens, etwas daraus zu nehmen“ — war auch bei uns implicite der Zweck dieser Schellenwerksgründungen.

Freiburg hat den Anfang eines Schellenwerkes ziemlich früh aufzuweisen (anno 1617); die Gründung „d'un Schallenwerk plus stable“⁴⁾ fällt ins Jahr 1649.

In Bellinzona wird 1628 das Projekt erwogen, ein altes Haus anzukaufen und eine Gefangenschaft darin einzurichten.

Für St. Gallen wird durch testamentarische Zuwendung eines dortigen Bürgers anno 1661 die Möglichkeit geschaffen, zu St. Leonhard, in einem ehemaligen Kloster der Ursulinerinnen, ein Arbeitshaus zu gründen für Personen, die sich der Träg-

¹⁾ Pr. M., Art. „Zuchthaus“, anno 1648.

²⁾ Verh. XVII², p. 65.

³⁾ V. Benz, p. 7 u. 8.

⁴⁾ Verh. XV, 25 f.

¹⁾ Geiser, Zeitschrift für Statistik XXIX, p. 554.

heit oder einem liederlichen Leben hingeben. Die eigentlichen Sträflinge dagegen büssen ihre Schuld im Rathause.

In der Folge erhebt sich noch des öfters die Frage, ob man nicht neben dem gewöhnlichen Schellenwerk eine besondere Anstalt gründen wolle, die nicht an die Ehre gehe, und die nur für die Bürger bestimmt war, um diese nicht „durch Vermischung mit gemeinen Verbrechern“ herunterzusetzen. (Vgl. z. B. Schaffroth, Berner Gefängniswesen, p. 42—44.)

Es schien diese neue Art von Strafvollzug, Verbrecher und Liederliche in das Schellenwerk zu stecken, sich zu bewähren. So wird in der Einleitung des zürcherischen erneuerten Hausreglementes von 1656 von der „bisharo grossen verspürten Nutzbarkeit und glücklichen Uf- und Fortgang“ der Anstalt gesprochen. Gar bald aber ertönen von anderer Seite her Klagen. Die Schellenwerksstrafe, schnell beliebt geworden dadurch, dass sie weniger schwer war, als die Leibes- und Lebensstrafen, führte den Schellenwerken so viele Leute zu, dass diese bald übervoll waren. Seit Ende des 17. Jahrhunderts vernahmen wir diese Klage überall und unaufhörlich. Wie half man sich? Man liess die Sache gehen, wie sie mochte, baute hie und da etwas um oder setzte eine Maximalzahl der Zuchthausgäste fest. Wesentliche Änderungen brachte auch der Verlauf des 18. Jahrhunderts nicht; erst die grosse Revolution wirkte auch hier durch wesentliche Reformideen und stellte durch diese dem Gefängniswesen eine Aufgabe, deren Lösung dem kommenden, 19., Jahrhundert überlassen war.

Die Kosten für den Vollzug der Freiheitsstrafe (Kühne nennt sie „die Assekuranzprämie für die Sicherheit von Personen und Eigentum“) sind zu dieser Zeit noch minim. Es existierten keine prinzipiellen Bestimmungen, wer die Kosten des Unterhaltes der Gefangenen zu tragen habe, und daher rühren die nicht seltenen Streitigkeiten wegen der Bezahlung derselben. Aus diesem oder einem ähnlichen Grunde will man die ewige Gefangenschaft oft restringiert wissen. Wegen der Kosten war es auch vielfach, dass ausgebrochene Sträflinge nicht sehr gewissenhaft verfolgt wurden.

Schon sehr früh geht man von dem Grundsatz aus, dass die Kosten der Atzung der Gefangenen von diesen selbst zu tragen seien. Solchen, deren Unschuld an den Tag kommt, werden sie erlassen, ebenso den armen Sündern; oft auch im Falle von Armut. Vgl. die eidg. Abschiede II, 887; III, 1, 170; IV, 1 a, p. 830. In Zürich wird anno 1652 den Thurnhüetern aufgetragen, „sie sollen fürbas dennen Gefangenen vor ihrer Lediglassung den Kosten abfordern und ihnen selbigen ohne oberkeitliche Erkantnus nit nachlassen“. Sie hatten daran auch ein Interesse, denn sie waren es

gewöhnlich, die für den Unterhalt der Sträflinge zu sorgen hatten. War ein Sträfling ausser stand, die Kosten für seine Gefangenhaltung zu bestreiten, so wurde derselbe deswegen nicht noch länger zurückbehalten, sondern es wurden die Kosten vom Staat getragen; nach einem Zürcher Beschluss datiert 1670 werden die erlaufenen Kosten in einem solchen Falle aus dem Säkelamt bestritten.

Für die von andern Ständen Eingebrachten oder von Verwandten aus irgend einem Grunde im Schellenwerk, dem Omnibus, Verkostgelteten mussten selbstredend Pensionsgelder bezahlt werden. Zürich nahm solche Pensionäre auf schon von Anfang des Bestehens seines Schallenhauses an. So wurde z. B. 1668 ein Jb. Bossard von Zofingen „um ein gewüsses Stuck geld auf etwan Zeits in das allhiesige (Zürch.) Zuchthaus“ angeboten, und nach Corboud wurde schon 1617 in Freiburg folgende Anfrage gestellt: „Guillaume Kämpfer demande au Conseil de Fribourg, que son fils Albert soit mis au Schallenwerk et s'offre à payer les frais. — Le Conseil décide d'emprisonner ce fils aux frais du père, d'interroger celui-ci sur la conduite de son fils“, etc.

Auch auf Kosten des Klägers werden Schuldige ins Gefängnis gelegt. So verbietet das Landbuch von Appenzell A.-Rh. in § 46 bei Strafe von 2 \bar{x} das Kaufen von Wein und Vieh „an frembden Enden und Orthen“. Dann fährt es weiter: „Den: und so er die Buss nicht hat, sol er sie auch in der Gefangenschaft abdienen; Tag und Nacht 10 Schilling, aber auf Kosten dessen, der ihn anklagt.“ Ziemlich allgemein war es, dass der Schuldgefangene auf Kosten des Gläubigers ins Gefängnis gelegt wurde; vgl. v. Segesser II, p. 576, und eidg. Abschiede, z. B. IV, 1 e, p. 205.

Man hält aber auch dafür, dass die Sträflinge durch ihrer Hände Arbeit ihren Unterhalt verdienen sollen, und hie und da finden wir die Bestimmung, „dass denselben nichts, als was sie mit arbeiten verdienen, gereicht werden solle“. Fürstabt Beda von St. Gallen bestimmt, nachdem er der ersten Insassin seines „resp. Zuchthaus“ die Nahrung vorgeschrieben: „wenn sie mit Arbeiten mehr verdient, lasset man ihr solches zur Kleidung etc., verdient sie weniger als die Speise kostet, bekommt sie vielleicht Schläg.“ Auch Zürich schreibt schon wenige Jahre nach der Gründung des Schellenwerkes, 1642, Strafen vor gegen diejenigen Gefangenen, „welche ihr Muss und Brod mit der Händ-Arbeit nicht selbsten gewinnen wollten“, und der Entwurf zu einer Hausordnung von 1699 besagt, dass die Züchtlinge „zu ernstlich und Strenger Arbeit und mit nammen die Männer Zum Spinnen des Nördlinger Garnes, die Weibs-Personen aber nebend gleicher Arbeit ferners Zum Nähen, Schnür-machen,

und Lismen ihre Nahrung zu gewinnen angehalten; die aber, so ihre anbefohlene Wochen- oder Tagarbeit nicht verfertigen, darum abgestraft und gezüchtigt werden sollen“.

In Zürich war dem Bauamt „imponiert“, für den Unterhalt der Sträflinge, welche an der öffentlichen Arbeit sich beteiligten, für jeden Tag, „auch den Sonntag mitgezellet“, 6 Schilling auf die Person zu verabfolgen. Ähnlich ward es auch andern Ortes gehalten.

Neben dem Bedürfnisse nach einem Enthaltungs-orte für verbrecherische und liederliche Personen finden wir zu gleicher Zeit den Ruf nach einem solchen für **Waisenkinder**, zu denen man auch die verwahrlosten Kinder rechnete. Was hätte es nun Einfacheres gegeben, als mit der Errichtung eines Schellenwerks auch die eines Waisenhauses zu verbinden! So thaten denn auch Basel und Zürich und ahmten hierin nur das Beispiel anderer Städte nach. Burckhardt, dessen „Bericht“ noch in manch anderer Beziehung interessant ist, äussert sich hierüber p. 21:

Basel bekam schon im 17. Jahrhundert ausser dem Schellenwerk noch ein Zuchthaus; es wurde nämlich 1667 das Waisenhaus gestiftet zu dem doppelten Zwecke der Versorgung armer Waisen und der Züchtigung verdorbener junger Menschen oder junger Verbrecher. Es war dies eine Verbindung, welche, wenn sie nachwärts bei weiterer Entwicklung beider Zweige lästig und unpassend schien, dennoch für den Anfang wohl nicht unnatürlich war. Es wurden nach und nach auch Erwachsene in das „Waisenhaus“ aufgenommen, die man nicht geradezu ins Schellenwerk bringen wollte; auch Pensionäre von Basel und von auswärts fanden Aufnahme.

Zürich hatte von Anfang an (1637) die Verbindung der beiden Anstalten vorgesehen und auch ausgeführt (v. die oben gemachte Anführung). Bern dagegen scheint zunächst nicht unterschieden zu haben zwischen jungen und erwachsenen Strafwürdigen; eine Verordnung von 1624¹⁾ gebietet, „dass auch die jungen Knaben und Meitli von 12, 13 und 14 Jahren“, die arbeitsfähig sind, aber lieber dem Bettel nachgehen, „in das Stadtwerk gefergget und geschafft werden“.

Aber obwohl man scheinbar nicht strenge unterschied bei der Aufnahme ins Waisenhaus, so war man in gewisser Hinsicht doch manchmal kritisch. So wurde in Zürich „bey einem gewissen Anlass erkannt, dass furohin Keine Huren-Kind mehr im Oetenbach sollen aufgenommen noch erzogen werden“²⁾. Benz, p. 10, glaubt, diese Bestimmung sei getroffen worden,

damit das Haus nicht in übeln Ruf komme und an Vergabungen leide.

Bald konnte man der Einsicht sich nicht mehr verschliessen, dass die Verquickung von Zuchthaus und Waisenhaus eine unglückliche war. In Zürich sonderte man die Gefangenen freilich von Anfang an so ab von den Schellenwerksleuten, dass man ihnen einen andern Teil des Gebäudes zur Wohnung anwies. Auch in Basel sonderte man nach und nach die Gefangenen von den Waisen auf die gleiche Art. Über die Verbindung von Waisenhaus und Zuchthaus in Basel vgl. übrigens die Denkschrift „Das Waisenhaus in Basel“, Basel 1871, p. 24—31, von Fechter und Schäublin. Aber trotz dieser örtlichen Trennung sprach man in Zürich dennoch bald von der Unschicklichkeit einer Verbindung von Zucht- und Waisenhaus und brachte die Trennung derselben des öfters, zum erstenmal schon anno 1664, in Anregung; dann besonders wieder bei der Verfassungsrevision anno 1713¹⁾. Auch wurde anno 1694 bestimmt, dass „die jungen Kinder, die dem Stählen nachgehen, sollen nit grad in allhiesige Gefangenschaft geschicket, sond in den Gemeinden selbs mit Streichen gezüchtiget werden“. Auch Bern, Schaffroth, p. 79, sah das Empörende einer Verbindung von Waisen- und Zuchthaus ein. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts begann man die Trennung der beiden Anstalten da, wo sie kombiniert waren. Zürich baute 1771 ein separates Waisenhaus; in Basel ist man vom Gebrauch des Waisenhauses als Gefangenschaft seit der französischen Revolution auch abgekommen.

Wenn wir uns nun mit einem Worte zu den andern **Insassen der Schellenwerke** wenden, so müssen wir die Bemerkung vorausschicken, dass die Schellenwerke ursprünglich eben nicht speciell nur für Verbrecher, als vielmehr für alle Arten unnützes bettelndes und vagabundierendes Volk sind geschaffen worden, aus dem freilich die Verbrecher meistens hervorgingen. Die Insassen der Schellenwerke waren also zunächst nicht vorherrschend gerichtlich Verurteilte, im Gegenteil: es waren die meisten Schellenwerkssträflinge durch administrativen Beschluss ins Schellenwerk gekommen. Nachdem man aber erkannte, dass ein grosser Teil der mit Kriminalstrafen Belegten, namentlich die Diebe, ziemlich dieselbe Menschenklasse bildeten, wie die Bettler, Landstreicher und Huren, trug man in diesen Zeiten der formlosen Strafjustiz kein Bedenken, auch solche, welche zu Körperstrafen verurteilt worden waren, nach vollzogener Strafe zur Verwahrung in die Zuchthäuser einzuliefern oder unter Abstandnahme von der gesetzlichen Leibesstrafe gleich zu Zuchthaus-

¹⁾ V. Geiser, Schweiz. Zeitschr. f. Stat. XXIX, 553.

²⁾ Pr. M., Art. „Oetenbach“, anno 1647.

¹⁾ Meyer v. Knouau, der Kanton Zürich, 1843—45, II, 235.

strafe zu verurteilen¹⁾. Es wurde auch etwa beraten, ob nicht die Gründung eines eigenen Zuchthauses für die durch rechtlichen Ausspruch dahin Verwiesenen am Platze wäre; aber die Ausführung unterblieb (Freiburg). Die Zahl derer, die durch Richterspruch zu Freiheitsstrafe verurteilt wurden, wuchs immer, und Mitte des 18. Jahrhunderts betrachtet man den Strafvollzug an solchen Sträflingen auch als Aufgabe des Schellenwerkes, oder wie man es jetzt häufig nannte, Zuchthaus, und definierte letzteres als „ein Gebäude, so von der Oberkeit unterhalten wird, dass darin trotzig und ungehorsame Kinder, erwachsene unbändige in dem Müssiggang und Bossheit verwilderte Leuthe *sammt denen durch rechtlichen Ausspruch verwiesenen Missethütern* unter Aufsicht eines Zuchtmeisters und anderer hiezu bestellter Leute bezwungen, gebessert und unter Aufsicht hiezu bestellter Leuthe streng gehalten werden“²⁾. Infolge dieser Unklarheit und Vieldeutigkeit des Wesens der Freiheitsstrafe wurden alle Personen, die aus irgend welchem Grunde unbequem geworden waren, womöglich ins Zuchthaus abgeschoben. Wollten wir die Bezeichnungen, welche die Zuchthauskandidaten alle trugen, zusammenstellen, wir bekämen ein ganz ansehnliches Register, das für die Schweiz wie für Deutschland gleich gültig sein würde. Geiser in der Zeitschr. f. Stat., XXIX, 538, setzt eine solche Liste auf. Auch Zedler, Lexikon 1751, Bd. 63, Art. „Zuchthaus“, nennt die Namen derer, die gastlich hier zusammenkamen. Nach ihm werden in die Zuchthäuser gebracht ausser den gerichtlich dahin Verurteilten:

„Faullenzer und Müssiggänger, starke und gesunde Bettler, die herumlaufenden Handwerksburschen, die abgedankten Soldaten, Vaganten und fahrende Schüler so Vater und Mutter, Praeceptoren und Professoren nicht folgen wollen; sondern sich an böse Gesellschaft hängen, ihr Geld und Bücher verthun, versauften, verspielen . . ., die ungehorsamen Kinder, welche sich von Eltern, Vormündern oder Lehrmeistern gar nicht ziehn noch bändig machen lassen wollen, Prasser und Verschwender, Falliten und mutwillige Banckerottierer, die gefangenen Türken und Tartaren und andere barbarisch ungläubige Völker (insbes. „Zegyner“), weilen sie es den gefangenen Christen nicht besser, sondern viel ärger machen.“ Hierzu kommen noch: Frewelbuben, Strycher, Sondersiechen, Bengelbuben, Lotter („denen der Schweiss mehr in den Kellerhälsen und Wynthüseren, dann ob der Arbeit usgäht“, Geiser, Zeitschr. f. Schweiz. Statistik, XXIX, 554), Seckelabschnyder (Taschendiebe), Krätzenträger etc. etc. —

¹⁾ Krohne, p. 16.

²⁾ Zedler, Bd. 63, p. 1008 ff.

ein Durcheinander, wie man grauenhafter sich dasselbe nicht denken kann. Nach dem Angeführten kann man sich einen Begriff machen, wie es mit dem Besserungsprinzip thatsächlich bestellt war an einem Orte, wo solche Leute Tag und Nacht vielfach ohne Aufsicht bei einander waren. Und doch war das Besserungsprinzip überall bei der Gründung dieser Schellenwerke massgebend gewesen. Sperrte man doch die Strafbaren ein „zur Änderung des Gemütes“; „bis sie sich gebessert haben“. So betonte Bern, als es sein aufgehobenes Schellenwerk wiedereinführte, dass dasselbe bestimmt sei für die, „so sich wider die göttlichen und oberkeitlichen Satzungen vertragen“, und ebenso dazu, „die vertrunkenen Böltz und Wynläglen darzu zu stecken und zu harter Arbeit, bei Wasser, Mus und Brot so lang anzuhalten, *bis bei inen Besserung zu spüren ist*“. Doch nahm man es mit der Besserung nicht immer sehr genau; manchmal werden Gefangene, nachdem sie einige Zeit gesessen, auf das Versprechen hin, sich zu bessern, wieder freigelassen. Zürich entliess z. B. 1638 einen gew. Heindr. Steinbrüchel, der wegen anstössigen Lebenswandels ins Schellenwerk gelegt worden, „auf anerbottene Besserung und seinetwegen geschehener Fürbitt“.

Aber auch der Strafzweck der Schellenwerke wurde nicht ausser Augen gelassen und oftmals ausdrücklich hervorgehoben, wie z. B. in Zürich und Basel. Dass die Strafe natürlich auch „exemplarisch“ sei, dafür wurde auf mancherlei Weise gesorgt. So finden wir in Basel anno 1637 für Ehebrüchige als Strafe folgende Bestimmung¹⁾: „Es sollen beide Personen zu wohlverdienter Strafe neben Erlegung von 50 ₣ Geld, Baslerwährung, durch zween Diener nach Käppelin auf der Rheinbrucken und von dannen über den Kornmarkt in die Gefangenschaft geführt werden.“ Ebenso bestimmte Zürich 1661, dass diejenigen, welche von Ehegerichts wegen in den Wellenberg oder neuen Turm erkannt worden, künftighin nicht mehr bei Nacht, sondern am Tage dahin geführt werden sollen.

Die Disciplin in den Schellenwerken war eine milde; vgl. Schaffroth, Berner Gefängniswesen, p. 62, 86, und Benz, p. 9. Doch galt als beliebtes Disciplinarmittel die körperliche Strafe überall. Die Profossen in Bern, um ein Beispiel anzuführen, hatten den Auftrag, diejenigen, welche sich nicht gut aufführten, „gewaltig zu schmeizen“. In Zürich wurde anno 1700 ein sehr hartnäckiger Gefangener zur Strafe mit dem Däumeleisen, und zwar „nit an allen Fingern auf Einmal, sondern nach einander sehr empfindlich torquiert“. Entzug von Nahrungs- und Genussmitteln, Einzelhaft, Anschliessung, Rinderzahn

¹⁾ Heusler, Rechtsquellen von Basel I, p. 516.

galten als die gewöhnlichsten Strafen. Die Schallenerksprofossen hatten ein beschränktes Züchtigungsrecht¹⁾; sonst war ihnen zur Pflicht gemacht, diejenigen, welche Strafen verdienten, an der kompetenten Stelle zu laiden. Die Unzulänglichkeit der bestehenden Zustände zeigte sich auch hier. Verrückte kamen ins Zuchthaus oder dann ins Armenhaus, wo die gleichen traurigen Verhältnisse sich darboten. War ein solcher nun tobsüchtig, was fing man mit dem Armen an? Er wurde mit schweren eisernen Ketten belegt; beruhigte er sich dabei nicht, so liess man ihm zu Ader, „bis Stille eintrat“.

Für die Beaufsichtigung der Gefangenen in den Türmen hatte man die Turmhüter gehabt, v. oben § 1. Die Gefangenschaften des Chorgerichts zu Bern besorgte der Chorwäibel; in Basel waren die Ratsdiener zugleich Gefangenwärter. Die Vorsteher der Schallenerkswerke trugen verschiedene Namen. In Bern hiess man den Leiter des Schallenerks Inspektor, die ihm beigegebenen Angestellten Schallenerksprofossen. In Zürich finden wir den Namen Schellenprofos, Waisenvater, aber auch, erhebliche Zeit vor der Trennung von Waisenhaus und Zuchthaus, Verwalter. Der Schellenprofos hatte auch die Weiberstube unter sich; später wurde dann für die interne Aufsicht eine „Werchstubenmutter“ angestellt. Der Ruf der „Zuchtmeister“, wie man später die Profossen nannte, war oft nicht der beste. Dieses Personal war auch wirklich manchmal ungenügend: der Zuchtmeister mit der roten Nase, das Gewehr im Arme, die Pfeife im Munde, machte, trotz des obligatorisch vorgeschriebenen Schnauzbartes, nicht immer den seiner Stellung angemessenen Eindruck. Wir müssen aber auch bedenken, dass diese Angestellten sehr schlecht besoldet waren, eine Klage, die sich durch Jahrhunderte hindurchzieht und heute noch immer sich regt. Die Besoldung eines Turmhüters in Zürich zu Anfang des 18. Jahrhunderts (1714) war: neben der freien Wohnung 14 Mütt Kernen, 6 Eimer Wein, 2 Klafter Holz, 24 ¯ Wartegeld, 12 ¯ Fronfastengeld und 10 ¯ Hindsassgeld. Auf Kantineinnahmen waren die Profossen aber nicht angewiesen; wir finden in Bern das ausdrückliche Verbot an die Profossen, mit Wein, Branntwein oder Lebensmitteln zu handeln. Zürich verbot dies schon 1568 den Turmhütern. „Der Thurnhüter sol hiefür bey seinem Eid keinem Gefangenen usser den Hüslenen weder zu essen ald zu Trinken geben . . ., ohne M. Gn. HH. ald eines Burgermeisters Erlaubnus.“ Gleiche Bestimmungen finden wir dann auch später für das Schallenerkswerk. Dagegen kam es des öftern vor, dass

Private den auf öffentlicher Arbeit Beschäftigten allerhand zusteckten, auch Getränke, Wein und Branntwein verabreichten. Die zu öffentlicher Arbeit Verurteilten waren also in gewisser Beziehung besser dran, als die mit interner Arbeit Beschäftigten.

Das in den Gefängnissen herrschende Durcheinander konnte zu keinem Ziele führen. Man begann daher zu erwägen, wie man unter den Gefangenen differenzieren solle. Die zunächst liegende **Sonderung** war diejenige nach den Geschlechtern. Bern schrieb schon frühe vor, dass „die Schallenerksleuthe besser gesöndert und verwahret“ werden sollten, da es hin und wieder vorkomme, „dass wohl Weib und Mann zusammenschlüfen und Ergernuss anrichten mögent“, wie die Erfahrung genugsam beweise. Ebenso war in Zürich dem Schallenerksprofossen zur Pflicht gemacht, darauf „zu schauwen, dass die Buben und die Meitli nachts von einander gesöndert werden“. Ferner suchte man die „unverbesserlichen, heilloosen Leuthe“ so viel als möglich von den übrigen Insassen des Schallenerkshauses abzusondern. Etwelche Klassifizierung findet aber erst allmählich grösseres Verständnis: zunächst also Geschlechtertrennung, dann auch etwa Trennung der Lebenslänglichen von den mit zeitlicher Haft Bestraften. Doch finden wir auch etwa die gegenteilige Vorschrift, damit nicht stets dieselbe Kategorie miteinander verkehre. Ferner werden die Sträflinge gesöndert in Gute und Gefährliche. Dann soll auch ein Unterschied gemacht werden zwischen den Kettensträflingen und den übrigen, und letztere nicht so streng wie die erstern gehalten werden. Die Schallenerksgefingenen von Basel¹⁾ wurden in drei Klassen eingeteilt, je nachdem:

- 1) geringes Verschulden,
- 2) wichtigere Fehler,
- 3) hartes Verschulden

vorlag. Abzeichen unterschieden die Sträflinge dieser drei Klassen voneinander. Auch Freiburg²⁾ hatte nach der Schallenerksordnung von 1757 eine Dreiteilung seiner Sträflinge vorgenommen:

- 1) Lebenslängliche, avec collier et chaînes de fer aux pieds;
- 2) weniger Strafbare, mais tachés cependant d'infamie, avec le collier seul;
- 3) Karrensträflinge.

Wir sehen: Differenzierungen und Klassifizierungen, denen kein Prinzip zu Grunde lag, selten mit Rücksicht auf die Strafe. Wie wären sie auch möglich gewesen bei dieser Anlage der Zuchthäuser, bei diesem Vielerlei von Sträflingen? Unhaltbare Zustände,

¹⁾ V. Luzerner Verordnung für die Schallenerksprofossen und Verurteilten, 1800, I. Teil, Art. 16; im Staatsarchiv in Luzern.

¹⁾ Verh. XVII², p. 67.

²⁾ Corboud, p. 20.

die nur wert waren, so bald als möglich aus der Welt zu verschwinden, denn eine Gefängnisreform auf Grund der bestehenden Zustände war absolut nicht denkbar. Es musste von vorne begonnen werden.

§ 4. Die Aufklärung.

Wie noch viele andere segensbringende, grosse Reformideen, gründete auch die Reform des Gefängniswesens sich auf die Aufklärung und erhielt ihre Sanktion durch den Ausgang der französischen Revolution. Die Durchführung derselben freilich war einer spätern Zeit vorbehalten.

Reformbestrebungen aber finden wir um diese Zeit an verschiedenen Orten, namentlich in Bern. Diesen verdankt ihre Entstehung die „Abhandlung von der Criminalgesetzgebung, eine von der ökonomischen Gesellschaft in Bern gekrönte Preisschrift des Herrn Hans Ernst von Globig und Herrn Johann Georg Huster“, 1783. Das Jahr 1783 ist im Berner Gefängniswesen überhaupt das eigentliche Reformationsjahr¹⁾, indem in diesem Jahre das berühmte Reglement geschaffen wurde, das dann weit über die Grenzen der Schweiz hinaus zur Wegleitung wurde. Ebenso verdient hier die Luzerner Verordnung für die Schallenerkennung und die Verurteilten von 1800 der Erwähnung. Aber es blieb im wesentlichen bei den Anregungen, und viele Jahrzehnte haben seither an der praktischen Bethätigung der neuen humanen Forderungen gearbeitet, die zu erfüllen heute noch nicht immer für so selbstverständlich gilt, als man erwarten dürfte.

In die Zeit der Aufklärung fällt auch das Wirken des ersten grossen Gefängnisreformators. Es ist dies ein Engländer, **John Howard**, der auch für die Schweiz grosses Interesse zeigte.

Kein philanthropischer Utopist, verfolgte er seine Reformideen mit eiserner Konsequenz und machte es sich zur Lebensaufgabe, dieselben durchzusetzen. Zu diesem Behufe unternahm er zwei grosse Reisen, die ihn durch den ganzen Kontinent führten; seine Studien legte er dann nieder in einem Werke, betitelt: „State of prisons“, welches nach dem Urteil des kompetenten Krohne „bis auf diesen Tag das Elementarbuch der Gefängniskunde geblieben ist“.

Zweimal berührte J. Howard auf seinen Reisen die Schweiz. Seine erste Kontinentalreise, welche ihn in die Schweiz führte, fällt in die Jahre 1775/76. Seinen Eintritt in die Schweiz nahm er bei Genf. Field äussert sich hierüber: „our benevolent tourist had now reached a country in which many sound opinions he had formed as the result of very considerable observation were to be confirmed by proofs

which experience afforded.“ Howard wundert sich bei seinem Eintritt in die Schweiz, so oft an der Strasse einen Galgen als das Zeichen einer „hohen“ Gerichtsbarkeit zu finden, was sich aber dadurch erkläre, dass jede Seigneurie die Gewalt habe, über Kapitalverbrechen zu urteilen; auch besitze eine jede ein Gefängnis. Howard rühmt die Sorgfalt, die auf die Jugendzucht verwendet werde, und schreibt dieser zu, dass einige Kantone noch kein Gefängnis besitzen, neben dem andern Grunde: lobenswerte Bestrebung schneller Justiz! Dr. Tissot in Lausanne teilte J. Howard mit, dass in der Schweiz das Gefängnisfieber nicht bekannt sei, „eine Aussage, welche sich als wahr erwies“. In Bern traf Howard mit Haller zusammen; ihr Gespräch bezog sich auch auf den mit Dr. Tissot erörterten Gegenstand. Von Basel berichtet er von einem sehr findig angestellten, aber noch zur rechten Zeit entdeckten Ausbruchsversuche.

Als Howard zum zweitenmal, von Italien kommend, die Schweiz besuchte, wurde ihm in Bern von einem neulich erfolgten Ausbruche erzählt. Ein älterer Gefängniswärter hatte nachlässigerweise die Thüre eines Gefängnisraumes offen stehen lassen. Zwölf Gefangene drückten die äussere Thüre ein und gingen langsam davon (walked off). Das Volk sah sie, wie sie gedrückt dahinzogen; es glaubte nämlich, sie zögen wieder an ihre Arbeit. Einige von ihnen konnten dann aber wieder eingefangen werden und wurden ins Zuchthaus zurückgeführt. Der Magistrat liess sie nicht bestrafen, sondern argumentierte: ein jeder Mensch habe natürlicherweise den Drang nach Freiheit, und dazu hätten sich die Ausgebrochenen keiner Gewaltthätigkeit schuldig gemacht. Diese Milde gefiel J. Howard sehr, und er that ihrer später bei passender Gelegenheit noch oft Erwähnung. In Zürich besuchte er auch den Wellenberg und war nicht wenig erstaunt, mitten im Wasser einen solchen Zwinger zu finden. „The first room was for examination; in it were five different weights for torture; and if we may depend on tradition, the heaviest, which is one hundred and twenty pounds, was used in torturing a burgo-master of this city“ (Waldmann).

II. Kapitel.

Entwicklung der systematischen Behandlung der Gefängnissträflinge.

§ 1. Die Gesetzgebung.

Der Sprung von der absoluten kantonalen Gesetzgebungshoheit zur Centralisation war ein zu kühner

¹⁾ Schaffroth, Gefängniswesen, p. 82.

gewesen. Im wesentlichen ein Abklatsch des code pénal von 1791, blieb das helvetische peinliche Gesetzbuch der Rechtsanschauung des Schweizervolkes fremd, obwohl man bemüht war, ihm dasselbe näher zu bringen. So wurden namentlich durch die Gesetze und Dekrete vom 17. I. 1800 und 11. VI. 1801 mildernde Modifikationen geschaffen¹⁾. Es wurden dadurch die vom P. G. B. bestimmten Strafen bloss für Maxima erklärt, die Prangerstrafe beschränkt und die Diebstahlstrafen teilweise anders bestimmt; vgl. Tagblatt der Gesetze und Dekrete der Helvetischen Republik, Bd. III, 51, IV, 28, V, 414.

Die Freiheitsstrafen sind sich um diese Zeit in ihrem Zwecke noch unklar. Wir finden den letztern auch sehr selten im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen. Pfenninger äussert sich hierüber²⁾ wie folgt:

Die Freiheitsstrafen im engeren Sinne, d. h. die durch Einsperrung vollzogenen, zeigen die bunteste Mannigfaltigkeit, ein unsicheres Tasten in der Benennung, im Vollzug, in der zeitlichen Ausdehnung, in der Schärfung, in den Ehrenfolgen. Dem mangelhaften Zustande der Strafanstalten, welchen die Kantone mit dem Auslande teilten, und dem mangelhaften Bewusstsein einer internationalen Pflicht der Rechtspflege entsprechen die Bestimmungen der Gesetzbücher, dass selbst Kettenstrafe von grösserer und geringerer Dauer gegen Fremde verwandelt werden konnte in Staupbesen oder Prügel, Brandmarkung und Landesverweisung.

Im helvetischen peinlichen Gesetzbuch war die Freiheitsstrafe dreifach abgestuft. Die schwerste Freiheitsstrafe war die Kettenstrafe, §§ 6 ff., die aber auf die männlichen Verbrecher beschränkt blieb, § 9, und niemals lebenslänglich sein konnte, § 8. Den zweiten Grad bildete die Stockhausstrafe, ohne Ketten oder Bande, in Einzelhaft, „allein, an einem heitern Ort“, § 14. Auch diese Strafe konnte nicht lebenslänglich ausgefällt werden, § 19. Die leichteste Freiheitsstrafe war diejenige der einfachen Einsperrung, Detention, die höchstens 6 Jahre dauern durfte, § 26.

Bestrebt, das Strafgesetzbuch, nachdem seine Hauptmängel schon abgestellt waren, noch mehr zu verbessern, lud das Departement des Innern 7. VI. 1802 alle Behörden ein, „ihre gesammelten Erfahrungen und Bemerkungen über das gesamte Kriminalwesen der neuen Regierung behufs legislatorischer Arbeiten mitzuteilen“. Dieser Anregung verdankt die Schrift von L. Meyer von Knonau, Kantonsrichter, „Bemerkungen über die Gebrechen des helvetischen Kriminalwesens und ihren Einfluss auf die öffentliche Sicherheit und Moralität mit Vorschlägen“, Zürich 1802, ihre Entstehung.

¹⁾ Temme, p. 26.

²⁾ Pfenninger, p. 213.

Das helvetische peinliche Gesetzbuch brachte in grösserem Masse, als es bisher geschehen, die Gefängnisstrafe gegen die Rechtsverletzungen zur Anwendung. Gegen dieses Vorgehen des Aufklärungszeitalters, das damit den Leibes- und Lebensstrafen zum Teil entgegentrat, kämpften viele als gegen ein Verhängnis und predigten laut den Kreuzzug gegen diese modernen, allzu milden Freiheitsstrafen. So eifert L. Meyer von Knonau gegen die Humanität in der Kriminalgesetzgebung, die nun einmal Modesystem geworden sei, und damit habe sie das unermessliche Vorrecht aller Modesysteme erhalten, ihre Gegner als zurückgebliebene Anhänger des Alten, als Beförderer von Vorurteilen zu bekämpfen. Diese Humanität sei eine Verzärtelung des Zeitalters . . . „und so kam unser (das helvetische peinliche) Strafgesetzbuch zu stande, dessen Befolgung mehr Gefängnisse erfordert, als Helvetien in ruhigen Zeiten nie besass, während jetzt ein grosser Teil davon nicht einmal brauchbar ist“. (Man erinnere sich an die Einquartierung der Franzosen speciell in die Zucht- und Krankenhäuser in der Schweiz, infolge deren Züchtlinge und Kranke kaum noch beschränkten Platz in diesen Häusern fanden. Dies war besonders in Zürich der Fall, wo von 1798—1803 das Zuchthaus als solches sozusagen aufgehoben war.) Meyer von Knonau glaubt, dass dieser Humanitätstendenz die moralische Verweichlichung und Überfeinerung zuzuschreiben sei; daher der Hang, alles zu entschuldigen, daher die so übertriebenen Träumereien von einer gänzlichen Veredelung des menschlichen Geschlechts. Dann macht er seine Vorschläge. Er will die Todesstrafe wieder mehr zu Ehren gezogen wissen, die sich bewährt habe, und zwar nicht bloss die einfache. Ebenso ist er für die Kettenstrafe, für Hängen und Rädern, denn darin liege, wie in der körperlichen Züchtigung, Pranger, Brandmarkung, Ausstreichen und öffentlicher Arbeit, doch *viel Exemplarisches*. Von der Tortur, glaubt er, werde wahrscheinlich ein unbefangenes unterscheidenderes Jahrhundert wieder einigen Gebrauch machen. Die qualifizierten Todesstrafen empören seiner Ansicht nach nur die Weichlichen. Der Vorwurf, den er gegen das helvetische peinliche Gesetzbuch formuliert, ist der, dass in einem Lande, wo überhaupt Mangel an wohleingerichteten Gefängnissen und Zuchthäusern sei, beinahe alle Verbrechen mit Gefängnisstrafe bedroht seien¹⁾.

Das helvetische peinliche Gesetzbuch war als ein Kind der Aufklärung thatsächlich das mildeste Strafgesetzbuch seiner Zeit und übertrifft darin die nachfolgenden kantonalen Gesetze weitaus. Wie wir gesehen haben, wurde es eben seiner Milde wegen

¹⁾ Vgl. auch a. a. O., p. 54 ff.

angegriffen und mit der Helvetik dann meist über Bord geworfen, als die Mediation den Kantonen das Gesetzgebungsrecht wieder zurückgab; zum Schaden einer gleichmässigen und humanen Entwicklung der schweizerischen Strafgesetzgebung.

Mit dem Scheiden der Helvetik teilte sich die Schweiz sofort wieder in drei Gruppen. Die eine behielt das helvetische peinliche Gesetzbuch vorläufig bei, die andere sorgte für neue kantonale Kodifikationen, die dritte kehrte zu dem dürftigen, harten und unbestimmten Strafrechte der Carolina und zu den friedensrechtlichen Bestimmungen der Landbücher zurück. So behielten unter Abänderungen das helvetische peinliche Gesetzbuch bei Luzern bis 1827, Thurgau bis 1841, Waadt bis 1843, Solothurn bis 1855, Bern gar bis 1867.

Aargau war der erste Kanton, welcher sich ein Strafgesetzbuch gab. Einleitend wird gesagt, dass dieses Gesetz erlassen worden sei, um die nachteilige und unzulängliche Ungleichheit der verschiedenen Strafgesetze aufzuheben, „noch mehr aber aufgefördert durch die Uns heilige Sorgfalt für ein Strafgesetz, wodurch ohne in allzugrosse Strenge noch in übertriebene Milde auszuarten, die öffentliche Ruhe, das Leben, das Eigentum, die Ehre und Freiheit der Bürger gesichert wird“. Das Gesetz entstand beinahe ausschliesslich unter dem Einflusse des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen von 1803. Von einem Strafzwecke finden wir im Gesetze selbst nichts gesagt; doch da das Gesetz ganz den Geist des österreichischen atmet, so kann die Einleitung des letztern, die eine negative Zweckbestimmung der Strafe giebt, inhaltlich auch auf das aargauische Gesetz übertragen werden. In der genannten Einleitung wird hervorgehoben: „der Schuldige soll kein grösseres Übel leiden, als zur Hintanhaltung des Verbrechens angedroht und vollzogen werden muss“. Doch erscheint es als hart, dass das aargauische Strafgesetzbuch von den Freiheitsstrafen nur Ketten- und Zuchthausstrafe kennt¹⁾, vielfach geschärft durch Streiche, Brandmarkung und Staupbesen.

Interessant, die strafrechtliche Richtung jener Zeitanschauung widerspiegelnd, ist das kriminalpolitische Programm, das P. Usteri und L. Meyer von Knonau an die Spitze ihres „Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich“ stellen:

§ 1. Die möglichste Verhütung der Verbrechen durch Schul- und Unterrichtsanstalten, durch Einrichtung zu Minderung des Müssiggangs und der Armut und durch Polizey-Aufsicht, gehört unter die ersten und heiligsten Pflichten der Regierung.

¹⁾ § 24. Die Gefangenschaft wird nach dem Unterschiede ihrer Strenge in 3 Grade eingeteilt: Zuchthaus, Kettenstrafe und schwerste Kettenstrafe.

§ 2. Die Schulen für die Jugend und die Anstalten zu moralisch-religiösem Unterricht für alle Landes-Angehörigen, sollen der Unwissenheit, die eine fruchtbare Quelle aller Verbrechen ist, entgegenarbeiten.

§ 3. Dem Müssiggang und der Armut, die nicht minder häufig Ursachen von Verbrechen sind, soll entgegengewirkt werden, indem der Staat keinen öffentlichen Müssiggang duldet und mittelbar oder unmittelbar dafür sorgt, dass dem zur Arbeit fähigen Armen durch Arbeit, oder dem dafür unfähigen durch dargereichte Unterstützung Unterhalt verschafft werde. Die einheimischen Bettler und Landstreicher sollen desnahen zur Arbeit angehalten, fremde hingegen aus dem Lande geschafft werden.

§ 4. Durch wachsame Polizey-Aufsicht soll das Begehen der Verbrechen erschwert, ihr Ausbruch und ihre Folgen möglichst gehemmt, die Thäter schnell entdeckt und der strafenden Gerechtigkeit übergeben werden.

Mit Recht sagt Prof. E. Zürcher, das Ganze gehöre nicht in ein Strafgesetzbuch; aber zur Charakterisierung der damaligen Zeitrichtung ist es höchst dienlich.

Auch vom St. Galler kantonalen Strafgesetzbuch, das als zweites folgte und wichtig ist darum, weil dasselbe mehreren Kantonen vorbildlich wurde, wird mit Recht gesagt, dass die damalige philosophische Behandlung des Strafrechts einen unverkennbaren Einfluss auf dasselbe geübt habe. Doch ist das Gesetz der Feuerbachschen Präventionstheorie nicht ganz fremd geblieben¹⁾. Das St. Galler Strafgesetzbuch wurde vorbildlich für die Kantone Luzern und Basel; eine Kopie des Gesetzbuches des letztern Kantons ist dasjenige von Schaffhausen. Die Strafmittel der dem St. Gallischen Gesetze nachgebildeten Baselergruppe entsprechen auch mit geringen Abweichungen ihrem Vorbilde.

Einen eigenen Weg ging Genf, indem dieser Kanton in seiner Gesetzgebung das französische Recht beibehielt, das ihm bei seiner Annexion von den Franzosen aufgedrängt worden war.

Während das ganze spätere Mittelalter — Anfang des 19. Jahrhunderts wurden ja noch sie befürwortende Stimmen laut — die sinnliche Abschreckung durch den Strafvollzug als Strafzweck angesehen wurde, stand der Anfang des 19. Jahrhunderts unter dem Prinzip der psychischen Abhaltung aller durch die Strafdrohung, speciell der Theorie des psychischen Zwanges, deren weitaus bedeutendster Vertreter Feuerbach gewesen. Ganz in diesem Sinne der Feuerbach-

¹⁾ V. Pfenniger, p. 181 ff.

schen Präventionstheorie war das manchen Schweizerkantonen zum Vorbild dienende bayrische Strafgesetzbuch vom 9. X. 1813 abgefasst. Noch in den Dreissigerjahren war es vorbildlich. So nennt Dubs das bayrische Strafgesetzbuch die Mutter des kantonalen zürcherischen Strafrechts von 1835¹⁾. Doch wurden auch erheblich benützt die Entwürfe von Hannover (1826) und Württemberg (1832). Die Freiheitsstrafe ist dreiteilig im Gegensatz zum Baseler Strafgesetzbuch, das nur Ketten-²⁾ und Zuchthausstrafe kennt, von denen die erstere thatsächlich gegen Schweizerbürger nicht angewendet wird.

Allmählich sehen wir die Besserungstheorie Einfluss gewinnen.

Der Kanton Waadt in seinem Strafgesetzbuche von 1843 kennt die Kettenstrafe mit der öffentlichen Arbeit nicht, sondern nur Zuchthaus (*réclusion*), 1 Tag bis zu 30 Jahren, und Gefängnis (*emprisonnement*), 1 Tag bis zu 20 Jahren. Körperliche Züchtigungen sind ausgeschlossen, sowohl als selbständige Strafe als auch zur Strafschärfung. Der Kanton Freiburg in seinem Gesetzbuche von 1849 kennt die Todesstrafe nicht mehr; er ist der erste, der sie abgeschafft hat. Ebenso sind ihm fremd die Kettenstrafe und die körperliche Züchtigung.

Die Schwankungen in der Einteilung der Freiheitsstrafen bestehen immer noch, und neue Gesetzbücher sorgen für deren Bestehen. So hat Graubünden 1851 die Einteilung in Zuchthaus und Gefängnis, Neuenburg 1856 Zwangsarbeit, Detention und Gefängnis. Im Aargauer Strafgesetzbuche von 1857 hat die Vereinfachung des Strafsystems einen „fast extravaganten“ Ausdruck gefunden, indem darin bloss zwei Strafmittel genannt sind: Todesstrafe und Zuchthausstrafe von 6 Monaten bis zu 24 Jahren. Die Freiheitsstrafe nicht weiter zu klassifizieren, war der Ausdruck der Idee, dass das Publikum sich nicht bemühte, die verschiedenen gesetzlich bestimmten Grade auseinander zu halten.

Die einseitige und ausschliessliche Durchführung eines einzelnen Strafzweckes scheiterte an der Verschiedenheit der zu bestrafenden Verbrecher³⁾. Darum sehen wir unsere neuern Strafgesetzbücher sich nicht mehr auf einseitigen Straftheorien aufbauen, sondern sie bezwecken durch die Strafe Unschädlichmachung, Abschreckung und Besserung.

Als ein neues Glied in die Kette des Strafvollzuges kam in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die bedingte Entlassung, die speciell dem Besserungs-

zwecke dient. Von ihr weiter unten einige Worte im besonderen.

Die Musterkarte der kantonalen Strafbestimmungen, welche Temme, p. 237 ff., für die Mitte des 19. Jahrhunderts gegeben, ist von Stooss fortgeführt in „die schweiz. Strafgesetzbücher“, p. 100—107 und 111 bis 132. Vgl. speciell Uri in: Stooss, „Grundzüge des schweiz. Strafrechts“, I, 110, Nidwalden, I, 97, Appenzell I.-Rh. (bis 1899), I, 79—80. Eine Zusammenstellung der Kantone mit drei und zwei Stufen der Freiheitsstrafe macht auch Pfenninger, p. 736.

Der Vorentwurf zum schweizerischen einheitlichen Strafgesetzbuch lässt die Freiheitsstrafe nur in Zuchthaus- und Gefängnisstrafen zerfallen, §§ 19 und 20. Die Arbeitshausstrafe als Zwischenstufe, deren Nichtaufnahme Pfenninger beim Baseler Strafgesetzbuche von 1872 gerügt hat, finden wir auch hier nicht. Man hat sich bei dieser einfachen Einteilung der Freiheitsstrafe wohl dadurch leiten lassen, dass die Erfahrung es lehrt, wie wenig das Publikum zu unterscheiden versteht zwischen den verschiedenen Arten von Freiheitsstrafen, besonders da bisher dieselben zum grössten Teil in ein und demselben Hause vollzogen wurden. Um eine Unterscheidung der beiden Arten der Strafen auch dem Publikum augenscheinlicher zu machen, schreibt der Vorentwurf in § 21, 1 vor: Gefängnisstrafe und Zuchthausstrafe dürfen nicht in demselben Gebäude vollzogen werden.

Wie schon angedeutet, gelangte in den letzten Jahrzehnten in unsere Strafvollzugsgesetze eine Institution, die verdient, hier etwas ausführlicher erwähnt zu werden; es ist dies die bedingte Entlassung¹⁾. Als Vorläuferin der bedingten Entlassung gilt gewöhnlich die Begnadigung. Wir finden die Begnadigung für den Einzelfall seit dem Bestehen der Schellenwerke. Zum erstenmal allgemein normiert treffen wir sie in einem Gesetze vom 16. II. 1801 zum helvetischen peinlichen Gesetzbuch. Dieses Gesetz bestimmt in § 8:

„Es soll vom 4. Mai 1799 als der Einführung des peinlichen Gesetzbuches an gerechnet, von der Dauer aller Ketten- oder Einsperrungsstrafen jedes Jahr ein Monat abgerechnet, und folglich die Strafzeit am Ende so viel *abgekürzt werden*, wenn nämlich durch das Zeugnis des Oberaufsehers des Verhaftungsortes bescheinigt wird, dass *der Verhaftete während seiner Einschliessungszeit keinen Versuch zu entweichen gewagt und sich übrigens geziemend betragen habe*. Der wirkliche Entscheid hierüber, ob der Verurteilte sich dieser Strafminderung würdig gemacht habe, steht dem Distriktsgericht des Verhaftungsortes zu.“ Wir

¹⁾ Dubs, Entwurf, p. 10.

²⁾ Abgeschafft durch Gesetz, dat. 6. XII. 1864, bei Einführung der neuen Strafanstalt.

³⁾ Liszt, p. 76 (§ 16).

¹⁾ Vgl. die Referate von Dr. Gysin und Dir. Wegmann in Verh. XI, 49—108.

haben hier vor uns einen Strafnachlass in Form der Begnadigung, an die Bedingung des guten Verhaltens geknüpft. Diese Bestimmung wurde aber nicht zum Zwecke der Besserung der Sträflinge geschaffen, sondern weil man allgemein bestrebt war, die Strafen des helvetischen peinlichen Gesetzbuches zu mildern, und weil die Strafanstalten an und für sich allgemein unzulänglich waren. Daher das Gesetz diese Institution als eine „Verhafteten, die nicht zu entweichen gewagt“, zugesicherte Wohlthat bezeichnete.

Feuerbach veranlasste dann, dass im bayrischen Strafgesetzbuch von 1813, § 12, bei der Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit dem Verurteilten Hoffnung auf Begnadigung gegeben wurde, wenn er zehn Jahre hindurch Proben gebesselter Gemütsart abgelegt und 16 Strafjahre überstanden hatte, eine Bestimmung, die jedenfalls nicht gegen die Abschreckungstheorie verstieß.

Eine gleiche Bestimmung wie das helvetische peinliche Gesetzbuch enthielt das Genfer Strafgesetzbuch vom Anfange des Jahrhunderts; es galt auch hier der Grundsatz, dass lobenswürdige Aufführung im Strafhaus die eigentliche entscheidende Rücksicht für die Begnadigung sein sollte.

Zuerst wurde in Frankreich die Idee geltend gemacht, dass man als nützlich Besserungsmittel provisorische Freilassung einführen sollte; dies geschah dann zunächst für die Jugendlichen¹⁾. Am freigebigsten sehen wir dann die bedingte Entlassung seit 1853 in England auf Grund der tickets of leave erteilt, so freigebig, dass sie bald in den grössten Misskredit kam.

In den Fünfzigerjahren empfahl Staatsanwalt Hotz in Zürich in der Kommission für das zu schaffende Strafgesetzbuch die Entlassung der Sträflinge „auf Wohlverhalten hin“ in englischer Weise, ein System, das nach der Ansicht auch von Orelli aller Beherzigung wert ist und an Stelle der Eingrenzung treten würde. Es blieb aber beim blossen Vorschlage. Auch im Kanton Bern machte die Verwaltung der Strafanstalt darauf aufmerksam²⁾, dass in Frankreich bei Wohlverhalten der Gefangenen die provisorische Entlassung verfügt werde, und schlug dieses Mittel für die Berner Strafanstalten vor. Doch auch hier verhalte der Vorschlag vorläufig unbeachtet. Ebenso war Kühne eingenommen für die bedingte Entlassung, die er der Begnadigung vorzieht³⁾.

Dadurch, dass die bedingte Entlassung in das Strafsystem aufgenommen worden ist, tritt an die Stelle der mehr oder weniger willkürlichen Verkür-

1) Mittermaier, p. 146 f.

2) Schaffroth, p. 198.

3) Gosse, p. 93.

zung eines Strafurteils, die eine Verwaltungsmassregel gewesen, eine gesetzlich geordnete Form des Strafvollzuges. Durch dieses Mittel der vorläufigen Entlassung wirbt der Staat, wie Krohne¹⁾ sich ausdrückt, für den Sträfling um das Vertrauen der ordentlichen Glieder der Gesellschaft.

Der erste Kanton, welcher die bedingte Freilassung gesetzlich einfuhrte, ist Aargau, 1868²⁾. Das Recht der bedingten Entlassung stellt Aargau dem Grossen Rate zu zur Anwendung auf Sträflinge, welche mindestens zwei Drittel ihrer Strafe erstanden und sich während derselben gut betragen haben, dass daraus der Schluss auf eingetretene Besserung gezogen werden darf. Zudem müssen jene den Willen und die Fähigkeit besitzen, auf redliche Weise ihr Auskommen zu finden. Über die Art und Anzahl der bedingt Entlassenen v. Schweiz. Zeitschr. für Strafrecht I, p. 428; VI, p. 160; IX, p. 161.

Luzern erliess 16. I. 1871 ein „Gesetz betreffend bedingte Freilassungen und Begnadigungen“³⁾. Nach demselben konnten nach § 8a Erstmalige schon freigelassen werden, wenn sie bloss einen Drittel ihrer Strafe abgessen hatten. Da diese Bestimmung noch vielfach angewendet wurde, musste sich notwendigerweise ergeben, dass sie zu weitherzig war. V. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht II, p. 414. Die Anzahl der in den letzten zehn Jahren ergangenen bedingten Entlassungen v. die genannte Zeitschrift XII, p. 169.

Im Kanton Zürich wurde die bedingte Entlassung im gleichen Jahre wie in Luzern eingeführt und an die Stelle der bisherigen Kommutation gesetzt, der sie auch sofort vorgezogen wurde⁴⁾.

Guillaume empfiehlt dem Kanton Bern auch die bedingte Freilassung. Er sagt von ihr, dass sie in den Kantonen, wo sie eingeführt sei, so populär geworden sei, dass es unnütz wäre, überhaupt noch des weitern von ihren Vorteilen zu reden⁵⁾. „Le système de libération provisoire forme le complément rationnel de l'éducation pénitentiaire. Ce n'est en effet que dans la société libre, lorsque le détenu est placé en face de toutes les tentations, que l'on pourra s'assurer s'il est en état de leur résister. Dans l'intérêt de la société, il est nécessaire de pouvoir réintégrer dans la prison le détenu libéré dont la conduite devient irrégulière“.

1) Krohne, § 59.

2) Matheron, p. 27 ff.

3) Die auf die bedingte Freilassung sich beziehenden Bestimmungen, nebst der Ansicht von Dir. Zimmermann darüber, finden wir abgedruckt in der Schweiz. Zeitschr. für Strafr. III, p. 203 ff.

4) V. 19. Jahresbericht des Schutzaufsichtsvereins, von 1874, p. 3—4.

5) Guillaume, Réorganisation etc., p. 35 ff.

gulière, qui est désœuvré et qui s'adonne à la boisson, et de ne pas être obligé d'attendre, pour le rendre inoffensif, qu'il ait de nouveau commis un crime.“ Wir sehen, man ist sich bewusst geworden, welche Vorteile die bedingte Entlassung als letzte Stufe des Strafvollzuges vor der Begnadigung, der definitiven Strafkürzung, inne hat. Doch traf Bern, trotz Guillaumes Anregungen, keine gesetzlichen Bestimmungen. Es werden aber seit 1879 Sträflinge in Form der Begnadigung bedingt entlassen. Ebenso wird es in Obwalden gehalten. Vgl. Stooss, Die schweizerischen Strafgesetzbücher, p. 136, Anmerk. 1: „Ein Gesetz über die bedingte Entlassung besitzt Obwalden nicht. Dieselbe findet aber statt in Form der Begnadigung, indem man fand, die Behörde, welcher das verfassungsmässige Recht der Begnadigung zustehe, könne diese auch im Sinne der bedingten Entlassung gewähren.“

Andere Kantone folgten in der Einführung der bedingten Entlassung, so dass H. und J. I, p. 211, richtig bemerken, dass die Idee der Strafkürzung, namentlich in der Form der vorläufigen Entlassung, seit geraumer Zeit in der Schweiz Wurzel gefasst habe und sich stetig ausbreite.

Die Ausübung des Rechts der bedingten Entlassung liegt in den verschiedenen Kantonen in verschiedenen Händen. So steht sie der Justizdirektion zu im Kanton Zürich, oder einer besondern Justizkommission wie in Schwyz, dem Regierungsrate in den Kantonen Luzern, Zug, Solothurn, Neuenburg und Waadt, dem Landrate, resp. Grossen Rate in den Kantonen Obwalden und Aargau.

Bei Sträflingen, die nur kurzzeitige Freiheitsstrafen abzubüssen haben, greift das Institut der bedingten Entlassung nicht Platz. Die Minimalgrenze ist hier sehr verschieden. In Zürich muss der Sträfling eine Freiheitsstrafe von mindestens 18 Monaten abzubüssen haben, um eventuell der bedingten Entlassung teilhaftig werden zu können; ebenso in Basel-Stadt. In Basel-Land dagegen nur ein Jahr. Im Kanton Thurgau 3, Graubünden 4, Glarus gar 5 Jahre; eine wahre Musterkarte. Ebenso variieren die Strafquanta, die ein Sträfling abgesessen haben muss, um die bedingte Entlassung zu erlangen, von $\frac{1}{3}$ bis $\frac{3}{4}$; v. Verh. XI, p. 67, 69. „Einige Kantone,“ so äussert sich Dr. Gysin a. a. O., „darunter die welschen, scheinen sich auch in praxi an keine bestimmten Regeln zu halten.“

Die verschiedenen kantonalen Gesetze, welche sich auf die bedingte Entlassung beziehen, finden wir zusammengestellt bei Stooss, „Die schweizerischen Strafgesetzbücher“, p. 133—141.

Der Gesetzesentwurf für ein einheitliches schweizerisches Strafrecht ordnet die bedingte Entlassung in § 21⁵:

„Hat ein Sträfling, der zur Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, zwei Dritteile der Strafzeit und wenigstens ein Jahr erstanden, ein lebenslänglich Verurteilter zwanzig Jahre, so kann ihn die zuständige Behörde bedingt entlassen, wenn anzunehmen ist, dass er sich wohl verhalten wird und er den Schaden, den er durch das Verbrechen verursacht hat, soweit ihm möglich war, ersetzt hat.“

Zu bedauern ist nur, dass mit dem Strafgesetzbuch nicht auch der ganze Strafvollzug endlich aus dem Chaos heraus zu einer Einheit geführt werden kann. Die Notwendigkeit der Vereinheitlichung wird sich zeigen, sobald einmal das neue Strafgesetzbuch in Kraft getreten ist.

§ 2. Die erste Reformperiode.

Der Anstoss zur endlichen, eigentlichen Gefängnisreform war, wie wir oben, I. Kapitel, § 3, gesehen haben, durch die Aufklärung gegeben. Der Plan war entworfen; es handelte sich noch um die Umsetzung ins Leben, in die Wirklichkeit. Dass dann bei uns diese Frage nicht in der grossen Mappe der frommen Wünsche verschwand, sondern eifrig behandelt wurde, dafür sorgte das helvetische peinliche Gesetzbuch von 1799, das mehr, als es bisher geschehen, die Gefängnisstrafe als Massnahme gegen die Rechtsverletzungen zur Anwendung brachte. Das helvetische peinliche Gesetzbuch verschwand wieder, aber die Frage der Gefängnisreform blieb. Man fand eben doch die mildere Strafe des Freiheitsentzuges der Zeit angemessener als die rohen Strafen, die bisanhin das Strafrecht beherrschten.

So wählte die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft Anfang der Zwanzigerjahre diese aktuelle Frage zum Gegenstande ihrer Behandlung. In den stattgefundenen Diskussionen sehen wir nochmals, aber ohnmächtig, die **Vertreter der Reaktion** sich erheben gegen die Verfechter der Humanitätsideen¹⁾. Herr L. von Muralt sieht die Abschaffung der Todesstrafe und die Vergrösserung der Zuchtanstalten als eigentliche Modesucht an. Diese Humanität möge sehr lobenswert sein in den freien Staaten von Amerika und in ähnlichen grossen und reichen Staaten, wo es an Arbeitern gebreche und die Löhne teuer seien, wo also die Zuchtanstalten eher noch einen ökonomischen Vorteil dem Staate gewähren, als Opfer fordern; aber in dem armen, kleinen Schweizerlande scheine ihm diese neumodische Philanthropie übel angewendet zu sein, wo solche Anstalten nur auf Unkosten der rechtlichen Bürger, durch Auflegung neuer ausserordentlicher Abgaben errichtet und erhalten werden können. Da möchte

¹⁾ V. Burckhardt, p. 115.

dem Lande der alten Sitte besser frommen: die groben Verbrecher zu töten und die leichtern durch kurze Einsperrung im dunkeln Zimmer bei Wasser und Brot, durch Peitschen und Ausstellung am Pranger und andere ähnliche Strafen zu züchtigen. Es leiste dem Laster nur Vorschub, wenn die Verbrecher, deren Mass voll geworden, statt des wohlverdienten Todes, eine schöne Wohnung, gute Kleidung, gesunde Kost und humane Behandlung für den Rest ihres Lebens, ohne Kummer noch Sorge, zu geniessen hätten. Die gegenwärtigen Zuchtanstalten in der Schweiz seien eigentliche Verbrecherschulen, und um dieselben in Besserungshäuser umzuwandeln, müssten solche mit Seminarien und Schulanstalten verbunden werden, welche aber die Kosten nur verdoppeln und dem redlichen Bürger eine um so grössere Last aufbürden würden. — L. von Muralt ist sich also auch bewusst, dass die Zuchtanstalten einer dringenden Reform bedürfen.

Der Übergang freilich war etwas schnell gekommen. Die geschichtliche Entwicklung, lange gewaltsam aufgehalten, hatte sich endlich zum Durchbruche verholfen und stürmte nun vorwärts, durch nichts mehr ernstlich gehemmt. Gänzlich überstürzt kamen aber die Forderungen der Humanität nur denen, welche die frühern, künstlich zurückgehaltenen kulturellen Zustände für zeitgemäss gehalten hatten. Und dann ist auch zuzugeben, dass in mancher Hinsicht die Forderungen wirklich zu weit gingen. Das Neue ist nicht gut darum, weil es neu, und das Alte nicht schlecht darum, weil es nicht von heute ist. Der nüchterne und klare Cunningham¹⁾ betont dies mit folgenden Worten: „tandis qu'on dirige tous ses efforts vers l'amélioration du sort du prisonnier, il ne faut pas oublier qu'une prison doit être avant tout un séjour de punition pour le détenu.“

Ein mächtiges humanitäres Streben verschaffte sich bei uns auch Durchbruch auf dem Gebiete der Gefängnisreformen, und den Ideen folgte in den kommenden Jahrzehnten die Ausführung. Nicht als ob in der Schweiz die Entwicklung des Gefängniswesens nicht auch mit Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt hätte; „die richtige Behandlung des Verbrechers und des Verbrechen ist ein Problem, so alt und so weitgehend als das Menschengeschlecht selber“²⁾. Aber die Wellen gingen im Kampfe der Reformen und der Systeme doch nie so hoch, wie z. B. in Deutschland.

Die veränderte Einteilung der Schweiz zur Zeit der Helvetik in Kantone und Distrikte brachte es mit sich, dass die bestehenden Gefängnisse sehr ungleich

verteilt wurden¹⁾. Daher kam es, dass die Sträflinge vielfach aus Kantonen, die Mangel an Gefangenschaften hatten, in die Zuchthäuser anderer Kantone gesetzt wurden. So wurden z. B. St. Galler Sträflinge nach Baden geschickt, und Verbrecher aus dem Kanton Linth kamen zum Teil nach Luzern²⁾ und Solothurn. Doch dauerte dieses Verhältnis nur so lange, als die Helvetik bestand.

Als dann das gesamte Gebiet des Strafrechtes wieder den Kantonen zufiel, erwachte in ihnen auch das Bewusstsein der Pflicht, das sie dem Strafvollzuge verband. **Frühe Bestrebungen** machten sich geltend in Neuenburg, Verh. V, 13 ff., und in der Waadt. Diese, kaum über die erste Freude der endlichen Selbständigkeit hinaus, fühlte sofort das Bedürfnis, den die Freiheit missbrauchenden Elementen eine Schranke zu setzen. Ihre Gefangenen waren bisher meist ins Schallenberg zu Bern gewandert. Nun aber wurde 1803 im Spital in Lausanne ein Gefängnis eingerichtet, das, weil es recht ungenügend war, die Gefängnisbaufrage immer lebendig erhielt. Chavannes berichtet Näheres darüber p. 26 ff. Am 5. V. gleichen Jahres erliess der Kanton Solothurn ein Gesetz über die Einrichtung des Gerichtswesens, welches bestimmte, dass die Inquisiten und die Sträflinge in dem Gefängnisse in der Stadt sollten untergebracht werden, die bis zum Eintritt der Franzosen auf den nun gebrochenen landvögtlichen Schlössern gehalten worden waren. Auch der Wellenberg in Zürich wurde 1803—1804 einer Renovation unterzogen, so dass er nun 9 Gefangenschaften, dazu 2 gewölbte Räume im Erdgeschoss und eine Art kleines Blockhaus auf dem Dachboden enthielt. Tessin richtete 1804 in Bellinzona eine Gefangenschaft ein. Neuenburg empfing 1806 von Fürst Berthier einen Kredit zum Bau von zwei Gefängnissen, und nur die politischen Bewegungen hinderten deren Ausführung. Schaffhausen richtete 1808, als keine Sträflinge mehr nach Dischingen geliefert werden konnten³⁾, eine eigene Strafanstalt ein. Dem thurgauischen Gefängniswesen kam die Aufhebung des Ritterordens der Johanniter sehr zu statten. Die Gefängnisfrage war auch hier, wie das thurgauische Neujahrsblatt von 1832 erzählt, schon lange eine brennende geworden, und man ergriff daher, als die Komturei zu Tobel dem Staate zufiel, den Gedanken mit Hast, dort eine Strafanstalt einzurichten. Freilich dachte man noch nicht an eine systematische Behandlung der Sträflinge. Man hoffte, die Sträflinge bei der „heilsamen Beschäftigung des

¹⁾ Notes recueillies, p. 17.

²⁾ Blätter für Gefängniskunde VI, p. 256.

¹⁾ V. Meyer von Knonau, p. 64 ff.

²⁾ Wo 1799 das sog. Sentimagazin als Gefängnis eingerichtet worden war.

³⁾ V. Kap. III, § 1.

Landbaues“ zu verwenden und damit zugleich die Kosten möglichst niedrig zu halten. Uri richtete 1817 die obere Turmgewölbe im „Ankenwaggebäude“ zu einem Schellenwerke, freilich von sehr primitiver Art, ein¹⁾. Im gleichen Jahre inaugurierte Graubünden seinen Sennhof für 18,000 fl. Auch dem Kanton Freiburg kam es zu gute, dass der Johanniterorden aufgehoben wurde, v. Verh. XV, 31 ff. „La possession du bâtiment de la commanderie permit ainsi au Grand Conseil de Fribourg de réaliser les vœux de ses prédécesseurs“, nämlich die Trennung von maison de force (Schellenwerk) und maison de correction (Dekret vom 21. XII. 1815, Ausführung 1820).

Überall ist man sich der Aufgabe bewusst, die ein guter Strafvollzug an den Staat stellt. **Die erste systematische Behandlung der Sträflinge**, die ersten systematischen Gefängnisbauten finden wir aber erst in den Zwanzigerjahren. Schon 1813 wurde dem Grand Conseil du canton de Vaud ein Projekt vorgelegt für den Bau eines Zuchthauses. Diese Frage wurde wieder und ernsthafter an Hand genommen im Jahre 1820. Auch hier boten äussere günstige Umstände, nachträglich gute Folgen der Weltereignisse jener Zeit, zur Ausführung der geplanten Gefängnisreform die Hand. Chavannes berichtet hierüber: l'Etat se trouvait alors (en 1820) avoir satisfait aux obligations que le Congrès de Vienne avait imposées aux nouveaux cantons. Grâce à l'empressement avec lequel le peuple vaudois était venu au secours de son gouvernement, non seulement la caisse publique était en mesure de se libérer de la dette qu'elle avait contractée pour l'achat de blés étrangers, mais il restait un excédent disponible, provenant du remboursement effectué par l'Autriche pour les dépenses qu'avaient occasionnées au canton de Vaud le passage des troupes allemandes, et du solde avantageux du subsidiaire extraordinaire. Cet état prospère permit au Grand Conseil de voter les sommes nécessaires pour la construction d'une maison de détention. Auch Genf erging sich in Beratungen über den Bau einer neuen Strafanstalt; ein diesbezügliches projet de loi wurde dem Grossen Rate vorgelegt am 26. I. 1822. Beide Reformen wurden ohne Zaudern zu Ende geführt. Die Strafanstalt Genf kam, weil ihr Bau ein kleinerer war als derjenige von Lausanne, noch vor diesem unter Dach und wurde bezogen Ende 1825, die Strafanstalt in Lausanne am 1. V. 1826. Diese Reformen kosteten Genf beinahe 300,000, Lausanne ca. 350,000 Fr., recht anerkennenswerte Leistungen, besonders von Seiten von Genf, wie sie noch kein Kanton aufgewendet hatte. Die Strafanstalt Genf bildete einen kleinen panoptischen

¹⁾ Verh. XVI, 45.

Bau für bloss 56 Strafgefangene; diejenige von Lausanne, ebenfalls panoptisch, enthielt 104 Schlafzellen. Das neue „Pönitentiärhaus“ in Genf nahm nur Männer auf, während die Weiber in der Lausanner Strafanstalt ein eigenes Quartier bildeten in jedem der beiden Flügel, im kriminellen wie im korrekzionellen. Ein besonderes quartier d'exception¹⁾ wie in Genf wurde in Lausanne nicht geschaffen.

Auch andere Kantone blieben nicht müssig, wenn gleich sie es den beiden eben genannten nicht gleichthaten. St. Gallen hob das schlecht besorgte Gefängnis im Schlosse Rapperswil auf. Thurgau richtete in Tobel zum linken Flügel der alten Komturei auch noch den rechten zu Gefangenschaft ein. Eine schöne und grosse Reform unternahm Bern, wo zufolge eines Beschlusses des Grossen Rates, dat. 4. II. 1826, nach einem Plane und unter Leitung des Baumeisters Osterrieth anno 1826 noch an der Strafanstalt zu bauen begonnen wurde, die rund 750,000 Fr. kostete. Zürich beschloss Verbesserungen seiner Strafanstalt, welche dann in den folgenden Jahren zur Ausführung gelangten. Auch in Luzern befasste man sich mit Projekten zur Verbesserung der bestehenden Häuser; Wicki verlangte schon damals einen Neubau, bei welchem Anlass eine säuberliche Trennung von Kriminalsträflingen und polizeilich Verhafteten vorgenommen werden könnte.

Dies sind die wesentlichen Neuerungen der ersten 30 Jahre des 19. Jahrhunderts. Systematisch durchgeführt waren nur diejenigen von Genf und Lausanne. Genf wurde besonders berühmt mit seinem Klassifikationssystem, einem dem pennsylvanischen analoges System; „von der Nachbildung des die geistige Trennung der Sträflinge voneinander niemals erreichenden Schweigsystems zum Klassifikationssystem war nur ein Schritt“²⁾. Ursprünglich hatte Genf vier Klassen, deren Charakter im Verlaufe sich veränderte³⁾. Die Hausordnung von 1843 nahm dann auch Elemente anderer Systeme in sich auf, indem sie vorschrieb, dass Rückfällige die halbe Strafzeit in ununterbrochener Einzelhaft zuzubringen hätten, und den Sträflingen aller Klassen absolutes Stillschweigen auferlegte. Übrigens sehen wir die Genfer Anstalt auch zum **Silent-System** gerechnet, innerhalb dem dann die Klassifikation sich machte. Die Waadt hatte als System, das über der obengenannten Einteilung der Sträflingsquartiere in kriminelle und korrekzionelle (mit je 2 Unterabteilungen in Quartiers für männliche und weibliche Sträflinge) stand, das Auburnsche oder

¹⁾ So nannte man den Teil der Strafanstalt, in welchem die besseren Sträflinge und auch die Jugendlichen verwahrt wurden.

²⁾ H. und J. I, 103.

³⁾ H. und J. I, 104, Röder, p. 89.

Silent-System. Dass dieses Schweigsystem in seiner Ausführung von Anfang an sich als schwer durchführbar erwies, können wir schliessen aus der strengen Handhabung der Disciplin, die geführt werden musste. Chavannes berichtet uns hierüber wie folgt: *la moindre infraction à cet ordre rigoureux, à la règle du silence dans les ateliers, les réfectoires, les cellules et la chapelle, est immédiatement punie d'une réclusion de 24 h., au pain et à l'eau, qui est doublée en cas de récidive. La commission avait reculé longtemps à la seule idée de mesures aussi sévères, mais l'excès du mal a fait taire une philanthropie malentendue. A la règle rigoureuse du silence absolu nous tenons de la manière la plus stricte, en l'étendant même jusqu'aux simples gestes.* Und zu diesen Ansichten gelangte man in Lausanne, nachdem man schlechte Erfahrungen gemacht hatte mit der Erlaubnis des beschränkten Gesprächs in den Spazierhöfen und während der Mahlzeiten.

Im Vergleiche zum alten Schlendrian ist mit der Annahme des Silent-Systems ein grosser Schritt vorwärts gethan worden in der Gefängnisreform. Noch Jahrzehnte wogte der Kampf der Meinungen über die Vor- und Nachteile des Silent- und Solitary-Systems, und nur allmählich trug, wo eines dieser beiden Systeme angenommen wurde, das letztere über das erstere den Sieg davon, wenigstens in Deutschland. Die neue Strafanstalt St. Gallen gründete sich prinzipiell auf das Auburnsche System und erzielte mit demselben anerkennenswürdige Erfolge. Röder bezeichnet p. 95 die Anstalten von Genf und St. Gallen als „die vielleicht am verständigsten eingerichteten Auburnschen Strafanstalten“. Dieser eingefleischte Gegner des Schweigsystems hat doch nicht gewagt, diesen beiden Anstalten ihren Besserungswert abzustreiten, und sucht denselben daher womöglich so zu deuten, dass das System daran kein Verdienst hat, p. 95.

Wenden wir uns den Gefängnisverbesserungen der folgenden Jahrzehnte zu, so sehen wir zunächst, wie Zürich seine schon längst projektierte Ausbaute des Ötenbach 1830—34 vornimmt. Aber schon während des Bauens wurde sie als ungenügend erfunden. Die Nachteile, welche sich aus der Natur des Gebäudes ergaben, liessen trotz aller Um- und Ausbauten sich nicht heben. Wie für andere Strafanstalten der Schweiz, die aus frühern Klöstern, Kornhäusern, Schlössern etc. eingerichtet waren, so gilt auch für den „Ötenbach“ in Zürich das Wort: *naturam expellas furca, tamen usque recurret.* — Die beste Anstalt, welche dem vierten Jahrzehnt ihr Entstehen verdankt, ist die St. Galler Anstalt St. Jakob. Der diesbezügliche Grossratsbeschluss datiert schon vom 10. Februar 1834. Die Ausführung des Baues erfolgte in den Jahren 1837—39.

St. Gallen huldigte von Anfang an dem Silent-System und zwar, wie schon oben angedeutet worden, mit bestem Erfolge. Regierungsrat von Zahn von Dresden, der die vorzüglichsten Strafanstalten von Deutschland, Skandinavien und der Schweiz bereiste, spricht sich anno 1857 lobenswert über St. Jakob aus und stellt diese Anstalt als Modell hin.

Gleichzeitig mit St. Gallen beschäftigte auch Luzern sich mit Plänen für eine neue Strafanstalt. Nachdem das Sentethor nebst der anstossenden Ringmauer bis gegen die Reuss früherhin abgebrochen worden, bekam auch die dortige Kaserne, früher Magazin, eine andere Bestimmung; sie wurde zu einem Zuchthaus umgebaut. Die verschiedenen Bauten verteilten sich auf die Jahre 1834—39. Diese Reform, obwohl mit beträchtlichen Kosten verbunden, entsprach keineswegs denjenigen, welche in den Kantonen getroffen worden waren, die Musteranstalten für das Silent-System eingerichtet hatten. Aber diese Reformen waren absolut notwendig gewesen, und besser noch war diese Halbheit, als wenn das Prinzip Aubanel's: *ne faisons rien ou faisons bien*, im erstern Sinne befolgt worden wäre. Dem Luzerner Strafvollzug wurde **die Gemeinschaftshaft** zu Grunde gelegt. Aber die Unzulänglichkeiten dieses Vollzuges — System kann man ihn nicht wohl nennen — zeigten sich wie andernorts, so auch in Luzern. Die Klagen mehrten sich immerwährend. Wohlthätende Männer erhoben sich gegen die unhumane Behandlung der Sträflinge. Es entwickelte sich eine kleine Literatur hierüber:

Anno 1867 veröffentlichte Strafhauptpfarrer Estermann in Luzern seinen in der gemeinnützigen Gesellschaft in Luzern gehaltenen Vortrag über „Würdigung der Kasernenhaft, Wechselhaft und Einsamhaft“.

Anno 1870 erschien ein Referat über „die Reformen in den Strafanstalten mit ausschliesslicher gemeinsamer Haft“ von Friedensrichter B. Schenk in Luzern im Drucke.

Anno 1876 publizierte Grossrat A. Wapf, alt Polizeidirektor, seinen „Beitrag zur Kulturgeschichte des Luzernervolkes“, in dem er die Luzerner Strafanstalt im dritten Viertel des Jahrhunderts bespricht, vgl. speciell p. 6 und 26.

Das Urteil von Strafhauptdirektor Müller über die Gemeinschaftshaft ist durchaus zutreffend, wenn er sagt: „In Strafanstalten mit gemeinsamer Haft zeigen und entwickeln sich alle schlimmen Auswüchse, ohne dass es möglich wäre, irgendwie denselben entgegenzutreten zu können. Die beste Leitung vergeudet hier alle ihre Anstrengung; sie muss sich zufrieden geben, negativ ein erträgliches Resultat zu erzielen, indem es ihr gelingt, so viel als möglich der gegenseitigen

Korruption und Verwilderung der Gefangenen zu wehren. Eine solche absolute Gemeinschaftshaft ist nach allen Erfahrungen durchaus verwerflich und nichts anderes als eine Hochschule des Verbrechens, besonders wenn als höchste Gipfelung aller Schattenseiten die öffentliche Tagelöhner- oder Strassenarbeit hinzutritt, welche Arbeiten einer nur halbwegs ordentlichen Beaufsichtigung hinderlich, dagegen einer rohen Abstumpfung sehr förderlich sind.“ — Aber heute noch sind in Luzern keine wesentlichen Änderungen getroffen worden; ein systematischer Strafvollzug findet nicht statt und wäre bei den gegenwärtigen Einrichtungen auch nicht möglich. Jugendliche und gefährliche Sträflinge werden, soweit die Zellen ausreichen, nachts in diesen versorgt; die übrigen kommen in die gemeinsamen Schlafräume. Alle werden auch gemeinsam beschäftigt.

Ausser St. Gallen und Luzern trugen sich in den Dreissigerjahren noch mit Plänen die Kantone Glarus und Appenzell A.-Rh. Pfarrer M. Leuzingers „Plan und Aufruf an Vaterlandsfreunde“ von 1837 ist als eine Stimme seiner Zeit recht interessant. Nach seinem Plane würde die Strafanstalt für die von der gerichtlichen Behörde Verurteilten verbunden mit einer Zwangsarbeitsanstalt (wie dies Anfang des 19. Jahrhunderts des öfters der Fall war) und würde ungefähr so gross, dass sie 100 Personen fassen könnte. Recht antiquarisch mutet uns noch der Vorschlag an, dass Sträflinge, die nicht der Mittelbar sind, jährlich einen angemessenen Beitrag an die Unterhaltungskosten leisten sollten: „Es lässt sich weiter der Fall denken, dass strafbare Leute nach Urteil und Recht in die Anstalt versetzt werden, welche im Stande sind, nach einer hochobrigkeitlichen Bestimmung jährlich einen angemessenen Beitrag an die Unterhaltungskosten zu leisten.“ Auch dieses Beisteuern der Sträflinge an ihren Unterhalt war noch am Anfang des Jahrhunderts in Übung, z. B. in Zürich, in Aargau. Hirzel¹⁾ aber eiferte schon damals dagegen. — Der Plan Leuzingers war und blieb nur ein schön gedacht Projekt. Ebenso derjenige von Appenzell A.-Rh. Schon 1791 war hier der Vorschlag an den Grossen Rat gelangt, eine kantonale Anstalt zu gründen, wovon der eine Teil für Geisteskranke, der andere für Sträflinge bestimmt gewesen wäre. Der Plan verschwand wieder. In den Dreissigerjahren kam aber die gleiche Frage zur Wiedererwägung, und Hauptmann Rhoner machte im Grossen Rate einen neuen Vorschlag, der aber nie zur Ausführung gelangte. Im Jahre 1839 kaufte auch der Kanton Uri vom Bezirke gleichen Namens das Siechenhaus und baute dasselbe in ein Zuchthaus um.

¹⁾ Hirzel, p. 86.

Wie eben angedeutet, wurden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts **die Zwangsarbeitssträflinge** meistens mit den Strafgefangenen in den Strafanstalten zusammengehalten. Wenn dies auf den ersten Blick vielleicht etwas Befremdendes hat und man glauben möchte, dass damit der eigentliche Zweck der Strafanstalt verschoben werde, so kann man doch nicht behaupten, dass diese Kombination den Zweck der Freiheitsstrafe illusorisch mache. Die Zwangsarbeitssträflinge, auch wenn sie sich besser glauben als die Strafgefangenen („angesprochen ist besser als eingebrochen“), stehen in Bezug auf ihren Charakter gewöhnlich auf einer erstaunlich tiefen Stufe. Man ficht auch wohl kaum von dieser Seite die Kombination der beiden Anstalten an. Renward Meyer, Luzern, glaubt, dass kein nachteiliger Einfluss empfunden werden könne, wenn man Zwangsarbeitssträflinge und gerichtlich Verurteilte zusammen verwahre. Dieser Ansicht ist auch Schmid in Verhandlungen der zürcherischen gemeinnützigen Gesellschaft, N. R. XXII, p. 12, 1856. Auch Hürbin ist der Ansicht, dass „das Ärgernis, welches aus dem Nichtbesitze einer Zwangsarbeitsanstalt resp. aus dem Unvermögen, gegen gewisse Gebrechen der Gesellschaft einschreiten zu können, sicher grösser ist, als dasjenige, welches daraus entsteht, dass man einen Zwangsarbeiter in einer Strafanstalt unterbringt“. Und zu diesem Urteile kommt Hürbin, nachdem er, wie er selber sagt ¹⁾, „17 Jahre einer solchen Vereinigung vorgestanden und dabei für die Zwangsarbeiter nicht den geringsten Nachteil wahrgenommen“. So konnten auch in Zürich Lasterhafte und Arbeitsscheue bis anno 1831 auf administrativem Wege oder auf Ansuchen von deren Verwandten in den Ötenbach kommen. Als dies nicht mehr möglich war, entstand für die Regierung bald die dringende Frage nach einer neuen Unterkunft dieser Individuen. Auch Tobel war in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens Straf- und Zwangsarbeitsanstalt zugleich. Renward Meyer macht noch 1865 für Luzern den Vorschlag einer Kombination von Straf- (Korrekptions-) und Zwangsarbeitsanstalt. Anno 1869 beschäftigte man sich auch in Baselland mit der Frage der Erweiterung der Strafanstalt und Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt in derselben. In einer allen modernen Anforderungen durchaus entsprechenden Strafanstalt, in Lenzburg, finden wir heute noch die Zwangsarbeitssträflinge neben den Strafgefangenen.

Ebenso wurden in den ersten Decennien unseres Jahrhunderts (und leider zum Teil heute noch) die **jugendlichen Gefangenen** vielfach in den Strafanstalten verwahrt. Freilich hat man dabei des Bewusstseins

¹⁾ Hürbin, Zwangsarbeit und Zwangsarbeitsanstalten, p. 34 ff.

sich nicht entledigen können, dass sie eigentlich an einem passendem Orte versorgt werden sollten. Basel versorgte seit ca. 1800 seine jugendlichen Verbrecher, die das zu einem gerichtlichen Strafurteil im Gesetze vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht hatten, in besondere Gemächer des Waisenhauses. Der Kanton Waadt sorgte schon frühe für Bestrafung und Erziehung jugendlicher Übelthäter, indem er 1825 eine eigene maison de discipline schuf. Bern richtete 1849 Thorberg für Jugendliche (und Zwangsarbeiter) ein, weil seine bisherigen Einrichtungen für diese als ungenügend sich erwiesen hatten ¹⁾.

Um von dieser kleinen Abirring zurückzukommen, stellen wir uns die Frage: Wie verhielt und verhält sich die Schweiz zum **Solitary-System**?

Wie man immer bestrebt ist, allem Neuen die Originalität streitig zu machen, finden wir diese Tendenz selbst bei den Strafsystemen. Es wird bewiesen, dass das Auburnsche System keinen Anspruch auf Originalität habe, dass das Croftonsche System nichts Neues sei und dass auch die Einzelhaft schon zur Anwendung gekommen sei vor deren Proklamation als pennsylvanisches System. Da aber nach Behrend²⁾ auch ein Schweizerkanton, Bern, zu den Vorläufern in der Anbahnung dieses letztgenannten Systems gehört, so haben wir Schweizer keinen Grund, diese Ehre anzufechten.

Zum erstenmal wurde die Einzelhaft als System angewendet — freilich nur vorübergehend — in Lausanne, 1834, für Rückfällige und zu schwerer Strafe Verurteilte, aber bald wieder aufgegeben. In neuerer Zeit hat Neuenburg in seiner neuen Strafanstalt einen dem Einzelhaftsystem sich am meisten nähernden Strafvollzug eingeführt gehabt, wandte sich dann aber dem Progressivsystem zu. Sonst wird die Einzelhaft als systematische Haft in der Schweiz nur als erste Stufe des Progressivsystems angewendet. Auch sonst wird sie oft selbständig angewendet. Dass die Einzelhaft in vielen Fällen besonders auf Unverbesserliche, kurzzeitige Jugendliche gute Wirkung ausübe, wird von Schweizer Schriftstellern nirgends bestritten, von manchen dagegen hervorgehoben. Aber als System hat die Einzelhaft nie Anklang finden können; vgl. Gosse, p. 116 f.

Wenn wir zu den Gefängnisreformen der Vierzigerjahre übergehen, so finden wir voran wieder den Kanton Zürich, der an seinem alten Kloster noch lange herumflicken sollte, obwohl schon die Anlage des Baues nie zu einem befriedigenden Strafvollzuge führen konnte. Ende der Dreissigerjahre war man auf dem besten Wege

gewesen, eine neue kantonale Strafanstalt zu erbauen; diese Anregungen gingen unter in den Wellen der damaligen politischen Verhältnisse. Aber die Gefängnisfrage war dadurch nicht aus der Welt geschafft, und schon 1840 beschäftigte sich der Regierungsrat wieder mit der Frage der Erweiterung der Strafanstalt. Das Resultat war Erhöhung des nordwestlichen Flügels um eine Etage. Alle Verbesserungen genügten nicht, sie stellten sich nachher immer als blosser Palliativmittel heraus. Umbauten machten sich auch dringend notwendig in Schaffhausen und Solothurn. Im Jahre 1847 wurde das Schaffhauser Zuchthaus von 1808 in eine Strafanstalt umgebaut, für den Strafvollzug aber kein System angenommen. In Solothurn empfand man ebenfalls tief den Mangel eines richtigen Strafvollzuges, und nach jahrelangen Beratungen schritt man 1859 zum Umbau des alten Kornhauses, des sog. Kreuzackermagazins, der Fr. 134,000 kostete. Gehegte Befürchtungen, der Bau möchte zu klein sein, erwiesen sich bald als leider nur zu wahr. Obwalden brachte ein sehr anerkennenswertes Opfer, indem dieser Kanton 1855 zusammenhängend Kantonsspital und Strafanstalt um die Summe von Fr. 75,000 baute.

Zum Abschlusse dieses Paragraphen möge hier das Resumé wiedergegeben werden, das Gosse am Schlusse seiner Enquete, dat. 1863, macht. Er sagt:

„D’ailleurs, et c’est la partie la plus triste de mon enquête, la plupart de nos prisons sont conduites d’après les errements des anciennes maisons de force. C’est à peine si l’instruction élémentaire commence à y être enseignée dans quelques-unes d’entr’elles. On cherche à y maintenir une discipline, à y établir quelques métiers productifs, mais cela est fait sans plan d’ensemble et sans consulter l’expérience de l’étranger. Ici, on expose en public les détenus employés à l’extérieur, là, on considère les peines corporelles comme le moyen le meilleur de conjurer le vice, ici, c’est un laisser-aller intempestif, là, une économie mal entendue.

L’absence d’édifices judicieusement construits se fait surtout sentir presque partout. Les seuls établissements qui, sous ce rapport, peuvent contribuer à la réforme, sont ceux de Lausanne, de St-Gall, de Soleure et de Genève, les prisons de districts dans le canton de Zurich, la prison d’Ob dem Wald et les pénitenciers non encore occupés d’Argovie et de Bâle-Ville, tous les autres ne servent qu’à entraver le progrès.“

In der That kein glänzendes Zeugnis nach so vielen Reformen, aber es war richtig. Das Beste war das Bewusstsein der Unzulänglichkeit des bestehenden Gefängniswesens. Wo dieses herrscht, werden Reformbestrebungen und Reformen nicht ausbleiben.

¹⁾ Vgl. übrigens unten Kap. III, § 3.

²⁾ Behrend, p. 6.

§ 3. Die zweite Reformperiode und das Progressivsystem.

Die neue Reformperiode, die in ihrer Bedeutung die erste um vieles überragt, da sie wesentlich durchgreifender ist als jene, beginnt in den Sechzigerjahren und findet ihren derzeitigen Abschluss im Bau der zürcherischen kantonalen Strafanstalt zu Regensdorf. Ja, man kann eigentlich sagen, dass, abgesehen von Genf und Lausanne anno 1825 und 1826, dies allein die eigentliche Reformperiode ist, denn erst in dieser begann unser Progressivsystem sich den Platz zu erringen, den es bei uns einzunehmen bestimmt war.

Vorne an steht diesmal der Kanton Aargau. Sein Strafvollzugssystem war bislang ein durchaus mangelhaftes gewesen. Bronner¹⁾ schreibt hierüber 1844: „Die Vollziehung der gerichtlichen Strafurteile lässt den Kleinen Rat nicht vergessen, wie nötig die Verbesserungen unserer unvollkommenen Strafanstalten Baden und auf der Feste Aarburg sei.“ Die Kettensträflinge sassen auf Aarburg, die Zuchthäusler zu Baden. Hauptanstoß zum Neubau in Lenzburg gab der Brandunfall, welcher 1855 die Strafanstalt in Baden in Asche legte. So entstand Lenzburg, die von Estermann mit Recht als die schönste Strafanstalt der Schweiz bezeichnet wurde, unter einem Kostenaufwand von über einer Million Franken, „*dépense énorme, sans doute, pour un Etat de 200,000 habitants; mais en même temps, œuvre de louable initiative, de sage administration, préparant les voies à des essais de réforme pénale d'une portée considérable*“²⁾. In der That hatte kein Kanton bisher es sich so viel kosten lassen, wie jetzt Aargau. Eine Musteranstalt war in der Schweiz neben St. Gallen geschaffen worden, welche die übrigen Kantone zu möglichster Nacheiferung anspornte. Bei der Entscheidung über das System des Strafvollzuges huldigte Aargau der gleichen Anschauung wie Chicherio, p. 189—192: „Nessun sistema d'imprigionamento può essere esclusivo, e nessuno è applicabile indistintamente à tutti i condannati siano essi pure colpiti da una stessa pena, e siano pure ascritti ad una medesima classe.“ Lenzburg griff zum Progressivsystem, das mehr als das Solitary- oder das Silent-System die Individualität berücksichtigenden lässt.

Das Progressivsystem unterscheidet sich vom Croftonschen oder Irischen System dadurch, dass es die verschiedenen Stufen im gleichen Hause vollzieht und die dort essentielle Intermediäranstalt hier wegfällt. Den Vollzug der verschiedenen Stufen des Progressivsystems anlangend, sagt Vaucher-Cremieux in seinem *système pénitentiaire*:

¹⁾ Bronner, der Kanton Aargau.

²⁾ Matheron, p. 12.

„Pour mettre en exécution le système d'Angleterre de quoi avons-nous besoin? Nos pénitenciers cellulaires réalisent déjà le système mixte d'Angleterre. Sa première épreuve d'isolement et la seconde de travaux en commun peuvent aussi s'appliquer dans le même établissement“,

und Holtzendorff äussert sich über die Zwischenanstalten wie folgt:

„Es ist nicht nötig, dass man die Zwischenanstalten Irlands geistlos kopierend auf den Kontinent überträgt. Es lässt sich denken, dass man, in fortschreitend modifizierter und graduierter Vollstreckung von der Grundlage der Einzelhaft ausgehend, zu anderen Formen gelangt.“

Freilich finden wir dann auch wieder Stimmen in der Schweiz, die gegen den Vollzug der verschiedenen Stufen im gleichen Hause sich wenden¹⁾; doch hat noch kein Kanton für die verschiedenen Stufen verschiedene Häuser gebaut.

Das Progressivsystem aber, so wie es bei uns angewendet wird, hat sich für unsere Verhältnisse und Anschauungen so bewährt, dass es sich bei jeweiligen Revisionen da nie mehr um die Frage des Systemes handelt, wo das progressive einmal angenommen worden ist. Noch manche Kantone würden zu diesem System greifen, wenn ihre Mittel ihnen eine solche Reorganisation des Strafvollzuges erlauben würden. Der Wunsch Kühnes²⁾, es möge das Progressivsystem einst als „Schweizersystem“ registriert werden, ist in Erfüllung gegangen. H. und J. bezeichnen es als nationales Haftsystem der Schweiz³⁾. Es wird es immer mehr noch werden. Und — eine Hauptsache — dieses System sagt unserm Volke zu, „hat seine befruchtende Quelle tief in der schweizerischen Nationalität, in der schweizerischen Denkart; sonst liesse sich's gar nicht anders erklären, wie es in unserer gebildeten Schicht so allgemein hätte durchschlagen können“⁴⁾. Daraus erklärt sich auch, dass wir die Kantone von zwei Seiten auf die Mittellinie aufrücken sehen: die einen verliessen die alte Gemeinschaftshaft und gingen zu dem neuen System über, andere hatten mit ihren Einzelhaftversuchen Fiasko gemacht „und nahmen mit ebensoviele Begeisterung von diesen Systemen Abschied, als sie es s. Z. begrüsst hatten“.

Ende 1864 konnte auch Baselstadt seine neue, panoptisch gebaute Strafanstalt beziehen, die, gleich Lenzburg, dem progressiven System von Anfang an huldigte. Sie enthält nur 150 Zellen, ist also eine kleine Anstalt dieses Systemes.

¹⁾ V. Guillaume, Réorganisation etc., p. 37 et 86.

²⁾ Rückblick, p. 17.

³⁾ H. und J. I, p. 217.

⁴⁾ Kühne, Pönitentiarwesen, p. 44.

Genf, das seine einst so berühmte Anstalt den Quaianlagen zum Opfer bringen musste, war nicht mehr so reformatorisch gesinnt, wie man es von dieser Stadt hätte erwarten dürfen. Als Ersatz der abgebrochenen Anstalt kaufte man zwei ältere Gebäude, die man zum Zwecke des Strafvollzuges entsprechend umbauen liess. Tessin baute seine jetzige kantonale Strafanstalt im nordöstlichen Teile der Stadt Lugano, in Form eines lateinischen Kreuzes, in den Jahren 1869—71 und führte seither das Progressivsystem durch. Mit einer neuen Strafanstalt folgte 1870 Neuenburg. Die Anstalt ist noch etwas kleiner als diejenige zu Basel, und fasst 120 Insassen. Dem Strafvollzuge wurde, wie schon erwähnt, zunächst das Solitary-System zu Grunde gelegt, doch wurde eine Ausnahme gemacht für diejenigen, welche ihres Charakters oder ihrer Gesundheit wegen gemeinsamer Arbeit bedurften¹⁾. In Zürich fasste der Grosse Rat anno 1867 den Beschluss, den Ötenbach durch einen Ausbau zeitgemäss umzugestalten. Zu einem Neubau hatte man sich nicht entschliessen können, obwohl hierzu ein Entwurf²⁾ von Staatsbauinspektor Wolf, für 203 Zellen, vorlag, und schon in den Vierzigerjahren Regierungspräsident Zehnder, Präsident der Specialkommission für die Prüfung der Gefängnisfrage, in seinem Berichte sich äusserte: „Wir beschränken uns darauf, am Schlusse unseres Berichtes Ihre Aufmerksamkeit nochmals auf den grössten und dringendsten Übelstand hinzulenken, nämlich auf die beschränkte und nichts weniger als zweckmässig eingerichtete Lokalität, welche, indem sie den Zwecken der Anstalt und den Anforderungen strenger Ordnung, wie denjenigen der Humanität, welche an Anstalten der Art gestellt werden müssen, hemmend entgegentritt, näher oder entfernter, mittelbar oder unmittelbar als Quelle fast aller Übelstände angesehen werden kann, welche in der Anstalt vorhanden sind.“ Zürich renovierte nochmals und zum letztenmal seinen Ötenbach für mehr als eine halbe Million Franken, und wengleich Direktor Wegmann am Ende des Umbaus einen wohlgefälligen Blick auf die nunmehrige Anlage thut und behauptet, dass der Ötenbach momentan für den Vollzug des Progressivsystems, ausser etwa der Anstalt in Liestal, die am besten eingerichtete Strafanstalt sei³⁾, so giebt er doch zu: „ein Neubau freilich konnte es nicht werden und aus dem vorhandenen Carré kein panoptischer Strahlenbau“⁴⁾. Zürich mag sich glücklich schätzen, dass Direktor Wegmanns Prophezeiung in „Pläne und

Beschreibung der Strafanstalt Zürich“, 1878, p. VI, eingetreten ist: „so mag unsere Strafanstalt, so wie sie nun (1878) ist, ihrem Zwecke dienen, bis einmal die Zeit kommt — und sie wird kommen — wo der Erlös aus ihr die Kosten einer neu zu erbauenden bessern deckt.“ Der Kanton Basel-Land beschloss anno 1873, ein neues Zuchthaus zu erstellen, und baute zu diesem Zwecke das alte Kornhaus bei Liestal zu einem Carrébau aus; panoptischer Bau war selbstverständlich unmöglich. Für kleinere Bauten ist der panoptische Bau auch nicht durchaus notwendig. Dieser Ansicht ist auch Estermann, p. 65. Mit dem oben angeführten Urteile Direktor Wegmanns ist dies implicite auch ausgedrückt.

Ins gleiche Jahr wie die Fertigerstellung der Strafanstalten in Lenzburg und Basel-Stadt fällt die Errichtung eines Neubaus für den Vollzug von Einzelhaft in Tobel. Uri machte sich auch daran, sein Gefängniswesen zu reorganisieren, und erstellte 1875 die Strafanstalt zu Altorf für Fr. 76,000. Das heute gültige Reglement datiert von 1886; es verfolgt nicht ausdrücklich ein System und lässt die öffentliche Arbeit noch in beschränktem Masse zu. Im Jahre 1883 folgte Zug mit seinem neuen kantonalen Gefängnis, das, ein Carré, laut Expertenbericht von 1896 nach einigen Verbesserungen für den Vollzug aller Freiheitsstrafen sich ganz wohl eignet. Zug aber giebt seine Zuchthaussträflinge an Anstalten ausser Kantons in Pension. Die durchgreifendste Gefängnisreform, zu der sich der Kanton Schwyz herbeigelassen hat, ist die 1895 erfolgte Aufhebung seiner sogenannten kantonalen Strafanstalt, die wir hier nicht näher schildern wollen, und der Bau eines „Arbeitshauses“. Die Zuchthausverbrecher dagegen werden nach wie vor in Pension gegeben. Appenzell A.-Rh. besitzt seit 1884 eine Anstalt in Gmünden, die jedoch nur Gefängnis- und Zwangsarbeitssträflinge aufnimmt. Von systematischer Klassifikation ist nicht die Rede. Appenzell I.-Rh. hat den „Spital“, ein Armenhaus und Detentionshaus für die Bestrafung leichterer Vergehen. Beide Appenzell schicken die grössern Verbrecher in ausserkantonale Anstalten. Einen sehr primitiven Strafvollzug hat noch der Kanton Wallis. Die finanzielle Lage des Kantons und die Armut des Landes sind hier die wahren Ursachen des Zurückbleibens.

Die Verbesserungen der letzten zwei Jahrzehnte, selbst der Zürcher kantonale Neubau mit inbegriffen, bezweckten nicht eine Umgestaltung des Strafvollzuges, sondern nur eine zeitgemässe Ausgestaltung des schon herrschenden. Es giebt freilich Kantone, denen der Vorteil eines guten systematischen Strafvollzuges noch nicht eingeleuchtet hat. Diese entschuldigen sich oft mit den grossen Kosten, die eine Reorganisa-

¹⁾ In Verh. V, 26 ff., sind die bezüglichlichen Normen abgedruckt.

²⁾ Schon aus den Fünfzigerjahren; v. Benz, p. 58 ff.

³⁾ Bericht der Strafanstaltsdirektion an den Regierungsrat, v. 1879, p. 8.

⁴⁾ A. a. O., p. 2.

tion mit sich bringen würde. So sagt z. B. Corboud¹⁾, dass ein Land wie Freiburg, das sonst so viele Auslagen habe „pour le développement de ses hautes études etc.“, sich für das Gefängniswesen nicht zu viel leisten könne: „faut-il renoncer à nos modestes maisons pénitentiaires (allerdings! V. Expertenbericht von 1896, der nicht ganz stimmt mit Corboud, p. 232) qui sont confortables et nous lancer dans de folles dépenses pour la construction d'un nouveau pénitencier? Nous disons: non.“ Corboud giebt, p. 249, aber selbst zu, dass diese seine Ansichten „ont été dictées par l'esprit d'économie qui doit animer tout fonctionnaire d'un Etat quelconque“.

In den Anfang der Achtzigerjahre fallen drei kantonale Gefängnisreformen. Der Kanton Schaffhausen baute sein Gefängnis rationell um, so wie es heute noch besteht, nachdem er eine Zeit lang mit dem Gedanken sich getragen, den Notbehelf einer auswärtigen Unterbringung seiner Sträflinge an Hand zu nehmen. Einen systematischen Strafvollzug besitzt Schaffhausen noch nicht; doch ist er am meisten dem Schweigsystem verwandt. Einzelhaft wird als Disciplinarstrafe verhängt bis zu einem Monat. Für den Kanton Thurgau scheint die Prophezeiung im Thurgauer Neujahrsblatte von 1832: dass über kurz *oder lang* der Aufenthalt der Sträflinge im Johanniterhaus zu Tobel nur noch eine geschichtliche Erinnerung sein werde, eher im zweiten Sinne sich zu erfüllen. Dass Thurgau noch nicht daran denkt, Tobel als Strafanstalt aufzugeben, beweist der grosse Umbau der genannten Anstalt, welcher auf Fr. 200,000 zu stehen kam und 1884 vollendet wurde. Thurgaus Strafvollzug ist gleich demjenigen von Schaffhausen dem Schweigsystem angepasst: des Tages gemeinsame Arbeit bei Stillschweigen, des Abends Zurückführen der Sträflinge in die Zellenhaft.

Die grösste Reform der Achtzigerjahre nahm St. Gallen vor. Anno 1882 beschloss der Grosse Rat, die Strafanstalt St. Jakob zu vergrössern und die Zahl der Zellen auf 220 zu erhöhen. Der dafür bewilligte Kredit belief sich auf Fr. 712,000. Im Jahre 1885 konnte das Korrekthaus St. Leonhard verlassen, und die bisher dort gehaltenen Sträflinge nach St. Jakob übergeführt werden. Mit der Fertigstellung dieses Erweiterungsbaues von St. Jakob ging St. Gallen, das für den Vollzug des Schweigsystemes einst hochberühmt gewesen, zum Progressivsystem über²⁾.

Um diese Zeit hat auch der Kanton Luzern eine Reform zu verzeichnen, indem er anno 1886 den

Sedelhof zu einem Arbeits- und Korrekthaus bestimmte. Diese Domäne, welche bisher von der Strafanstalt geführt wurde, konnte gut hierzu benutzt werden, so dass diese Änderung auch für den Strafvollzug der Strafanstalt günstig war, insofern als die Landarbeit ihrer Sträflinge sistiert werden konnte. Über den Sedelhof vgl. Ztschr. f. Str.-R. IX, 160; betreffend den Seehof vgl. VI, 359. Ende der Achtzigerjahre wurde von einem der innern Kantone, von Obwalden, mit einem Aufwande von Fr. 60,000 eine neue kantonale Anstalt erbaut, und der Expertenbericht, obwohl er mehreres zu rügen hat, anerkennt rühmend die Bestrebungen dieses kleinen Kantons.

Eine ebenso grosse und wichtige wie eigenartige Reform bahnte sich im Kanton Bern an¹⁾. Bern fühlte immer mehr den Mangel seines Strafvollzuges, und dadurch war auch die Reform gegeben, weil für diesen Kanton keine finanziellen Bedenken in den Weg stunden. Die Reorganisation begann zuerst negativ, d. h. mit der Aufhebung der unzulänglichen Anstalt in Pruntrut, die in einem frühern Annunziatenkloster eingerichtet war. Anno 1885 wurde zu St. Johannsen in einem alten Kloster ein Korrekthaus eingerichtet. Thorberg vergrösserte 1888 seinen landwirtschaftlichen Betrieb. In den Jahren 1891 bis 1893 erhielt Thorberg bei einem Kostenaufwande von nahezu Fr. 300,000 einen neuen Zellenbau. Durch Dekret von 1891 wurde die Strafanstalt zu Bern aufgehoben. Alle diese Reformen waren eigentlich nur Vorbereitungen zu derjenigen, die noch folgen sollte und auch bald folgte: die Gründung der landwirtschaftlichen Strafanstalt Witzwyl, wie wir sie wohl am besten benennen werden²⁾. Im Jahre 1891 hatte der Kanton Bern die Domäne Witzwyl für die Summe von ca. Fr. 750,000 erworben und beschloss 1894, auf diesem Gelände den Bau einer Strafanstalt für Fr. 300,000 aufführen zu lassen. Im folgenden Jahre schon konnte die Anstalt bezogen werden, die durch Organisationsdekret vom 3. März 1895 dazu bestimmt ist, diejenigen peinlich und korrekthionell Verurteilten aufzunehmen, welche ihre Strafen nicht in Thorberg oder in einer der Bezirksgefängenschaften abzusitzen haben.

Den Schlussstein zum Bau der schweizerischen Gefängnisreform hat Zürich hinzugefügt. Noch nicht zwanzig Jahre waren es her — Ansichten ändern schnell — dass Direktor Wegmann sich der Anstalt Zürichs als der besteingerichteten in der Schweiz freute, als der „Antrag an den h. Regierungsrat des Kantons

¹⁾ Corboud, p. 233.

²⁾ Vgl. Schweiz. Ztschr. f. Str.-R. IV, 75 ff.: „Der Strafvollzug in St. Gallen und die Strafsysteme“, von J. V. Hürbin.

¹⁾ Vgl. Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht IV, p. 51 ff.: „Die Gefängnisreform des Kantons Bern“, von C. Stooss, und VI, 73 ff.: „Die bernischen Korrekthions- und Arbeitsanstalten St. Johannsen, Witzwyl, Ins und das Arbeiterheim Tannenholz“, von J. V. Hürbin.

²⁾ Über die Etymologie von Witzwyl, von Schaffroth, p. 336.

Zürich betreffend die Verlegung bzw. Neubau der Strafanstalt¹⁾ über den Ötenbach den Ausspruch that: „in seinem gegenwärtigen Zustande ist er wohl eine der primitivsten Anstalten solcher Grösse.“ Wenn das Urteil von Direktor Wegmann vielleicht etwas optimistisch gewesen (er verglich eben den Neubau von 1878 mit den früher herrschenden Verhältnissen), so war das Urteil dieser Kommission leider nur zu richtig. Jahrelang schon hatte dieser Umstand sich bemerkbar gemacht: „dass ein altes Kloster sich nicht in eine Strafanstalt umwandeln lässt, die den heutigen Anforderungen auch nur einigermaßen entspricht, dafür leistet Zürich den besten Beweis“ (so äussert sich zutreffend der Expertenbericht von 1896). Aber wie es bei kostspieligen Reformen immer ist, ging es auch hier, die Angelegenheit wurde manches Jahr „erdauert“. Schon 1891 schrieb der neue Direktor, Dr. Curti, seine „Reformvorschläge für den Strafvollzug im Kanton Zürich mit wesentlicher Betonung des Bedürfnisses einer neuen Strafanstalt“, worin er die Mängel des Ötenbach rügt und darthut, dass nur ein vollständiger Neubau hier Abhilfe schaffen könne. Er hält die Zeit von Wegmanns Prophezeiung für gekommen, wo die Verkaufssumme des Ötenbach die Kosten einer neuen, bessern Strafanstalt decke²⁾. Anno 1895 bestellte der Regierungsrat eine Kommission für die Prüfung der Frage der Verlegung bzw. Erstellung eines Neubaus der kantonalen Strafanstalt und die Anfertigung der notwendigen Pläne und Kostenberechnungen. Von dieser Kommission wurde eine Abordnung ernannt, die ausländische Musteranstalten besuchte und dann ihre Eindrücke mit Schlussfolgerungen in einem Berichte niederlegte. Nun einmal im Fluss, ging die Reform rasch weiter. Man entschied sich für Regensdorf als den Ort der Anlage eines Neubaus; das Strafhausareal Ötenbach wurde an die Stadt Zürich verkauft; mit den Bauarbeiten konnte im Frühjahr 1899 begonnen werden, und der Bau ist in einigen Monaten beziehbar. Regensdorf wird die rationellste Strafhausanlage der Schweiz werden; sie ist auch die teuerste. Die Kosten derselben belaufen sich auf gegen Fr. 1,900,000. Es sind für die Männer 308, für die Frauen 45 Zellen vorhanden, exklusive Tobzellen, Arrestzellen etc. Das Weiberhaus, vom Hauptbau isoliert und nicht panoptisch gebaut, hat nur einseitig angeordnete Zellen. Eine örtlich von der Männeranstalt verschiedene Strafanstalt, wie der Schutzaufsichtsverein für entlassene weibliche Sträflinge beantragt hatte, hielt man im Verhältnis zu den dadurch erwachsenden Kosten für ungeeignet. Vgl.

¹⁾ Weisung des Regierungsrates an den Kantonsrat für den Antrag vom 1. Oktober 1896, p. 1.

²⁾ Vgl. Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht VII, 483, IX, 160.

Zeitschrift für Schweiz. Strafrecht XI: „Geschlechtertrennung in Strafanstalten“ von Zürcher.

Mit den thatsächlichen Reformen zu Ende, erübrigt uns noch, einen kurzen Blick in die Zukunft, in die zunächst geplanten kantonalen Reformen zu thun. In Luzern genügt die gegenwärtige Anstalt zeitgemässen Anforderungen längst nicht mehr. Freilich gilt auch hier: Gut Ding will Weile haben. Aber die Neubaufrage ist für Luzern zum aktuellen Thema geworden. In Freiburg schwebt die Frage ob, die maison de force um einen Annex zu vergrössern. Vom pénitencier zu Lausanne sagt Schaffroth¹⁾: il ne suffit plus aux exigences actuelles, le canton vient d'arrêter la construction d'un nouvel établissement à Payerne et la réorganisation du droit pénal²⁾. In letzter Zeit aber ist das Projekt wieder angefochten worden vom Standpunkt finanzieller Bedenken aus, der aber für einen Kanton, wie die Waadt ist, nicht massgebend sein sollte.

Zum Schluss unseres Kapitels noch ein Gang durch die Strafvollzugssysteme. Wir werden die doppelte Frage zu beantworten haben: Welche Systeme werden heute in der Schweiz angewendet, und haben andere als die Solitary-, Silent- und das Progressivsystem auf den Strafvollzug in der Schweiz irgend welchen Einfluss ausgeübt?

Die Einzelhaft als systematischen Strafvollzug finden wir in der Schweiz nicht mehr. Die meisten bedeutenden Strafanstalten haben das Progressivsystem gewählt, so Lenzburg, Baselstadt, Zürich, Tessin, Baselland, Neuenburg, Waadt, St. Gallen und Zug. Jeder Kanton mag in Nebenpunkten Modifikationen haben; das Prinzip aber ist das progressive³⁾. Einer eigenartigen Behandlungsart der Sträflinge, die nicht System genannt werden kann, bedarf Bern für seine landwirtschaftlichen Strafanstalten Thorberg und Witzwyl. Dem Silent-System haben ihrem Strafvollzug unterstellt: Schaffhausen, Thurgau und Genf. Andere Kantone nähern sich diesem Systeme, so Uri, Obwalden, Nidwalden („soweit möglich“), Wallis („falls der Raum ausreicht“) und Graubünden. Die Verhältnisse in einigen dieser Kantone sind noch so einfach, dass dieser Strafvollzug ihrem Strafzwecke genügt; wir können daher über diese Anstalten nicht einfach in globo urteilen. Von den übrigen Anstalten, die in ihrem Strafvollzuge gar nichts Systematisches haben, sehen wir hier ab, denn da ist eben nichts zu berichten.

¹⁾ Schaffroth, Rapport, p. 55.

²⁾ Vgl. Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht X, 475.

³⁾ Vgl. Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht IV, p. 487 ff.: „Der Strafvollzug in der Schweiz“, von J. V. Hürbin, und Stooss: „Die Grundzüge des Schweiz. Strafrechts“ I, p. 339 ff.; I, p. 345: Zusammenstellung der Gesetze und Reglemente betreffend den Strafvollzug.

Vom Schweigsystem zum Klassifikationssystem war, wie gesagt, nur ein Schritt. Dass aber dieses System nicht Erfolg haben konnte, liegt auf der Hand. In der Schweiz hat besonders Genf sich seiner Zeit mit diesem Systeme abgegeben. Die immer weitergehende Klassifikation musste notwendigerweise ad absurdum führen. In Litteratur und Praxis, namentlich in England, brachte man es bis auf 15 Klassen¹⁾. Vaucher-Crémioux²⁾ verlangt für sein projet de 400 cellules gar 18—20 Klassen! Heute ist dieses System durchaus aufgegeben.

Das sog. Obermaiersche System hat in der Schweiz nie Wurzel gefasst. Orelli³⁾ hielt seiner Zeit „ein gemischtes System, so viel als möglich mit Obermaierschen Prinzipien, für das zweckmässigste, wobei die Gefangenen gemeinsam arbeiten, auch unter Aufsicht miteinander sprechen; solche, die sich gehörig auführen, sogar gemeinschaftlich schlafen dürfen“. Aber wie Mittermaier treffend hervorhob („das System des Herrn Obermaier ist Herr Obermaier selbst“), hat sich Obermaier nie von Prinzipien leiten lassen, und daher konnte er nicht Schule machen; deshalb kann man auch nicht von seinem System reden, das prinzipiell nachgeahmt werden könnte⁴⁾.

Das Maconochische⁵⁾ Markensystem anbelangend, äussert sich Vaucher-Crémioux, syst. prév., p. 21, wo er sich über die neuerbaute Anstalt zu Lenzburg ergeht: „ce premier essai en Suisse du régime pénal d'Angleterre sera suivi du système des marques, qui en est inséparable pour apprécier les progrès d'une amélioration sincère et soutenue du détenu et qui l'encourage par de nouveaux efforts à progresser vers le bien.“ Auch Dubs⁶⁾ betrachtet die Gefängnisstrafe als eine gewisse mit Rücksicht auf die Verbrechen und die körperliche Konstitution festgesetzte Summe, die vom Sträfling abzuverdienen sei. Sein Vorschlag geht dahin, dem Sträfling für jeden Franken Mehrverdienst über die auf ihn verwendeten Kosten hinaus 2—6 Tage Strafzeit abzuschreiben und diesen Mehrverdienst dann teilweise dem Geschädigten zukommen zu lassen. Ebenso verlangte Frau Lina Beck-Bernard für die Frauen die Einführung des Markensystems. Dies sind alles Anregungen geblieben, die nie auch nur annähernd in dem Masse zur Ausführung gelangten, wie die Votanten sich wohl dachten. Das Markensystem als solches hat in der Schweiz nie eine Rolle gespielt.

¹⁾ H. u. J. I, p. 105.

²⁾ Vaucher-Crémioux, système pénitentiaire, p. 21.

³⁾ A. v. Orelli, Akademische Vorträge 1855, p. 21.

⁴⁾ Vgl. Hænel, p. 79 ff.

⁵⁾ Über Maconochis Wirken, v. Bl. f. Gk. X, p. 450.

⁶⁾ Dubs, p. 33—34.

Was das Reformatory-System anbelangt, so ist in der Schweiz noch keine Stimme dafür laut geworden. Auch der IV. internationale Kongress für Straf- und Gefängniswesen in Brüssel 1900 beriet in seiner II. Sektion die Begutachtung dieses Systems, fand aber nach ernster Beratung, dass die bis heute bekannt gewordenen Resultate nicht genügen, die Einführung dieser Organisation in den europäischen Staaten ohne gründlicheres Studium der Sache zu rechtfertigen.

III. Kapitel.

Vereinheitlichungs - Bestrebungen.

§ 1. Das Pensionssystem.

Kühne bezeichnet als den Anfang der Centralisation im Gefängniswesen das Pensionssystem, wonach Verbrecher und Liederliche, sowohl Erwachsene als Jugendliche, in Anstalten ausser Kantons oder ausser Landes untergebracht werden. Dieses Pensionssystem ist, wie schon oben, Kap. I, § 3, angedeutet, Jahrhunderte alt und zuerst in Anwendung gebracht worden für liederliche Personen. Bald übernahmen die Schallenwerke gegen Erstattung der Kosten auch gerichtlich Verurteilte von andern Kantonen auf. So kamen vor Mitte des 18. Jahrhunderts Sträflinge aus den Kantonen Graubünden und Glarus in das Zuchthaus Basel. Eigentümlich zu sehen ist, wie Zürich, das doch ein eigenes Zuchthaus besass, lasterhafte Personen vielfach in fremde Schallenwerke sandte. So wird 1773 eine D. G., eine liederliche junge Weibsperson, die „nebst andern Lastern dem Trunke sehr ergeben ist“, auf Initiative ihres Bruders 3 Jahre in St. Gallen versorgt; 1784 einen J. A. wegen seines unverbesserlichen Lebenswandels für einige Zeit auf die Feste Hohentwiel zu versorgen bewilligt. Gemütskranke werden sogar ins Zuchthaus nach Pforzheim verkostgeltet, so 1770 und 1772. Das eigentlich systematische Verkostgelten, d. h. so, dass zu diesem Zwecke dauernde Verträge geschlossen werden, kam erst mit Anfang des 19. Jahrhunderts auf. Das helvetische peinliche Gesetzbuch, obwohl nur kurze Zeit in Geltung, hatte doch gezeigt, dass an Stelle der ältern körperlichen Strafen die weniger harten Freiheitsstrafen mit grösserem Erfolge angewendet werden konnten, und daher kam es, dass diese letztern immer allgemeiner in Anwendung kamen. Der nächstliegende Übelstand dabei war, dass der Gefängnisse zu wenig und diese noch oft zu klein waren. Seit der Mediationsakte müssen die Kantone, deren Sträflinge unter der Herrschaft des helvetischen peinlichen Gesetzbuches ausser

Kantons untergebracht worden waren, für dieselben Pension bezahlen; so z. B. St. Gallen und Glarus.

Das helvetische peinliche Gesetzbuch, welches nach Meyer von Knonau schon deswegen mangelhaft gewesen, weil es überwiegend Freiheitsstrafen androhte, wurde gar bald wieder ausser Kraft gesetzt; aber dennoch war an Lokalen für den Vollzug der immer mehr aufkommenden Freiheitsstrafen ein Mangel. So kam es denn, dass, als Herr Franz Ludwig Schenk, Reichsgraf zu Kastel in Oberdisingen bei Ulm, sich geneigt erklärte, Sträflinge in Pension zu nehmen, viele Kantone mit ihm Abkommen trafen bezüglich Verkostgeltung von Sträflingen nach Disingen, besonders da die vom Grafen verlangte Entschädigung eine sehr mässige war. So bezahlte z. B. Appenzell A.-Rh. per Sträfling wöchentlich 1 fl. 20 kr., Thurgau jährlich per Sträfling 69 fl. 30 kr. Pensionsgeld. Zürich, St. Gallen, Thurgau und Schaffhausen schlossen gleichzeitig mit dem Grafen Schenk einen solchen Vertrag ab. Auch Appenzell A.-Rh. gab seinen Plan schleunig wieder auf, ein eigenes kantonales Gefängnis zu erstellen, und paktierte mit dem Grafen Schenk. Dass Kantone wie Zürich und St. Gallen, die doch eigene Strafanstalten besaßen, die Offerte auch annahmen, hat seinen Grund darin, dass die Zuchthäuser dieser Kantone ohnehin überfüllt waren und man bestrebt war, besonders für landesfremde Sträflinge einen Ersatz für die Galeeren zu erhalten. Die Ergebnisse und Erfolge aber, die in Disingen gezeitigt wurden, waren nichts weniger als befriedigend¹⁾: man beschwerte sich über die Misshandlung der Sträflinge, sittliche Vernachlässigung und schlechte Haft. Fast regelmässig entliefen die Züchtlinge, und so war des Einfangens und Rücklieferns kein Ende. Übrigens dauerte die Konvention mit dem Grafen Schenk nicht lange; schon Ende 1808 sah sich dieser veranlasst, den Kantonen mitzuteilen, dass infolge des Pressburger Friedens und Pariser Staatsvertrages seine Besitzungen unter die Souveränität des Königs von Württemberg gefallen seien, und letzterer habe die Aufhebung seiner, des Grafen, Zuchtanstalten beschlossen. Nun waren wieder einige Kantone in sehr ungünstige Lage gekommen, nämlich diejenigen, welche, mit Rücksicht auf den Vertrag mit dem Grafen Schenk, das Projekt der Gründung einer eigenen Strafanstalt verschoben oder aufgegeben hatten. Die Kündigung dieses Ablieferungsvertrages von seiten des Grafen hatte direkt oder indirekt die Gründung zweier kantonaler Strafanstalten zur Folge, derer von Schaffhausen, 1808, und Tobel im Kanton Thurgau, 1811. — Ein Gutes hat die Zuchtanstalt Disingen gehabt; sie gab Anregung zu der

Idee einer centralen Strafanstalt. Herr von Gonzenbach befürwortete in der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft 1827 die Gründung einer Centralverwahrungsanstalt für die grössten Verbrecher und gefährlichsten Gauner. Die eingegangene, früher von mehreren Kantonen benutzte Anstalt von Disingen beweise, wie wünschbar und wohlthätig eine solche wäre.

Appenzell A.-Rh., wo das Projekt der Erstellung einer Strafanstalt sich keinen Durchbruch zu verschaffen vermochte, kam wieder auf das Pensionssystem zurück und brachte seine Sträflinge in ausserkantonalen Anstalten unter. Das Gleiche waren verschiedene andere kleine Kantone zu thun gezwungen, die gar keine oder nur eine unzulängliche kantonale Strafanstalt besaßen. So hatte Bern¹⁾ in den Dreissigerjahren „un dépôt d'une soixantaine de détenus dans l'Evêché de Bâle“. Bern beherbergte in den Sechzigerjahren Genfer Sträflinge, welche aber der Disciplin wesentlich Eintrag gethan zu haben scheinen. Lenzburg, das neuerbaute, nahm von Anfang an Pensionäre von andern Kantonen auf und konnte und kann dies auch weiterhin thun, obgleich seit 1868 dort Zwangsarbeitssträflinge aufgenommen werden, was ursprünglich nicht vorgesehen war. Schaffhausen trug sich auch eine Zeit lang mit dem Gedanken, seine Strafanstalt eingehen zu lassen und zum Pensionssystem zu greifen, kam aber wieder davon ab und machte sich daran, sein Strafhaus rationell umzubauen. Heute verkostgelten ihre Sträflinge noch die Kantone Schwyz, Glarus, Zug (die Zuchthaussträflinge), Appenzell beider Rhoden.

§ 2. Projekt einer interkantonalen Strafanstalt.

Wie das Pensionssystem auf die Idee der Centralisation des Strafvollzuges führte, haben wir eben im vorigen Paragraphen angedeutet. Nach Aufhebung der Galeerenstrafe, genauer gesagt, als man keine Sträflinge mehr auf die fremden Galeeren senden konnte, beriet man (schon anno 1790) die Erstellung eines „allgemeinen Zuchthauses“, welche aber „nicht möglich erscheinen wollte“ (v. oben Kap. I, § 2). Ebenso erwog Bern zu Anfang des 19. Jahrhunderts²⁾, „ob nicht vielleicht eine allgemeine eidgenössische Zuchtanstalt vorteilhaft wäre“. Im Jahre 1808 wurde vom eidgenössischen Stande Luzern auf der Tagsatzung der Antrag gestellt, es möchte ein gemeinsames Zuchthaus erbaut werden, sei es für alle Kantone oder nur für die, welche noch keine Strafanstalt besitzen. Die Tagsatzung erkannte aber mit 15 Stimmen, es den Kantonen selbst überlassen zu wollen, diesen wichtigen

¹⁾ Pupikofer, der Kanton Thurgau 1837, p. 184; Verh. XII, p. 8.

¹⁾ Roud, p. 10.

²⁾ Schaffroth, p. 115.

Gegenstand unter sich durch vorläufige Korrespondenz zu erörtern, mit dem Beifügen jedoch, dass die Tagsetzung es gerne sehen würde, wenn durch ein solches Einverständnis dem in staatlicher und polizeilicher Hinsicht so nachteiligen Mangel an Zuchtanstalten in vielen Kantonen abgeholfen werden könnte.

In den folgenden Jahrzehnten tauchen immer wieder Anregungen auf, teils von seiten von kantonalen Regierungen, teils von Fachgelehrten, Anregungen zur Erstellung von gemeinsamen Anstalten, sei es auf Grund eines Konkordates, sei es eine einheitliche Centralanstalt.

Graubünden schlug anno 1810 dem Kanton Uri den gemeinsamen Bau eines Zuchthauses vor. Aber die Hoffnung, mit dem Kantone Schwyz ein gleiches Projekt durchführen zu können, hielt Uri ab, dem Kanton Graubünden zuzustimmen. Als dann aber diese Hoffnung fehlgeschlagen, richtete Uri anno 1817 — im gleichen Jahre wie Graubünden seinen „Sennhof“ — selber ein kantonales „Schallenwerk“ ein.

Cunningham in seinen „notes recueillies“, 1820, erzählt, dass die Ausführung eines Konkordates zwischen mehreren Kantonen nur verhindert worden sei „par l'offre que fit un entrepreneur allemand (Graf Schenk) de se charger pour un prix fixe de la garde et de l'entretien des prisonniers qu'on lui remet-tait“. Ob das Konkordat ohne diese Offerte wohl zu stande gekommen wäre? Wir zweifeln, denn nach Aufhebung dieses Vertrages mit Graf Schenk hat man es auch nie weiter als zu Plänen und Vorschlägen gebracht. Cunningham rät übrigens, nach den Landessprachen Konkordate zu schliessen: „il serait fort utile qu'il se formât des associations, surtout entre les cantons, qui parlent une même langue; un petit nombre de maisons de détention suffirait pour les criminels de la Suisse.“ Als dann in den folgenden Jahren die Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft die Gefängnisfrage des Landes an Hand nahm, wurden auch Stimmen laut, welche zum Zusammentreten von mehreren oder allen Kantonen zum Zwecke von gemeinsamen Gefängnisbauten rieten. Zu einem diesbezüglichen Konkordat wollte auch Siegwart-Müller die innern Kantone bewegen: die innern demokratischen Kantone, deren Finanzverhältnisse und übrige Einrichtungen jedem für sich die Aufstellung und Unterhaltung einer wohlgeordneten Zuchtanstalt allzu schwer machen, und wo gerade die Kleinheit eines Kantonalinstitutes die Schwierigkeiten erhöhen würde, sollten, so wünscht er, zu gemeinschaftlicher Abhülfe des Bedürfnisses zusammentreten. Ebenso wurde die Frage in Basel als einer Besprechung wert erachtet. C. Burckhardt in seinem Bericht trägt dagegen einige Bedenken wegen der Schwierigkeiten, die aus den Ungleichheiten der Gesetzgebungen, „wenigstens bei gewissen Kantonen“,

resultieren würden betreffend die Behandlung der Sträf-linge, Nahrung, Fesselung, nächtliche Verwahrung und dgl., oder betreffend den allgemeinen Charakter der Strafe, Verschiedenheiten in der Zulässigkeit der Begnadigung. Dann könnte man ferner befürchten, fährt er weiter fort, dass die Gemeinschaftlichkeit einer Strafanstalt dem allgemeinen zeitgemässen Fortschreiten der Kriminalgesetzgebung in einigen Kantonen et-welchermassen hinderlich werden könnte. Alle diese Schwierigkeiten aber, so schliesst Burckhardt seine Betrachtung, wären übrigens zwischen Kantonen, bei denen über Strafrechtspflege fast keine oder nur eine wenig entwickelte Gesetzgebung vorhanden sei, in geringem Masse vorhanden, und damit gesteht er doch der Motion von Siegwart-Müller indirekt ihre Berechtigung zu. Dieser machte 1835 in seinem „Strafrecht“, p. 149, wieder denselben Vorschlag. Interessant ist es, wie der später so hochkonservative C. Siegwart-Müller sich hierüber ausdrückt; der betreffende Passus aus seinem „Strafrechte“ sei hier wiedergegeben:

„Muss man auch zugeben, dass ein einzelner Kanton zu wenig Geldquellen haben mag, eine Zuchtanstalt nach den Grundsätzen einer wiedervergeltenden und bessernden Justiz zu gründen, so wird andererseits niemand leugnen wollen, dass mehrere Kantone im Verein die Gründung einer solchen Anstalt allerdings zu bewerkstelligen im stande wären. Wenn ein gemeinsames Gesetzbuch bestünde, das Strafrecht also nach gleichen Grundsätzen in mehreren Kantonen verwaltet würde, so könnte eine Zuchtanstalt hinlänglich bevölkert werden. Dann liesse sich hoffen, dass aus den Verbrechern wieder sittliche Menschen gezogen werden könnten, Menschen, welche in der Zuchtanstalt, die zugleich Arbeitshaus sein würde, ihr Brot auf redliche Weise zu erwerben gelernt hätten. Wenn die Regierungen nicht hemmend eingriffen, könnte vielleicht gar ein Private oder eine Gesellschaft eine solche Unternehmung wagen. Übrigens wollen wir aufrichtig gestehen, dass wir eine menschliche, vernünftige und christliche Strafgerechtigkeit in den demokratischen Kantonen nicht einzig von dem Entwurfe oder der Einführung eines Strafgesetzbuches, nicht von einer derzeitigen Abänderung der Verfassung, nicht von der Gründung einer oder mehrerer Zuchtanstalten, überhaupt nicht von der Gegenwart abhängig glauben, sondern vorzüglich von einer Kultur, welche der Zukunft vorbehalten ist.“

Auch im Kanton Schwyz wurde die Möglichkeit einer durch Konkordat zu gründenden Zuchtanstalt erwogen, und Anfang der Dreissigerjahre erging im dortigen Kantonsrate der Antrag, Uri und Unterwalden zur Anlegung einer gemeinschaftlichen Anstalt einzuladen, „ein Gedanke“, so meint G. Meyer von

Knonau, „der von einer in dieser Gegend bisher unbekanntes Geistesrichtung zeugt, und zu grossen Verbesserungen den Anlass zu geben im stand wäre“.

Die St. Galler Regierung strebte, dem Bau von St. Jakob vorgängig, auch die Erstellung einer mit den Nachbarkantonen gemeinsamen grossen Strafanstalt an; der Plan versickerte aber, wie so mancher andere, im Sande ungerechtfertigter Sonderinteressen; die Centralisationsfurcht trübte den Blick¹⁾. Auch Glarus nährte „lange und vergeblich“²⁾ die Hoffnung, dass zum Zwecke der Gründung einer interkantonalen Strafanstalt eine Vereinigung mit einem oder mehreren Schweizerständen stattfinden könne. Ende der Dreissigerjahre trägt sich auch der Kanton Thurgau mit dem Gedanken, sich zu verbinden mit einem Nachbarkanton zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Strafanstalt. Auch dieser Plan realisierte sich nicht.

Dies sind die Bestrebungen, welche in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gemacht worden sind zur Errichtung einer Centralanstalt oder von Konkordatsanstalten.

Nur vereinzelt liessen Stimmen sich hören, die predigten gegen „les inconveniens de réunir dans une seule prison les criminels de deux cantons“³⁾. Es wird auf verschiedene Weise das Unzulängliche einer solchen Vereinigung, vielfach in Fragesätzen, dargethan, wie „N'est-ce pas le devoir d'un état de veiller lui-même sur ses prisonniers? Peut-on se remettre à d'autres sur un objet si important? Ce serait un abandon de nos devoirs dont la seule proposition m'étonne!“ Dieses Verfahren wäre für die Angehörigen der Sträflinge von Nachteil. Das Strafsystem des andern Kantons passe vielleicht nicht. Die Aufsicht der Regierung sei zu sehr erschwert etc. etc.

Vaucher-Crémieux sagt in seinem système préventif, überleitend aus der ersten in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts: Nous devons dire encore que les gouvernements cantonaux, tout occupés à conserver leur indépendance nationale ne partageaient pas les idées qui se développent aujourd'hui de construire en commun des établissements pénitentiaires. Aus dieser Bemerkung ersehen wir, dass man die Projekte einer gemeinsamen Strafanstalt, die sich bisher als unausführbar erwiesen hatten, noch nicht aufgegeben hatte. Voran ging diesmal der Kanton Solothurn. Anno 1854 hatte er seine Arbeiten für ein neues kantonales Strafgesetzbuch begonnen, und bei diesem Anlass äusserte er sich für die Einführung eines einheitlichen Strafrechts und „bei der Unzulänglichkeit der finanziellen

Mittel der einzelnen Kantone auch für die Errichtung einer gemeinsamen Strafanstalt, die für mehrere oder für alle Kantone vom Standpunkte der Humanität und Wissenschaft aus eine Notwendigkeit wäre“. Der Bericht der Solothurner Justizdirektion von 1857 enthält folgende Stelle: „Der Kanton Solothurn, sowie andere kleinere Kantone, werden in der Folge der Zeit notwendig dazu geführt werden, eine gemeinsame Strafanstalt für Verbrecher zu errichten. Nur auf diese Weise können wir dazu gelangen, eine Anstalt zu errichten, welche sowohl in ihrer baulichen Einrichtung als auch in Bezug auf ihre Überwachung und Administration den Anforderungen einer vernünftigen Strafmaxime entspricht.“

Private Anregungen brachte Anfang der Sechzigerjahre Vaucher-Crémieux in seinem système pénitentiaire. Darin befürwortet er, wie seiner Zeit Cunningham, das Zusammentreten der Kantone, welche dem gleichen Sprachgebiete angehören. Er führt aus, dass es ein grosser Fortschritt wäre, wenn die Kantone der Nordschweiz sich zum Bau einer gemeinsamen Strafanstalt verstehen könnten. Das Gleiche empfiehlt er der romanischen Schweiz. C'est donc d'après des convictions acquises sur l'économie considérable, sur les moyens de réforme et de régime favorables à l'amélioration des détenus, que nous avons conçu le projet et préparé les plans d'un pénitencier commun pour les cantons de la Suisse romande, d'après le système d'Auburn pour 350 à 400 détenus adultes condamnés à une détention d'une année comme minimum. Dieser Vorschlag Vauchers fand zunächst grossen Anklang, so dass, wie Kühne sagte, nur die wenigsten mehr an der Verwirklichung desselben zweifelten. Doch auch hier überwog die Eifersucht, Verbrecher unter eigener Hoheit zu haben, und das Projekt gelangte nicht zur Ausführung.

Um die Geschlechtertrennung und die Absonderung der Jugendlichen durchzuführen, machte Vaucher¹⁾ noch einen andern Vorschlag, nämlich den, die Kantone möchten sich nach ihren Religionsbekenntnissen zusammenthun. „On nous objectera que tous les cantons ou manquent de prison ou n'ont pas assez de condamnés pour établir les catégories de séparation des sexes. Nous répondrons que pour le cas qui concerne plus spécialement les femmes et les enfants, les gouvernements voisins, de même croyance religieuse, peuvent se réunir pour faire un établissement pour les détenues et un autre pour les jeunes condamnés.“ Vaucher glaubt sogar (syst. pénit., p. 26), dass die Frage eingehender Erörterung wert sei, ob man nicht durch ein Konkordat eine selbständige Frauenanstalt unter Leitung einer Directrice ins Leben rufen solle. Aber der Vorschlag fand keinen Anklang.

¹⁾ Kühne, Rückblick, p. 165.

²⁾ Leuzinger, p. 19.

³⁾ Recueil, p. 65, 69.

¹⁾ Vaucher, syst. prév., p. 61.

Kühne, Rückblick, p. 165, ist ungehalten darüber, dass der Prozess der Centralisation nicht auch auf diesem Wege, wie er es auf so vielen andern thue, vor sich gehen könne.

§ 3. Projekt einer centralen Strafanstalt.

Nach und nach verstummen die Stimmen, welche den Konkordaten das Wort geredet. Man kam endlich zu der Überzeugung, dass die Zeit der Konkordate, wo sie lebenskräftig wirkten, eben vorbei sei¹⁾. Dagegen gewinnt das Projekt einer einheitlichen Centralanstalt immer mehr Anhänger. Dieses Projekt wird unterstützt namentlich von den Kantonen, welche auf dem Konkordatswege nicht haben zu einem Ziele kommen können und für welche die Gefängnisfrage noch nicht gelöst worden ist; vergleiche zum Beispiel Brosi, Straf- und Gefängniswesen des Kantons Solothurn, p. 14 f. Vielerseits wurde begrüsst, dass der Schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen anno 1878 die Errichtung eines schweizerischen Centralgefängnisses für schwere Verbrecher als Hauptthema aufstellte. Strafhauseinsicht Hürbin referierte ausführlich über dieses Thema (v. Verh. X, Beilage II); Korreferat von Dr. E. Huber, Beilage III. Zum Schlusse stellte Hürbin den Antrag, es möchte, gestützt auf § 23 B.-V., an den Bundesrat zu Handen der hohen Bundesversammlung ein Gesuch gerichtet werden, es sei durch die Eidgenossenschaft, eventuell mit deren Unterstützung und Initiative, ein dem Bedürfnis entsprechendes, solid konstruiertes Zellengefängnis zu erstellen, in welchem die Kantone ihre lebenslänglichen und gefährlichen langjährigen männlichen Sträflinge, sei es unter Aufsicht und Verwaltung des Bundes, sei es unter eigener Regie, unterbringen können. In diesem Vortrage hat Hürbin, ähnlich wie früher Vaucher-Crémieux, für seine Vorschläge einen detailliert ausgearbeiteten Plan, wie er sich die Bundesanstalt ungefähr denke, vorgeführt. In der sich anschliessenden Diskussion erhob sich die Stimme eines angesehenen Strafanstaltsdirektors, Dr. Gysin, gegen Hürbins Vorschlag. Gysin hielt dafür, dass eine Centralanstalt nicht durchaus notwendig sei, wenn die Kantone, welche bisher ihr Gefängniswesen allzusehr vernachlässigt hätten, dasselbe zeitgemäss ausgestalten würden. Besonders aber ist er gegen Hürbins Ansicht, weil er dadurch für die Verschleppung des alten Projekts der Gründung einer gemeinsamen Anstalt für jugendliche Verbrecher fürchtet.

Die Frage einer gemeinsamen Anstalt blieb aber nicht mehr auf sich beruhen, und da der Konkordatsweg als ungeeignet sich erwies, setzte der Gedanke an

eine Centralstrafanstalt sich immer fester. Als die Basis dieser Anstalt erkannte man richtig ein einheitliches Strafrecht, das man nun allen Ernstes anzustreben begann. Die Stimmen der Gegner desselben verstummten nach und nach. Die Idee eines einheitlichen Strafrechts nahm um so mehr ungeteiltes Interesse in Anspruch, als der Bund das auf Hürbins Antrag gestellte Gesuch des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen, dat. 3. X. 1880 und 18. XI. 1881, unter anderem mit der Begründung, dass „das Strafrecht, sowie der Strafprozess und der Strafvollzug dermalen Sache der Kantone ist, und somit für die Herstellung eines schweizerischen Zuchthauses die staatsrechtlichen Grundlagen fehlen, weshalb es nicht in der Stellung des Bundes liegt, ein derartiges Unternehmen anzuregen“¹⁾, abgewiesen hatte.

In neuester Zeit, als der Vorentwurf für das schweizerische Strafgesetzbuch erschienen war, beschäftigte sich der Schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen neuerdings mit der Frage²⁾. Hürbin hält prinzipiell, dem Sinne des Vorentwurfes angemessen, die Vereinheitlichung des Strafvollzuges aufrecht, während sein französisch-schweizerischer Korreferent E. Favre, sich auf den Standpunkt der Kantonalhoheit stellend, den Satz verfocht: *l'application des peines fixées par le projet de code pénal fédéral doit être laissée aux cantons*. Die beiden Hauptreferenten, jeder in seinem Vorschlag dann dem andern entgegenkommend, einigen sich auf die These, dass zur Entlastung der Kantone der Bund zwei Centralanstalten erstellen und verwalten solle:

1. eine Anstalt für vielfach rückfällige minder gefährliche Verbrecher (Strafhauseinsicht);
2. eine Anstalt für schwere und gefährliche Verbrecher mit langer Strafzeit, sowie zur Verwahrung gefährlicher Ausreisser und vielfach rückfälliger gefährlicher Sträflinge.

Doch fasste der Schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen darüber noch keinen Beschluss; man hielt die definitive Entscheidung über diese Frage noch für verfrüht³⁾.

Die Frage der Behandlung der irrsinnigen und schwachsinnigen Verbrecher ist noch neu überhaupt, und erst sporadisch finden wir beiläufige Bemerkungen, dass auch diese Frage noch ihrer Lösung harre, die freilich auf anderem als schweizerischem einheitlichem Wege nicht wohl denkbar ist. In Deutschland wurde schon vor Jahrzehnten für diese Kategorie von Verbrechern eine Specialbehandlung eingeführt. Guil-

¹⁾ Vergl. Verh. X, p. 11, XIX², p. 65.

¹⁾ Vergl. für heute: Verh. XXI¹, p. 1.

²⁾ Verh. XIX¹, p. 1; XIX², p. 72 ff.

³⁾ Verh. XIX², p. 111.

laume hat sich in réorganisation du système pénal et pénitentiaire dans le canton de Berne 1875 dahin ausgesprochen, dass für ein Strafvollzugssystem „il est désirable de fonder un troisième asile pour les hommes coupables de crimes et de délits et dont les facultés intellectuelles sont peu développées et qui ne sont pas susceptibles de développement. Der zur Besichtigung fremder Strafanstalten abgeordneten zürcherischen Kommission hat in Moabit das Vorhandensein eines besonderen Gebäudes für geisteskrank, aber heilbare männliche Sträflinge besonders gut gefallen. Dieses Gebäude nimmt die als geisteskrank verdächtigen Sträflinge aller preussischen Strafanstalten auf. Ob nicht eine ähnliche Anstalt in der Schweiz notwendig wäre, ist hier nicht der Ort, zu untersuchen.

§ 4. Projekt einer gemeinsamen Anstalt für Jugendliche ¹⁾.

Schon frühe hatte man die Überzeugung gewonnen, dass das Zuchthaus nicht der richtige Ort sei, um Waisen, verwahrloste und verbrecherische Jugendliche aufzubewahren. Man schied sie zunächst in den Zuchthäusern ab, indem man ihnen einen speciellen Teil des Gebäudes als Wohnung zuwies. Später bauten einige Kantone Waisenhäuser, in denen auch verwahrloste und verbrecherische Jugendliche konnten untergebracht werden. In kurzer Zeit aber gelangte man zu der Einsicht, dass aus moralischen sowohl als aus ökonomischen Gründen ein solches Vorgehen nicht zu billigen sei, und so sehen wir schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Kantone nach einem anderen Ausweg suchen. Sie kamen zu dem des Konkordates, welchen man auch als den praktikabelsten hielt für die Lösung der Frage betreffend Unterbringung von erwachsenen Sträflingen. In den Fünfzigerjahren wurde diese Frage wieder lebendig. Die Versammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Luzern befürwortete die Bildung eines diesbezüglichen Konkordates. In Zürich machte die Kommission zur Beratung des zürcherischen Strafgesetzbuches dem Regierungsrate gegenüber den Wunsch geltend, „er möchte die geeigneten Schritte thun, dass auf dem Wege des Konkordates eine solche Anstalt für jugendliche Verbrecher in der deutschen Schweiz errichtet werde“. Ebenso sprach Dir. Widmer ²⁾ den Wunsch aus, dass einmal in der Schweiz durch eine vereinigte Korrekptionsanstalt für die jugendlichen Verbrecher gesorgt werde. Die Frage kam in Fluss; der

¹⁾ Vgl. über diesen Paragraphen auch Lengweiler, Abschnitt: „interkantonale Bestrebungen“, Anhang, p. 70—76.

²⁾ Widmer, p. 53.

Bundesrat forderte Ende 1862 die Kantone zur Beschickung einer beratenden Konferenz auf. „Allein trotz des allseitig herrschenden guten Willens gelangte infolge mannigfacher entgegenstehender Schwierigkeiten die Angelegenheit zu keinem Abschlusse, sondern blieb resultatlos liegen“ ¹⁾, meldet der Bericht-erstatte. Ende der Sechzigerjahre äussert sich im Kanton St. Gallen der Wunsch nach einer gemeinsamen Anstalt für Jugendliche wieder. Auch der Schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen beschäftigte sich schon 1869, zwei Jahre nach seiner Gründung, mit dieser Frage. Dir. Büchi von Bern, welcher über dieses Thema referierte, kam schon damals zu der Ansicht, dass die planierte Anstalt für Jugendliche central-eidgenössisch werden sollte ²⁾. Auf Antrag von Landammann Steiger von St. Gallen beschloss der Verein, den Bundesrat zu ersuchen, die früher abgebrochenen Konferenzverhandlungen wieder aufzunehmen. Bundesrat Dubs wollte bei Anlass der Bundesverfassungsrevision einen Artikel aufgenommen wissen, wonach dem Bunde das Recht eingeräumt worden wäre, Anstalten für jugendliche Verbrecher zu schaffen; sein Votum fand aber keinen Anklang. Aus diesem Grunde zog der Verein für Straf- und Gefängniswesen die Errichtung einer interkantonalen Rettungsanstalt für Jugendliche von neuem in den Kreis seiner Beratungen. Der gediegene Kommissionsbericht, von Dr. Guillaume verfasst, beantragte eine interkantonale, auf Grund eines Konkordates beruhende Anstalt. Trotz gegenteiligen Ansichten, die sich geltend machten, nahm der Verein 1875 grundsätzlich die Kommissionsanträge an. In den nun folgenden Jahren war der Glaube an eine baldige Erreichung des vorgesteckten Zieles scheinbar wohl begründet. Eine Versammlung von Kantonsdelegierten wurde abgehalten, ein Konkordatsentwurf ausgearbeitet. Aber in der Kommission selbst kam man immer mehr zur Überzeugung, dass der Konkordatsweg mit grossen Schwierigkeiten verknüpft sei, und man vielleicht besser thun würde, einen anderen zu suchen. Zunächst wurde nun ein Übereinkommen mit der Berner Anstalt Bächtelen getroffen, wonach auch andere Kantone ihre jugendlichen Verbrecher dorthin abliefern konnten. Bald erwies sich diese als ungenügend. Die Baseler Gesellschaft des Gemeinnützigen und Guten bot das ihr zu Eigentum zustehende Gut Klosterfiechten bei Basel für die Errichtung einer Korrekptionsanstalt für jugendliche Verbrecher an. Man unterzog diese Offerte einer näheren Prüfung, ebenso die Feste Aarburg, auf die hingewiesen wurde. Anno 1883 wurde in Anschluss

¹⁾ Verh. XV, p. 90.

²⁾ Verh. III, 91 ff.

an den Konkordatsentwurf von Regierungsrat Hartmann ein neuer Entwurf ausgearbeitet, der sich in seiner definitiven Fassung, datiert 13. V. 1883, in den Verh. XV, 94 ff., abgedruckt findet¹⁾. Jahrelang zog die Angelegenheit sich noch hinaus; immer glaubte man, dass nun endlich doch einmal das Ziel erreicht werde. Da erhoben sich, vom Kanton Aargau besonders, Bedenken über die passende Anlage der Gebäulichkeiten zu Klosterfiechten, die Geschichte kam auf die lange Bank und entschlief wieder. Der Konkordatsweg führte zu nichts. Vgl. über die tatsächlichen Verhältnisse der Zwangserziehung in der Schweiz: Holtzendorff und Jagemann II, 274 ff., und Lengweiler, p. 76 ff.

Einige thatkräftige Kantone, denen die bisherigen Beratungen und Zaudereien schon zu lange gedauert hatten, wollten nicht mehr länger zuwarten und riskieren, ob vielleicht in absehbarer Zeit eine Verständigung möglich würde, sondern machten sich daran, eigene kantonale Korrektionsanstalten für verwahrloste und verbrecherische Jugendliche zu gründen. So entstanden Anfang der Neunzigerjahre die Anstalten Trachselwald (Bern) und Klosterfiechten (Basel-Stadt)²⁾. Dass aber eine kantonale Anstalt von diesem Charakter notwendigerweise unzulänglich ist für die jugendlichen Verbrecher, leuchtet ein und wird illustriert durch einen Vorfall in Klosterfiechten, wo ein Jugendlicher anno 1899, aus Rache, dass er in diese Anstalt verbracht worden, das Ökonomiegebäude der Anstalt anzündete, welches dann auch bis auf den Grund niederbrannte. Solche Möglichkeiten sollten jugendlichen Verbrechern doch benommen sein.

Anno 1893 wurde in der Festung Aarburg, Kanton Aargau, eine Zwangserziehungsanstalt gegründet³⁾, die, was ihre Stellung zu den anderen Kantonen anbetrifft, ungefähr dieselbe ist, welche die Anstalt Bächtelen seiner Zeit einnahm. Für die Errichtung der Zwangserziehungsanstalt Aarburg war besonders Dir. J. V. Hürbin thätig. Dieser Fachmann wies in Denkschriften und Gesuchen an den Grossen Rat nach, wie notwendig eine solche Anstalt sei. Mit Rücksicht darauf, dass auf dem bisher oft versuchten Wege des Konkordates nichts Lebensfähiges hatte zu stande kommen können, wagte Aargau den Schritt und richtete unter Benützung des Alkoholzehntels die Festung

Aarburg zu diesem Zwecke ein. Zur Placierung ihrer jugendlichen Verbrecher schlossen noch im Jahre der Gründung der Anstalt die Kantone Genf, Neuenburg¹⁾, Basel-Stadt und St. Gallen auf Grund des Organisationsdekretes, § 13, datiert 16. V. 1893, Verträge mit dem Kanton Aargau. Neuenburg und Genf speciell haben zur Zeit über 20 junge Leute in der Anstalt untergebracht; für diese ist ein eigener in französischer Sprache unterrichtender Lehrer angestellt. Der gegenwärtige Bestand der Anstalt Aarburg schwankt zwischen 60 und 70. Die Anstalt ist aber auch schon übervoll, so dass der Jahresbericht von 1899, p. 6, die Bemerkung nicht unterdrücken kann: angesichts der steten Zunahme der Anmeldungen und der heute schon bestehenden Überfüllung hegen wir die bestimmte Hoffnung, dass die dringend notwendig gewordene Vergrösserung der Anstalt nicht mehr auf sich warten lasse, sondern von den massgebenden Behörden in Bälde zur Ausführung gebracht werde.

Auch bezüglich der Frage einer gemeinsamen Anstalt für jugendliche Verbrecher wird es gehen, wie mit dem Plane der Errichtung von Centralanstalten für Erwachsene. Wir werden gut thun, unsere Blicke vorläufig der Vereinheitlichung des Strafrechts zuzuwenden und erst dann, wenn diese erreicht ist, auf diesen Bau „das Dach“ setzen, damit das Haus des schweizerischen Gefängniswesens endlich fertig gebaut ist. Dass die Erstellung einer eidgenössischen Zwangserziehungsanstalt für Jugendliche mindestens ebenso notwendig ist als Centralanstalten für erwachsene Verbrecher, ist wohl eine nicht zu leugnende Tatsache; ja, Prof. Teichmann hat nach unserer Ansicht recht, wenn er hervorhebt, dass das schleunige Eingreifen des Bundes in dieser Beziehung sogar unbedingt notwendiger sei, als die gleichfalls nicht warm genug zu empfehlende Centralanstalt für Berufsverbrecher, wenn er vor die traurige Alternative sich gestellt sähe, eines der beiden Projekte opfern zu müssen. Dr. Gysin hat mit seiner Befürchtung nicht unrecht gehabt, dass die Anhandnahme des Projekts einer Centralanstalt für Erwachsene die Idee einer gemeinsamen Anstalt für jugendliche Verbrecher zurückdrängen werde. So glaubt Hürbin²⁾, der den Strafvollzug der Erwachsenen einheitlich gestaltet wissen will, für die Erstellung und Verwaltung der im Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches geforderten Anstalten für jugendliche Verbrecher und Taugenichtse können am zweckmässigsten (!) die Kantone selbst sorgen. Dabei sollen sie vom Bunde aber in angemessener Weise unterstützt werden.

¹⁾ Vgl. auch Zeitschr. f. Schweiz. Str.-R. I, 39 ff.: „Die Errichtung von Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher in der Schweiz“, von J. V. Hürbin.

²⁾ Vgl. Zeitschr. f. Schweiz. Str.-R. VI, 401 ff.: „Zur Behandlung verwahrloster Kinder und jugendlicher Bestrafte im Kanton Basel-Stadt“, von Dr. H. David.

³⁾ Vgl. Zeitschr. f. Schweiz. Str.-R. IX, 159: „Vorschläge für die 22. II. 1891 beschlossene Straferziehungsanstalt für jugendliche Verbrecher und Taugenichtse in Aarburg“, von J. V. Hürbin.

¹⁾ Vgl. Zeitschr. f. Schweiz. Str.-R. V, p. 160.

²⁾ Verh. XIX¹, 37.

Fragen aus diesem Gebiete wurden speciell behandelt von: C. Stooss, Zeitschr. f. Schweiz. Str.-R. VI, p. 257: „Schule und Strafvollzug“, Zürcher: „Die Schule im Dienste der Strafrechtspflege“, Referat an der zürcherischen Schulsynode 1900, ferner von demselben Verfasser: „Die Fürsorge für jugendliche Verbrecher und Verwahrloste in Beziehung auf die neue schweizerische Gesetzgebung“, Referat in der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft Zürich 1899, und „Über die Mittel, der sittlichen Gefährdung der Jugend entgegenzutreten“ im Jahrbuch der Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege 1900, II. Teil. Kocher: „Die Fürsorge für jugendliche Verbrecher und Verwahrloste in Beziehung auf die neue schweizerische Strafgesetzgebung 1899“.

II. Abschnitt.

Die Gefangenenfürsorge.

I. Kapitel.

Fürsorge für das leibliche Wohl der Gefangenen.

§ 1. Nahrung und Kleidung.

„Es ist nicht bloss eine Huldigung, welche man der Humanität bringt, nein, es ist eine heilige Pflicht des Staates, für das leibliche Wohl der mit der Freiheitsstrafe belasteten Verbrecher zu sorgen.“ (Mooser.)

Die Grenze zwischen leiblichem und geistigem Wohl der Gefangenen scharf zu ziehen, ist unmöglich. Genauer würde man sprechen von der Fürsorge, die vorwiegend das leibliche oder das geistige Wohl der Gefangenen im Auge hat.

Anfänglich hielt man dafür, dass der Schellenwerksgefängene seine **Nahrung**, seinen Unterhalt durch seiner Hände Arbeit zu verdienen habe. Darum oft die ausdrücklichen Bestimmungen, man wolle den Gefangenen nur so viel an Nahrung geben, als sie durch ihre Arbeit verdienen; darum auch die Androhung von körperlichen Strafen für die Trägen. Man glaubte, das Schellenwerk, nun einmal hergestellt, sollte sich selber unterhalten können, eine Erfahrung, von der man, durch die Wirklichkeit gezwungen, bald zurückkam. Die Arbeit der Sträflinge wurde eben im Verhältnis zur freien Arbeit recht ungenügend bezahlt. Ähnlich wie in Bern die Speisen vom Spital geliefert werden mussten, so wurde in Zürich in der Küche des Waisenhauses für Zucht- und Waisenhaus gekocht.

Der Speisezettel war in früheren Jahrhunderten noch einfacher als heute. Wir ersehen das aus dem

Entwurfe einer zürcherischen Strafhausordnung von 1699, wo unter 3 angeordnet wird:

„Zu ihrer Unterhaltung¹⁾ soll ein mehreres nicht als Morgens und abends aus der gemeinen Kuchi des Waysenhauses eine Kost und jedes Tags auf eine Person ein \bar{v} Brodt Trochen und nass zu gebrauchen, gegeben werden.“ Den von Ehegerichts wegen Gefangenen, welche gewöhnlich nur mit kurzen Strafen belegt waren, wollte man diese darum um so empfindlicher machen; daher die Bestimmung aus dem Jahre 1686, welche die betr. Gefangenen auch im Genusse von Speisen einschränkt: „Der Thurmhüter soll denen von Ehegerichts wegen Gefangenen keine Gesellschaft zuführen, auch selbigen Keinen überfluss an Speiss und Trank abfolgen lassen.“

Im allgemeinen war die Nahrung einseitig und unzureichend. Diese Klage wurde nach Schaffroth auch in Bern oft laut. Doch traten mancherorts in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verbessernde Änderungen ein, sowohl in der Art als in der Qualität der Speisen. Verschieden auslegbar freilich ist eine Äusserung des Justizrats Zeerleder in Bern 1804, der die Nahrung der Gefangenen, „zumal bei dieser arbeitslosen Zeit“, für genügend erachtete.

Cunningham äussert sich in seinen notes, die er sich bei seinen Besuchen der schweizerischen Gefängnisse gemacht, über die Ernährung der Sträflinge 1820 wie folgt:

„En considérant la nourriture sous le rapport de l'hygiène, elle m'a paru partout d'une assez bonne qualité.“ Er fand sogar eine Strafanstalt, wo die tägliche Brotration per Kopf $2\frac{1}{2}$ \bar{x} war. In dieser Anstalt (Sennhof in Chur?) sah er gerade, wie die Gefangenen damit beschäftigt waren, ein Schaf zu töten, das sie gekauft hatten aus dem Erlös für verkaufte Brotrationen²⁾ und aus dem Verdienstanteile. An diese Schilderung knüpft dann Cunningham die wohlangebrachte Betrachtung: „Cependant, si telle est l'intention des administrateurs, ne serait-ce pas plus convenable que cela se fit d'une manière plus régulière? Ne doit-on pas craindre qu'il ne soit contraire à la sagesse et à la justice que ceux qui habitent les prisons jouissent d'un tel superflu tandis que tant de gens au dehors manquent même de nécessaire?“ Er denkt dabei wohl an die kaum überstandene grosse Hungersnot, in welcher die Unterhaltung der Zuchthäuser, zu denen sich die Hungrigen in hellen Haufen drängten, für den Staat eine fast nicht zu tragende Bürde geworden. — Diese schlimme Zeit hatte verschiedene

¹⁾ Promptuarium von Meyer, Art. „Zuchthaus“.

²⁾ Burckhardt glaubt, dieses Zurückverkaufen der Brotrationen gehe aus der Intention hervor, die Angewöhnung an Sparsamkeit der Sträflinge zu fördern.

Kantone veranlasst, die Strafandrohungen, wie Mooser sich ausdrückt, auf Kosten der Humanität zu revidieren.

Sehr vereinzelt kam früher das verdingungsweise Vergeben der Lieferung der Kost vor. Der Kanton Tessin befolgte dieses sogenannte Entreprenoursystem am längsten, nämlich bis zur Vollendung seiner neuen kantonalen Strafanstalt in Lugano.

Burckhardt hat p. 45 f. eine interessante Zusammenstellung der Speisezettel der verschiedenen Strafhäuser gegeben. Die Brotrationen variieren danach von $\frac{1}{2}$ (Tobel) bis $2\frac{1}{2}$ (Chur) Pfund. Dazu erhalten die Sträflinge um diese Zeit überall dreimal täglich Suppe mit mancherorts 1—2 Gemüseeinlagen. Fleisch wird nicht in allen Anstalten verabfolgt, so z. B. nicht in Zürich und Luzern. Bern giebt solches nur den Webern, Basel nur den zu Zuchthaus oder einer noch milderen Strafe Verurteilten. Hirzel ist dafür, dass den Sträflingen gar kein Fleisch verabreicht werde.

Alkoholhaltige Getränke bekamen die Sträflinge am Anfang des 19. Jahrhunderts in verschiedenen Strafanstalten; doch wird das Unpassende dieses Vorgehens von verschiedenen Seiten gerügt, z. B. von Hirzel und Rigaud. Schaffhausen liess Sonntags den Männern Wein geben, Bern Sonntags den Webern, Tobel bei strenger Arbeit auf dem Felde zum Abendbrot. Nach dem thurgauischen Neujaarsblatt von 1832 bekommen die Sträflinge in Tobel täglich eine halbe Mass Most, bei strenger Feldarbeit ein zweites Frühstück und ein Abendessen. „Anderswo“, sagt Burckhardt, „wird wohl auch für die auf öffentlicher Arbeit befindlichen Sträflinge Gelegenheit zu einigem Weingenuss, ohne Zuthun der Anstalt, sich ergeben.“ (!) Bern gab an den Aderlasstagen im Frühjahr und Herbste den Spinnstubenleuten extra Fleisch und $\frac{1}{4}$ Mass Wein.

Die dispositions réglementaires für den neuen pénitencier von Genf schreiben in § 19 folgende Speiseordnung vor:

- 1° le matin une soupe et du pain.
- 2° à dîner: du légume et du pain.
- 3° le soir: une soupe et du pain.

La quantité de pain qu'ils pourront chacun consommer y compris celui de la soupe, sera par jour 21 onces. Le jeudi et le dimanche ils auront chacun une demie livre de viande à dîner. Die Speiseordnung der Waadt für ihre neue Strafanstalt lässt den Gefangenen zukommen:

Chaque jour pain bis de froment dur: 20 onces pour les hommes, 16 pour les femmes. Le matin, une soupe aux légumes secs ou verts. A midi des légumes secs ou verts, assaisonnés au beurre et des pommes de terres bouillies. Le soir une soupe comme

le matin. Le dimanche et le jeudi une demie livre de viande. Aucun autre aliment aucune boisson ne peuvent être introduits secrètement. Le médecin seul peut apporter quelque changement à ce régime.

Die St. Galler Strafanstaltsordnung vom 9. IX. 1841 in §§ 39 ff. trifft keine wesentlichen Änderungen im Charakter des Speisezettels. Nach derselben erhielt jeder Sträfling täglich dreimal, morgens, mittags und abends je drei Schoppen Suppe, des Mittags eine Portion Gemüse, oder statt dessen wöchentlich zweimal Fleisch und täglich ein Pfund Brot, die Weiber $\frac{3}{4}$ Pfund. In Basel verhält es sich im wesentlichen gleich¹⁾; Obst und Milch und auch Tabak liess man die Gefangenen sich aus dem Verdienstanteil beilegen. Ähnlich lautete der Speisezettel von Waadt am Ende der Vierzigerjahre; indessen konnte selbst gegen Bezahlung keinerlei Zulage zu dem von der Strafanstalt Verabreichten erworben werden²⁾.

Kühne untersucht die Frage, ob es überhaupt rationell sei, den Sträflingen die Speisen in so streng abgemessenen und abgewogenen Quantitäten zukommen zu lassen. Er kommt zu dem Schlusse, es sollte das System der Beköstigung heissen: An der und der so und so zubereiteten Speise darf der Gefangene sich satt essen. Von diesem Prinzip aus verurteilt er obige Art des Ausmessens und Abwägens der Speisen. Die Speiseordnungen von heute haben die Frage etwas anders gelöst, indem dieselben die Menge von Eiweiss, Fett und Kohlehydraten berechneten, die für die unbeschadete Existenz eines Menschen notwendig ist, und danach die Qualität und Quantität der Speiserationen anordnen; vgl. z. B. die Speiseordnung von Zürich von 1893 und die Speisevorschrift von Lenzburg. Alkohol wird unseres Wissens nur noch in Genf, 2 dl. Wein per Tag, den Sträflingen verabfolgt.

Frühe schon verfiel man auf den Gedanken, die Schellenwerksträflinge dadurch von den freien Menschen zu unterscheiden, dass man ihnen eine uniforme, von den gewöhnlichen Civilkleidern abweichende **Kleidung** gab. Wir finden z. B. für Zürich in der Ordnung für Unverbesserliche von 1699 eine ausführliche Verfügung betreffend die Kleider der Schellenwerksleute. 1° sagt:

„dass dergleich gänzlich verböserte und aller Besserungs- Hofnung entfehrte Personen: die Mannspersonen, deren es, weil sie in den Krieg geschickt (unfreiwillige Reisläufer) oder sonst bannisiert werden möchten nicht viel geben wird; in ungefärbtem Nördlinger, wie selbiges aus der Walchi kommt, mit Hosen und Strümpfen aneinander und einem kurzen wamsel; auf dem Haupt eine Nördlinger Kappe und im übrigen

¹⁾ Dr. L. A. Burckhardt, der Kanton Baselstadt 1841, p. 271.

²⁾ Vulliemin, der Kanton Waadt 1847—49, II, 332.

rauem Hembd und Hölzernen Schuhen; die weibspersonen aber an Statt Brüst, Göller und Fürgürtli alleinig mit einem von gleichem Nördlinger gemachten langen Rock, der auf den Seiten unter dem linken Arm oder Hinten auf dem Rücken mit Heftlenen beschlossen wird, und einer jedoch von der Mannskappe unterschiedenen Nördlinger Kappen und im übrigen rauhem Hembd und Hölzernen Schuhen bekleidet werden sollen.“ Wenn auch diese Ordnung nicht in Kraft getreten, so zeigt sie uns doch deutlich die Ansicht jener Zeit, die Sträflinge auch in der Kleidung ihrer Stellung in der menschlichen Gesellschaft anzupassen. — Der Sträfling besass gewöhnlich doppelte oder mehrfache Kleidung; vgl. Schallenwerksordnung von Freiburg von 1757. — In Bern unterschied man „die Blauen“ und „die Braunen“; erstere waren die weniger schweren Sträflinge, welche im Arbeitshaus, kurzweg „Blauhaus“ genannt, ihre Strafe abbüßten; die „Braunen“ waren die Zuchthaussträflinge¹⁾. Die Bestimmungen, welche Genf für die Bekleidung seiner Sträflinge in der neuen Anstalt aufstellte, finden sich, auf Grund der loi du 28 janvier 1825, § 12, in den dispositions réglementaires, §§ 49 ff. Ersterer Artikel besagt spec.:

1° pour les condamnés aux travaux forcés, le costume pénal sera en mi-laine, fond gris, avec des raies jaunes d'un pouce de large (sog. Zebra-Kleidung) et à six pouces de distance.

2° pour les condamnés à la réclusion, en mi-laine, fond gris, avec des raies noires de même largeur et à la même distance.

Im Winter gab Genf schon nach diesem Gesetze wärmere Kleidung. Die thurgauische Anstalt in Tobel verabreichte um diese Zeit ihren Sträflingen im Sommer Kleider von ungebleichtem „Zwillich“, alle 8 Tage frisch gewaschene; im Winter wie Genf wärmere aus weisslichem Wollstoff. Die Kleidung der Sträflinge in Zürich war in den Dreissigerjahren aus grobem, gelblichem Zwilch gefertigt.

Die Anordnung verschiedener Bekleidung je nach der Art der Straftat hat sich nicht bewährt. Ob der Sträfling eine einfarbige oder eine gestreifte oder andersfarbige Kleidung trage, danach kann auch das Publikum nicht unterscheiden. Die im ganzen Hause uniforme Kleidung ist wohl die beste. Doch finden wir noch in fast allen Strafanstalten den Unterschied der Bekleidung bei den verschiedenen Arten von Sträflingen; ja sogar noch die zebraartig gestreifte Kleidung ist vertreten. In Zürich tragen nach Reglement §§ 56 und 57 prinzipiell nur die Zuchthaussträflinge eine Sträflingskleidung; die Arbeits- und Gefängnissträflinge tragen ihre Privatkleider. Das Tragen der Privatkleider in der

¹⁾ Vgl. Durheim, Chronik, p. 89.

Strafanstalt wird aber angefochten; v. Hürbin, Bericht über Lenzburg von 1871—75, p. 19. — Auch die Sträflinge der „Zwangserziehungsanstalt“ Aarburg tragen eine einheitliche Kleidung, v. Reglement, dat. 3. XI. 1893, § 6.

§ 2. Die Gesundheitspflege.

Ein erstes Erfordernis leiblichen Wohlbefindens, besonders bei den Sträflingen, ist die Reinlichkeit. Solange sie nicht strikte durchgeführt ist, wird dem Zwecke der Freiheitsstrafe nicht entsprochen; wo letzterem nachgestrebt wird, ist die Beobachtung und Durchführung der Reinlichkeit als eine der ersten Aufgaben angesehen: Keine mens sana in corpore immundo. „La propreté, envisagée comme moyen d'amélioration morale“, — „la propreté du corps, image de la pureté de l'âme“¹⁾, v. Grellet-Wammy, p. 164 ff. — Grund genug, dass von den Gefängnisreformatoren des 18. und 19. Jahrhunderts so energisch darauf hingearbeitet wurde, das Los der Gefangenen zunächst in hygieinischer Hinsicht zu verbessern, um dann erst auf dieser Basis mit der grösseren Aufgabe, der moralischen Besserung, beginnen zu können. Jene Bestimmung der Berner Schallenwerksordnung, dass die sämtlichen Sträflinge des Sonntags ihre Schuhe schmieren durften, ebenso jährlich ein Vollbad nehmen, gehört wohl zu den ersten Bestrebungen in dieser Richtung. Die Pioniere der schweizerischen Gefängnisreform vom Anfang des 19. Jahrhunderts eiferten besonders gegen die Unreinlichkeit; sie scheinen auch allen Grund dazu gehabt zu haben. „J'ai été plus d'une fois frappé de la malpropreté des prisons“, schreibt Cunningham, „les quartiers des grands criminels sont presque entièrement négligés sous ce rapport, et en général on met trop peu d'importance à changer la paille, à la renouveler tout à fait au départ du détenu et à écurer les planchers. Il m'est arrivé, en sortant d'une prison, d'être obligé de me dépouiller de mes habits et de les exposer à l'air“, — eine Schilderung, wie John Howard sie gegeben aus den traurigsten Gefängnissen Englands. Dann mahnt Cunningham: il serait bien à désirer que les chambres des détenus fussent toujours maintenues au degré d'ordre et de propreté, auquel on voudrait amener les chaumières, dans lesquelles ces prisonniers seront appelés à vivre après leur élargissement.

Ebenso empfiehlt Burckhardt die Angewöhnung an Reinlichkeit als einen nicht zu verachtenden Schritt zur Liebe der Ordnung und des Anstandes, zu einer Gesinnung also, welche gerade unter der Klasse der Verbrecher so häufig mangle und deren Mangel oft selber wieder eine der Quellen des Lasters sei.

¹⁾ Vgl. Mooser, 226.

Und sobald mit der Durchführung grösserer Reinlichkeit Ernst gemacht wird, nehmen die abnorm vielen Krankheiten und die Sterblichkeit ab. Es mutet einen fremd an, zu sehen, wie vor verhältnismässig noch so kurzer Zeit um ein allen Menschen gemeinsames Gut hat gerungen werden müssen, das wir heute als ein absolut selbstverständliches Essentiale eines geordneten Strafhausebens auffassen.

Zur Körperpflege gehört in einer Strafanstalt besonders auch **das Baden**. Noch Anfang des 19. Jahrhunderts gab es in keiner schweizerischen Gefängnisanstalt eine Einrichtung für periodische Bäder. Genf und Lausanne gaben zuerst den neu eintretenden Sträflingen Bäder.

Ein Wort sei auch der **Haarpflege** gewidmet. Von Anfang der Schellenwerke an wurde das Kurzscheren der Sträflinge aus verschiedenen Gründen, nicht zum letzten darum, um sie blosszustellen vor der Aussenwelt, aber auch aus Gründen der Reinlichkeit, vorgenommen. So sagt z. B. die schon mehrfach erwähnte Zürcherordnung von 1699 unter 1°, dass die Sträflinge „teils zur Schmach, teils zur Verhütung des Unzeifers auf dem Haupte überall beschoren werden sollen“. Den Männern wurden auch die Bärte abgenommen, da der Bartwuchs als eine Zierde des freien Mannes für ins Gefängnis unpassend gehalten wurde. Für Bern stand noch zur Zeit der Aufklärung die drollige Bestimmung in der Tagesordnung, dass an Sonn- und Feiertagen in den nach dem Mittagessen abgehaltenen Andachtsübungen die Männer im Kehre rasiert wurden.

Auch Luzern in seiner „Verordnung für die Schellenwerkprofossen und die Verurteilten“¹⁾ von 1800, II, § 1², schreibt vor, dass die Kettensträflinge sogleich beim Eintritt von einem Chirurgus des Spitals visitiert werden, „und der Zuchtmeister soll ihnen die Haare ganz nahe am Kopfe abschneiden, welches alle zwei Monate wiederholt wird, ausgenommen die sechs letzten Monate ihres Daseins; davon sind ausgenommen die mit oder ohne Schnäbel auf kurze Zeit verurteilt sind“.

Heute verhält es sich im wesentlichen noch so: die Sträflinge werden kurz geschoren und rasiert, können aber einige Monate vor ihrem Austreten (manchmal gutes Verhalten vorausgesetzt) Bart und Haupthaar wachsen lassen.

Einen weitem Punkt der Gesundheitspflege bildet die **Erholung der Sträflinge im Freien**, und zum Schlusse, bevor wir übergehen auf die unter dieses Kapitel subsumierte Arbeit und den Verdienstanteil der Sträflinge, müssen wir noch Erwähnung thun der Ausbildung der Krankenfürsorge in den Strafanstalten.

¹⁾ Manuskript, im Staatsarchiv in Luzern.

Zu einer Zeit, da noch alle oder doch die Mehrzahl der Sträflinge ihre Arbeiten im Freien zu verrichten hatten, da wusste noch niemand etwas von dem Spazierenführen der Sträflinge. Als aber die Innenarbeit grösseren Umfang annahm und besonders seit Beginn der Gefängnisreform, Anfang des 19. Jahrhunderts, tönten die Stimmen immer lauter, welche zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der Gefangenen, die eine Aufgabe des Staates sei, das sich Ergehen an der frischen Luft für durchaus notwendig erklärten. Diese Verhältnisse waren bei uns zu Anfang des letzten Jahrhunderts noch recht mangelhaft; der nüchterne Cunningham schreibt hierüber: *un des points les plus importants à la santé des prisonniers c'est l'exercice; la construction de la plupart des prisons de la Suisse les en prive complètement: l'état des femmes m'a paru à cet égard encore plus triste que celui des hommes; j'en ai vu qui étaient obligées de travailler 12 heures sans faire d'autre exercice que celui de passer de l'atelier dans leur chambre à coucher, de celle-ci dans l'atelier et de traverser une cour deux fois le dimanche pour aller à l'église et en revenir; aussi ai-je été peu surpris de voir aux détenues de cette prison un air languissant et malade, et d'apprendre que l'année dernière (1819) il en était mort dans la proportion de quatorze sur cent.* Wenn wir uns aufhalten ob dieser erschrecklich hohen Sterblichkeitsziffer, so dürfen wir aber nicht vergessen, dass wir es hier, zum Teile wenigstens, mit Nachwirkungen der grossen Hungersnot, die besonders 1817—1818 in unserem Lande wütete, zu thun haben.

Hirzel, § 7¹⁾, handelt „von dem Bedürfnis nach Bewegung“ und kommt zu dem Resultate, dass tägliche Bewegung des Körpers durch anhaltendes Gehen notwendig sei. Er empfiehlt daher tägliches Spazieren im Hofe und wünscht, dass „das Holzsägen und Holzspalten, das Raspeln des Farbholzes, das Wasserpumpen und ähnliche Arbeiten, die in den Höfen gemacht werden können, durch die Sträflinge nach einer bestimmten Kehrordnung verrichtet werde, da solche Arbeiten, wegen der mit ihnen verbundenen Anstrengung und Bewegung, sehr wohlthätig seien“.

Doch ist anzuerkennen, dass in dieser Hinsicht in den Zwanzigerjahren viel geschehen ist und dass Cunninghams Urteil gegen Ende derselben seine volle Berechtigung nicht mehr gehabt hätte. Die neuen pénitenciers von Genf und Lausanne gingen auch hier bahnbrechend voran. In Genf hatte man von Anfang an jeder der 4 Klassen der Gefangenen einen Hof eingerichtet, wo diese sich ergehen konnten. Von Lausanne schreibt Chavannes in seinem Rapport, dass

¹⁾ Hirzel, p. 43.

die Gefangenen dort täglich zweimal in die Spazierhöfe geführt werden; überdies: „ceux qui demandent à cultiver le jardin, obtiennent des carrés dont on leur bonifie le produit sur leur compte de pécule“¹⁾. Auch Basel liess seine Sträflinge zu bestimmten Zeiten im Hofe ergehen, aber dies konnte, da der Hof für alle, männliche und weibliche Sträflinge, als Spazierhof benutzt werden musste, „nicht ganz so oft geschehen, als es gewünscht wurde“. In Solothurn führte man sie um diese Zeit zur Erholung unter Leitung von Landjägern jeden zweiten Tag auf die Schanze, den einen Tag die Männer, den andern die Weiber; doch schien diese Art der Bewegung, sowohl durch ihre Umständlichkeit, als auch darum, weil sie ungenügend war, die Solothurner selbst nicht zu befriedigen. In andern Kantonen, z. B. in Zürich und Schaffhausen, stand es in dieser Hinsicht dagegen noch wesentlich schlimmer. In Zürich kamen die mit Innenarbeit beschäftigten Züchtlinge ausser dem Gang in die Kirche des Sonntags (ausdrückliche ärztliche Anordnung bei Rekonvalescenten ausgenommen) nicht aus den Zimmern. In Schaffhausen machte sich der Nachteil des Mangels von frischer Luft besonders in der Weiberabteilung geltend durch häufige Krankheitsfälle.

Immer mehr kam man zu der Einsicht, dass für die freie Bewegung der Sträflinge zu sorgen, eine Pflicht des Staates sei. Die Spazierhöfe kamen in Aufschwung. Wie schon oben ausgeführt, hatte Genf, seiner Klassifikation entsprechend, 4 Spazierhöfe hergerichtet; andere Anstalten bauten noch mehr, je nachdem es sich mit der Natur der Strafanstaltsanlage vertrug. Mancherorts freilich liessen sich keine panoptischen Spazierhöfe anlegen. Da führte man den scharf geregelten Gänsemarsch ein, der sich bald verbreitete. Isolierspazierhöfe werden heute kaum mehr angelegt werden. Die neueste Gefängnisanlage, in Regensdorf-Zürich, begnügt sich mit der Anlegung von Wegen durch die Rasenplätze, zu denen wohl noch Gartenbeete kommen werden.

Wo so viele Leute zusammenkommen, welche früher oft ein ausschweifendes oder wenigstens meist ein abnormales Leben geführt, drängt sich die Frage der **Krankenbehandlung** sofort auf. Indessen ist derselben thatsächlich lange Zeit soviel als gar keine Beachtung geschenkt worden. Die erste Notiz, die wir haben finden können, dass für die Kranken ein eigenes Appartement geschaffen wurde, datiert aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts und betrifft Bern²⁾. Mit Befriedigung vernimmt der Rat, dass „ein Gemächli für die Kranken zusamt einem Bett hiefür“ ein-

gerichtet worden sei. Vorher waren die kranken Sträflinge, wie anderwärts auch, in den Spital gebracht worden. Die Reservierung dieses bescheidenen Gemächli, bemerkt Schaffroth richtig, bildete den Anfang einer eigenen Infirmierie in Bern. Das neue Berner Reglement von 1741 schreibt vor, dass die „Profossin“ den kranken Gefangenen fleissig abzuwarten habe; der Profos habe behufs ärztlicher Verpflegung dem Inspektor jeweilen Anzeige zu machen. Ähnlich wie in Bern verhielt es sich in den anderen schweizerischen Strafanstalten, wenn nicht noch einfachere Verhältnisse herrschten. Noch Anfang des 19. Jahrhunderts besass die Minderzahl der schweizerischen Anstalten separate Krankenverpflegungszimmer. So sagt die schon mehrmals genannte Luzerner Verordnung von 1800, I, § 11: „Wenn einer krank fiel, sollen sie es gleich dem Spitaldokter oder Chirurgen anzeigen, der sie dann besuchen solle, nach dessen Befehlen selbe sollen versorgt, aber in den Spital verordnet werden. Die Kranken im Spital sollen dann von einem der Zuchtmeister wöchentlich zweimal besucht werden.“ Zwanzig Jahre später hatte Luzern dann in der Gefangenschaft „im äussern Weggis“ für jedes Geschlecht ein Krankenzimmer eingerichtet, wohin die kranken Gefangenen des obern und untern Schellenwerkes, aber auch die leichten Verbrecher kamen. Basel und Chur haben um diese Zeit in ihren Strafhäusern Krankenzimmer. Nicht dagegen Zürich, so dass hier der Arzt nur etwa Verletzung in ein der Gesundheit zuträglicheres Zimmer anordnen oder einen Kranken mit einem Wärter in ein besonderes Zimmer legen konnte. Ebenfalls keine Krankenzimmer hatten noch Solothurn, Schaffhausen und Tobel. Zürich hatte nach Burckhardt, p. 49, sehr viele Kranke; diese Notiz zusammen mit der oben gemachten Bemerkung der mangelnden Bewegungsfreiheit der Sträflinge lassen vermuten, dass Cunningham bei seiner diesbezüglichen Schilderung namentlich Zürich im Auge hatte.

Auch hier wirkten Genf und Lausanne bahnbrechend. Genf war die erste Anstalt, in der ein Arzt seine täglichen Besuche machte. Genfs Infirmierie hatte von Anfang an mehrere zweckmässige Zimmer auf dem zweiten Stock des Mittelgebäudes. Für die Abwartung der Kranken war eine besondere Person angestellt, die mit dem Aufseherdienst nichts zu thun hatte und nur nebenbei noch Hausdienste leistete. Ebenso richtete die Waadt in ihrer neuen Strafanstalt eine genügende zeitgemässe Infirmierie ein.

St. Gallen widmete in seiner umfangreichen Strafanstaltsordnung von 1841 für die Anstalt St. Jakob der Pflege der kranken Gefangenen den 6. Abschnitt. St. Gallen hatte in seiner Strafanstalt von Anfang an für die beiden Geschlechter je ein eigenes Kranken-

¹⁾ Vgl. auch Burckhardt, p. 98.

²⁾ Schaffroth, Geschichte, p. 57.

zimmer (das „männliche“ und das „weibliche“ Krankenzimmer, § 50).

Lenzburg, dessen Bau 1864 zu Ende, ging noch weiter und legte die Krankenzimmer, 6 an der Zahl, isoliert in den vordern Teil des Verwaltungsfügels.

Wie die Schweiz in ihren Gefängnisreformen überhaupt noch nie sich übereilt hat, so hat sie auch die Übertriebenheiten nicht nachgeahmt, die in Bezug auf die Erstellung selbständiger Strafrankenhäuser im Ausland, speciell in Belgien, sich geltend machten. Die zürcherische Anstalt in Regensdorf ist die erste, die ein so separates bequemes Krankenhaus ihr eigen nennt.

§ 3. Die Arbeit und der Verdiensteil.

Schon in der Einleitung zu diesem Kapitel haben wir angedeutet, dass eine scharfe Unterscheidung zwischen der Fürsorge für das leibliche und das geistige Wohl der Sträflinge undurchführbar ist. Wir müssen also abstellen darauf, dass eine Anordnung vorwiegend das eine oder das andere Wohl fördert. Von diesem Gesichtspunkte aus lässt sich Arbeit und Verdiensteil sehr wohl an diesem Orte unterbringen. Denn obwohl in der angestregten Arbeit auch ein nicht zu verachtendes erzieherisches Moment liegt, so ist sie in ihrer Qualität der Wirtschaftlichkeit und Zuträglichkeit für den menschlichen Organismus uns doch augenfälliger.

Die Notwendigkeit der obligatorischen Arbeit¹⁾ in den Schellenwerken ergab sich eigentlich von selbst; ohne diese wäre es unmöglich gewesen, das zuchtlose Volk in den Schellenwerken bei einander zu halten. Hatten die Bewohner des Schellenwerks doch meist schon durch ihren bisherigen Lebenswandel bewiesen, dass Müssiggang ein „Küssi des Satans“, ein „Ruhküssi des Tüfels“ ist. Dann drängte sich nicht zum mindesten der Gedanke an die Wirtschaftlichkeit der Arbeit auf²⁾. Eine Folge dieses Gedankens war es auch, dass man die „mutwilligen“ Bettler für die öffentlichen Schellenwerke einzog. Das Prinzip, welches der obligatorischen Arbeit von Anfang an zu Grunde gelegt wurde, ist: jeder Gefangene soll durch seiner Hände Arbeit so viel verdienen, als sein Unterhalt kostet; zum mindesten soll er durch sie einen Beitrag dazu liefern. So wurden noch 1797 in Bern „Zucklisten“ geführt, nach denen die Züchtlinge je nach Arbeit und Verdienst in Speise und Trank besser oder schlechter gehalten wurden³⁾. Dieser Anschauung be-

gegen wir überall, wo man überhaupt nötig befunden, sich über den Zweck des Schellenwerkes zu äussern.

Die Arbeit, welche die Schellenwerkler zu verrichten hatten, war nicht Innenarbeit, wie sie heute meistens oder ausschliesslich ist, sondern **Aussenarbeit**, besonders Strassenreinigung, dann auch Strassenverbesserung und -bauten, Brückenbau etc. Wie die Schellenwerksleute an die Arbeit geführt wurden, schildert Schaffroth in anschaulicher Weise: „Ausreisser und gefährliche Verbrecher waren an Händen und Füssen in Ketten geschlagen und wurden auch noch an die Wagen angekettet, wenn sie dieselben durch die Strassen zu ziehen hatten. Die baldige Erfahrung liess den Mangel einer strengen Disciplin erkennen, so dass schon in der ersten Schellenwerksordnung von 1620 befohlen wird, während der äussern Arbeit sämtliche Schellenleute an eine lange Kette zu koppeln. Aber damit war nur vor den Leuten etwas geholfen, im Hause selbst stand es darum nicht besser“¹⁾. Die Klage über die mangelnde Disciplin hören wir überhaupt, solange irgendwo die öffentliche Arbeit besteht; vgl. Schenker, p. 20 f.

Die öffentliche Arbeit war infamierend. So erzählt Corboud von Freiburg: *L'ouvrage considéré comme ignominieux ou infame consistait à ramasser les immondices des rues, surtout les excréments des animaux („Misthüfen und ander Unanständigkeiten“)*. Heute ist diese Arbeit keine entehrende mehr.

Wir finden in Bern, wo überhaupt das erste Schellenwerk bestund, auch am frühesten die Ausmietung von Sträflingen an Privatleute. Es scheinen besonders die weniger Begüterten sich dieser billigen Arbeitskräfte bedient zu haben, „die gemeine Bürgerschaft, welche weder Pferde noch Wagen besitzt“²⁾.

Die Sträflinge wurden klassifiziert in solche mit öffentlicher Arbeit und Innenarbeit.

Freiburg schreibt den Männern seines Schellenwerkes in der Ordnung von 1757 als Arbeit vor³⁾: „les travaux seront ceux qui sont imposés à l'édile soit à l'Intendant pour l'Etat et la capitale, comme par une exemple: l'entretien des routes dans la banlieue, le nettoyage des rues en ville, le coupage du bois au Hof, les travaux dans les carrières.“ Gegen den Missbrauch der Schellenwerksleute sind auch Bestimmungen erlassen worden; so in Zürich schon 1685: „Der Ötenbacherzug soll von den Bauamtsbedienten weder zu Weinfuhren noch sonst mis-, sondern allein zu Bauamts-geschäften gebraucht werden.“

¹⁾ Vgl. Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht VIII, p. 192 ff.: „Die Arbeit im Gefängnis und ihre Bedeutung“, von J. V. Hürbin.

²⁾ Vgl. Krohne, p. 13, Lutz, p. 1.

³⁾ Schaffroth, p. 93.

¹⁾ Vgl. auch die Luzerner Verordnung von 1800, I, § 3.

²⁾ Schaffroth, p. 41.

³⁾ V. Corboud, p. 22.

In Zürich haben die Leute des Schellenwerks nach Meyers Promptuarium im 18. Jahrhundert als öffentliche Arbeit folgende Obliegenheiten zugeteilt erhalten: „Säuberung des Thalachers, des kleinen Fröschengrabens; bey fallendem Wasser die Säuberung des Schanzengrabens, wie auch des grössern Fröschengrabens, vornemlich aber das Sandwerfen und Steinlesen“. Doch darf man ihnen „übrigens auch andere gutfindende Arbeitsverrichtungen imponieren“. In Bern mussten Sträflinge sogar der Archäologie ihre Dienste leisten, indem man solche bei der Nachgrabung nach Altertümern bei Wifisburg zuzog. Das Schellenwerk auf der Schanze bei St. Jakob, das besonders für die Basler Landschaft eingerichtet worden war¹⁾, liess seine Insassen, sowohl männliche als weibliche, bei Wasser und Brot als ausschliesslicher Nahrung in einem Steinbruche arbeiten. Das „Schänzlein“ wurde denn auch „der Strolchen Schrecken“.

Früher wurden auch wohl Frauen zur öffentlichen Arbeit angehalten, doch empfand man bald die Unschicklichkeit solcher Zustände, und durch diese Erkenntnis war die öffentliche Arbeit auf den Aussterbetat gesetzt. So ordnet die schon mehrfach erwähnte Freiburger Schellenwerksordnung von 1757 an, dass: „les femmes, qui ne sont pas assez fortes pour travailler dans les carrières, seront occupées à filer et à coudre à la maison“. Andere Kantone folgten Freiburg. Zürich hat²⁾ die Freiheitsstrafe für weibliche Sträflinge nie mit einer Verschärfung durch Verurteilung zu öffentlicher Arbeit qualifiziert, „ein bemerkenswerter Zug des Mitleidens und der Berücksichtigung grösserer körperlicher Schwäche und Empfindsamkeit für Beschämung“.

Von Anfang 1790 bis nach dem vollständigen Wegziehen der Franzosen 1803, wo sehr viele Sträflinge in französische Regimenter gesteckt wurden, schwanden die Sträflinge überall ganz wesentlich, in Zürich so, dass es keine Karrenzüchtlinge mehr gab. Benz führt noch einen andern Grund an, warum Zürich die öffentliche Arbeit, wenn auch nur temporär, aufhob: weil die Aufseher bei den öffentlichen Arbeiten grösstenteils zu grob waren und dadurch Auftritte herbeigeführt wurden, welche namentlich in der damals politisch aufgeregten Zeit von nachteiligen Folgen hätten sein können. Man war aber nicht allerorten so ängstlich.

Burckhardt führt die Bedenken, welche besonders von Zürich und Basel gegen die öffentliche Arbeit, insbesondere gegen die Strassenreinigung, erhoben worden sind, ziemlich ausführlich an, doch spricht er

sich nicht direkt gegen dieselbe aus. Die von Zürich und Basel erhobenen Bedenken liegen der öffentlichen Arbeit überhaupt so nahe, dass wir dieselben hier nicht weiter zu erörtern brauchen. Hirzel, der Zürcher, hat gegenüber Burckhardt, dem Basler, etwas fortschrittlichere Ansichten in dieser Beziehung. Nach ihm ist, wenn man die Besserung und Minderung der Gefährlichkeit des Verbrechers als den Zweck der Strafe auffasst, die öffentliche Arbeit ausser dem Hause, durch Vermietung der Sträflinge an den Staat oder an Private zu Tagelöhnerarbeiten, durchaus verwerflich, geschehe es nun unter Bewachung oder ohne solche, wie z. B. bei den sogenannten Freiläufern, welche letztere in einem Zustand leben, der mit dem Begriff einer Strafe der Freiheitsentziehung, der Abgeschiedenheit, welcher der Sträfling unterworfen sein soll, absolut nicht übereinstimmt. Cunningham urteilt über die öffentliche Arbeit, seine Betrachtungen an Erörterungen über Bern anknüpfend: „dans les travaux publics, l'infamie de la publicité tend plus à dépraver les individus que l'habitude du travail ne tend à les réformer. A Berne, il y a deux classes de forçats, les uns employés à nettoyer les rues et à d'autres ouvrages publics, les autres occupés dans l'intérieur d'une prison. Les derniers, après leur libération, retombent rarement sous les mains de la justice; les autres, à peine élargis, signalent leur liberté par de nouveaux crimes. Cette différence s'expliquait à Berne par l'impudence que ceux-ci contractaient dans un service dont l'ignominie se renouvelait tous les jours. Il est probable qu'après la notoriété de cette flétrissure, personne dans le pays ne voulait avoir des communications avec ceux-ci, ni les employer.“ Dieses Urteil gilt durchaus nicht nur für Bern; es enthielt bittere Wahrheit auch für die andern Kantone, welche die öffentliche Arbeit im System ihres Strafvollzuges aufzuweisen hatten. Die öffentliche Arbeit war ein Anachronismus geworden, seit das Aufklärungszeitalter so eindringlich die moralische Besserung der gefangenen Sträflinge gepredigt. Genf und Lausanne schlossen die öffentliche Arbeit in ihren neuen Strafanstalten von vornherein vollständig aus. So sagt Chavannes in seinem Vortrage 1836: „des journaliers, hommes et femmes, sont chargés du coupage du bois et des lessives. Il pourrait paraître étrange que les détenus ne soient pas chargés de ces travaux, mais pour cela ils devraient sortir de leurs quartiers, et leur surveillance exigerait une augmentation d'employés, dont le traitement excéderait ce que l'on paie aux simples journaliers. Il résulterait en outre de la circulation dans le bâtiment du centre, ses cours et les bûchers, les plus graves atteintes au régime pénitentiaire, et c'est ici (à Lausanne) le point capital. Si l'on veut recueillir les fruits de ce régime,

¹⁾ Verh. XVII², p. 68 f.

²⁾ Hirzel, p. 56.

il faut l'adopter avec toutes ses conséquences. Or dans un pénitencier tel qu'il doit être pour répondre à son but, le travail des détenus ne doit nullement être regardé comme affaire de spéculation; il n'est qu'un rouage moral.“

In der That wird in den folgenden Jahrzehnten die öffentliche Arbeit allgemein beschränkt oder ganz aufgehoben. So wurde in Zürich 1834 die öffentliche Arbeit vollständig aufgehoben, nachdem schon ein Jahrzehnt früher, 1823, dem Unwesen der Freiläufer ein Ende gemacht worden war. Der Kanton Basel, obwohl er die Kettenstrafe mit öffentlicher Arbeit noch als gesetzliche Institution kannte, verurteilte tatsächlich keine Kantonsbürger oder selbst niedergelassene Schweizerbürger dazu. In St. Gallen bestand die öffentliche Arbeit für die robustern Sträflinge des grünen Turmes bis zur Übersiedlung in die neue Anstalt 1839.

Bei Strassenverbesserungen und -bauten, welche so weit vom Zuchthaus entfernt waren, dass man nicht jeden Abend die Sträflinge dorthin zurückführen konnte, schlug man transportable Blockhäuser auf, in denen die Sträflinge nächtigten. Diese Praxis finden wir in manchen Kantonen, so in Zürich bis 1834, im Aargau noch Jahrzehnte länger.

Orelli macht in den „Grundlagen des Strafrechts“ im Schlusswort noch den Vorschlag, die Gefangenen zu grössern öffentlichen Arbeiten, wie z. B. der Entsumpfung des Seelandes, schwierigen Tunnelbauten und Ähnlichem, zu verwenden. Die Sträflinge müssten zu diesem Zwecke in einer gewissen militärischen Ordnung eingeteilt, beaufsichtigt und kaserniert werden. Ein Wort hierüber wollen wir versparen, bis wir, weiter unten, von der landwirtschaftlichen Beschäftigung der Strafgefangenen, einer besondern Art der öffentlichen Arbeit, sprechen werden.

Der Kanton Obwalden, der 1855 eine neue Strafanstalt erbauen liess, konnte sich nicht entschliessen, von da an die öffentliche Arbeit aufzugeben, sondern benutzte auch fernerhin seine männlichen Gefangenen zur Strassenreinigung. Von Freiburg erzählt uns Vaucher-Crémieux in seinem „Système pénitentiaire“, 1864, p. 7, dass „le travail des forçats sur les routes est malheureusement toujours encore appliqué dans le canton de Fribourg sans distinction d'âge et de condamnation; le détenu valide est envoyé sur les chantiers peu de jours après son jugement“. Schenker in seinen „Reformen“, 1870, findet das Aussenden der Sträflinge auf die äussere Arbeit als eines der grössten Übel. Er zeigt in ziemlich eingehender Darstellung, wie die äussere Arbeit in Bezug auf die äussere Disciplin absolut unhaltbare Zustände schafft, indem er schildert, dass in St. Jakob laut Bericht von 1863 während sechs

Jahren keine einzige Entweichung oder ein Versuch derselben, keine Emceute, kein thätlicher Angriff auf die Angestellten vorgekommen sei, während in der Strafanstalt Luzern, wo diese unselige Aussenarbeit noch in den Strafvollzug eingegliedert sei, während nur drei Jahren ein Attentat, 17 Desertionen und 13 Desertionsversuche vorkamen. Zahlen sprechen auch hier. — Dass in den kleinen Kantonen Uri, Unterwalden und bis zu deren Aufhebung auch in der Strafanstalt Schwyz die Aussenarbeit, Strassenreinigung und -bau, Kiesgraben, Steinklopfen und Landarbeit, noch nicht aufgegeben worden ist, lässt sich durch die einfachen Verhältnisse, die in diesen nur Landwirtschaft treibenden, dünnbevölkerten Kantonen herrschen, zum Teil entschuldigen. Bemerkenswert aber ist, dass in Bern bis 1884 die Reinigung von Strassen und öffentlichen Plätzen von Sträflingen ausgeführt wurde; ein Beweis dafür, dass „das zeitgemässe Fortschreiten der Kriminalgesetzgebung“, auch wenn ihm die Einheitlichkeit der letztern nicht hinderlich wird, unter kantonaler Hoheit wirklich auch nur ein „allmähliches“ ist¹⁾.

Eine andere Art von Aussenarbeit, die noch heute nicht auf den Aussterbeetat gesetzt ist, ja neuestens wieder durch die Berner Strafvollzugsgesetzgebung frische Impulse erhalten hat, bildet die landwirtschaftliche Beschäftigung der Sträflinge. Sie datiert nicht so weit zurück als die Strassenreinigung. Wir finden sie erst im 18. Jahrhundert. Die ersten Anfänge derselben bildeten Gemüseplantagen, die aber nicht über das Bedürfnis der Anstalt hinausgingen. So legte sich z. B. Bern²⁾ 1783 für seine Anstalten auf dem Neufelde einen Pflanzgarten an, damit die für den Unterhalt der Sträflinge nötigen Feldfrüchte selber gezogen werden könnten. Später pachtete Bern Güter, auf denen für die Sträflinge Kartoffeln und Gemüse gezogen wurden. Der auf der öffentlichen Arbeit gewonnene Strassenkehricht wurde dann als Dünger auf diesen Feldern verwendet³⁾.

Eine grössere Anstalt mit ausgesprochen landwirtschaftlichem Charakter, den sie bis heute beibehalten, erstellte der Thurgau in der ihm anheimgefallenen Komturei zu Tobel. Diese Umbaute war eben billiger als ein Neubau, und daher begeisterte man sich auch für die Landwirtschaft, welche als die heilsamste Beschäftigung für die Sträflinge gepriesen wurde.

Luzern nahm Ende der Dreissigerjahre seine Gefängnisreform an die Hand, gleichzeitig mit St. Gallen. Aber während die Reform des letzteren Kantons spe-

¹⁾ Vgl. Burckhardt, p. 92.

²⁾ Schaffroth, p. 78.

³⁾ Burckhardt, p. 53, 54.

ciell dafür bestimmt war, den Strafvollzug in die Gefängnismauern zu bannen und einen systematischen Strafvollzug einzuführen, huldigte Luzern weiterhin dem Kollektivsystem und bewirtschaftete mit seinen Sträflingen vier grosse Bauernhöfe, die es erst 1888 an das Korrektionshaus im „Sedel“ abtrat, um sich auf die rein gewerbliche Arbeit zu beschränken.

Für den Kanton Bern bildete die Männerarbeitsanstalt St. Johannsen, 1884, die Versuchsstation für die nachfolgenden grossen Reformen zu Witzwil. St. Johannsen leistete den Beweis dafür, dass das grosse Moos urbar gemacht werden könne, und dass die Kultur des Moosgebietes zu jeder Jahreszeit für die Sträflinge lohnende Arbeit biete¹⁾. In Witzwil wurde wirklich eine Anstalt geschaffen, wie A. v. Orelli schon in den Fünfzigerjahren sie vorgeschlagen hatte.

Es kann nicht im Rahmen einer historischen Arbeit liegen, die ganz eigentümliche Berner Gefängnisreform, die erst im verflorbenen Jahrzehnt vor sich gegangen, hier darzustellen. Schaffroth, p. 335—347, giebt von der Anstalt ein kleines, recht anschauliches Bild. Vor ihm hat schon Kellerhals die bernischen Straf- und Arbeitskolonien im Gebiete der obern Juragewässer-Korrektion behandelt. Die allerdings noch jungen Erfahrungen, welche bis jetzt gemacht worden, sind nicht dazu angethan, Bern sein ihm eigentümliches Vorgehen im Strafvollzuge gereuen zu lassen.

Zum Schlusse dieser Betrachtung der landwirtschaftlichen Arbeit der Gefangenen mögen noch einige Stimmen gehört werden, die entweder Gegner dieser Art von Beschäftigung sind, oder doch dieselbe nur in beschränktem Masse angewendet wissen wollen. Zu den letztern gehört Hirzel. Den Sträfling, sagt er²⁾, mit Landbau zu beschäftigen, mit Ausnahme des Anbaues von Pflanzland zur Gewinnung der Gemüse für das Haus, welches so viel als möglich in der Nähe der Anstalt gelegen, und dessen Bearbeitung, wegen der wohlthätigen Wirkung für die Gesundheit, unter den Sträflingen abwechseln sollte, möchte ebensowenig zu empfehlen sein, wie die öffentlichen Arbeiten. Mittermayer³⁾ ist auch der Ansicht, dass landwirtschaftliche und Gartenarbeiten nur in beschränktem Masse und innerhalb eines umschlossenen Raumes in der Anstalt ausgeführt werden.

Die Anstalt Lenzburg betreibt Garten- und Landbau in dem ungefähren Masse, wie Hirzel, Mittermayer und andere es erlauben zu dürfen glauben, seit ihrer Eröffnung. Auch ein kleiner Rebberg wird von

den Weibern der Anstalt, welche das Rebwerk verstehen, mit gutem Erfolge bearbeitet.

Anderer Ansicht wie die Angeführten ist Direktor Dr. Curti. Er glaubt, dass die Landwirtschaft nicht einmal als blosser Erwerbszweig einer Strafanstalt geduldet werden sollte: „Eine Verlegung der Strafanstalt erlaubte auch die Frage aufzuwerfen, ob nicht als neuer Erwerbszweig die Landwirtschaft einzuführen sei. Allerdings betrachten wir diese Frage noch bezüglich der Zweckmässigkeit für einen rationellen Strafvollzug als eine Kontroverse¹⁾.“ Aber neuestens ist doch wieder die Ansicht ausgesprochen worden²⁾, dass die Bebauung von Pflanzland zweckmässig wäre. „Durch unsere Wahrnehmungen, hauptsächlich diejenigen über den Betrieb der Strafanstalt Nürnberg, sind wir zur Ansicht gekommen, dass ein Teil der Sträflinge zweckmässig auch mit Gemüsebau, Obstbau, überhaupt mit landwirtschaftlichen Arbeiten sowohl innerhalb als ausserhalb der Anstaltsmauern beschäftigt werden kann. Die Anstalt sollte ihr Gemüse und ihren Bedarf an Kartoffeln selbst ziehen können. Wünschenswert wäre es auch, eigene Milch zu haben.“ Dann wird noch auf die ähnlichen Verhältnisse in Lenzburg hingewiesen.

Für die Weiber, welche nicht an die äussere Arbeit geführt wurden, musste Arbeit beschafft werden, die im Innern der Anstalt von ihnen verrichtet werden konnte. Diese deckte sich am Anfang mit der, welche für die männlichen Sträflinge mit **Innenarbeit** bestimmt war, und bestand neben den speciellen weiblichen Arbeiten, wie Flickern, Stricken, Scheuern, was wenigstens teilweise von den Männern besorgt wurde, besonders im Spinnen. Die schon mehrmals erwähnte zürcherische Schallenerksordnung von 1699 bestimmte in 2^o, dass die Gefangenen „Zu ernstlich vnd Strenger Arbeit vnd mit nammen (besonders) die Männer Zum Spinnen des Nördlinger Garnes, die Weibspersonen aber nebed gleicher Arbeit, ferners Zum Nähen, Schnür-machen, (Schnüre weben) und Lismen ihre Nahrung zu gewinnen angehalten werden“.

Eine Eigentümlichkeit weist die Innenarbeit früherer Zeit in der Zuweisung der Arbeitsquanta auf, die hier eingeschaltet werden möge. Obgenannte Ordnung fährt also fort: „die aber, so die anbefohlene Wochen- oder Tagarbeit nicht verfertigen, sollen darum abgestraft und gezüchtigt werden.“ Die Arbeiten wurden also in Tages- oder Wochenquanta den Sträflingen zugeteilt. Und wenn die Quanta auch „einem Jeden nach seinem Alter und Vermögen angemessen“

¹⁾ Schaffroth, p. 301.

²⁾ Hirzel, p. 90.

³⁾ Mittermayer, Gefängnisfrage, p. 122.

¹⁾ Curti, Reformvorschläge, p. 5.

²⁾ Bericht über die besuchten deutschen Strafanstalten, von der zu deren Besichtigung abgeordneten Kommission für die zürcherische Gefängnisreform 1896, p. 54.

zuteilt wurden, so liegt dennoch eine unvermeidliche Härte in diesem System. Wir finden aber diese Art der Arbeitszuteilung fast ausnahmslos überall; ja sie kam vor bis in die zweite Hälfte des vergangenen Jahrhunderts. Mooser eifert mit Recht gegen diesen grossen Uebelstand der täglichen oder wöchentlichen Arbeitsaufgaben¹⁾ und aus dem gleichen Grunde, den wir oben genannt haben. Ebenso spricht sich Kühne dagegen aus²⁾: „der Sträfling soll leisten nach Massgabe seiner Intelligenz, Geschicklichkeit und Körperkraft, aber nicht durch Antreiben zu flüchtiger Arbeit verleitet werden. Aufmunterung mag er in eigener Bildung und im Verdienstanteile suchen.“

Um wieder auf die Weiberarbeit zurückzukommen: die Arbeit der Frauen, wie die Innenarbeit überhaupt, war am Anfang des 19. Jahrhunderts noch meistens schlecht organisiert. Die kompetenten Behörden gaben sich oft gar wenig Mühe, Verbesserungen in Angriff zu nehmen. So nur konnte es z. B. kommen, dass in der 1808 gegründeten Strafanstalt Schaffhausen die Frauen sozusagen nicht beschäftigt wurden, ein Zustand, der nicht bloss ökonomisch, sondern auch gesundheitlich von grossem Nachteil war. Eine rühmliche Ausnahme von diesem Schlendrian bildete Basel³⁾ dessen Bemühungen, die Sträflinge richtig zu beschäftigen, auch durch entsprechenden Erfolg gekrönt wurden. In Zürich bildete zu dieser Zeit das Baumwollspinnen, ferner das Weben von seidnen Zeugen und das Stricken die Hauptbeschäftigung der Weiber.

Heute ist man um die Beschäftigung der Weiber nicht mehr verlegen. Meistens in Küche, Wasch- und Flickstube thätig, sind oft in grössern Anstalten, wie z. B. in Zürich, keine oder fast keine Hände mehr übrig, um die Schneiderei oder das Weben zu treiben, so dass es von einem Jahresberichte einer gewissen Strafanstalt heisst, er habe der weiblichen Abteilung eine etwas bessere Frequenz gewünscht.

Die Geschichte der Innenarbeit greift, wie wir gesehen haben, nicht so weit zurück wie die äussere Arbeit. Die Sträflinge, welche in Haft gehalten wurden, ohne an die öffentliche Arbeit geführt zu werden, blieben zunächst meist ohne Beschäftigung, speciell die, welche in die Gefangenschaften der Rathäuser gelegt wurden. Aber otia dant vitia. Darum wurde auch für diese die Arbeit obligatorisch. Anfangs beschäftigte man die Gefangenen nur für den eigenen Bedarf. Verstand etwa einer ein Handwerk, die Schnei-

derei oder die Schusterei, so wurde dieser Umstand zu Nutz und Frommen der Anstalt verwertet. So sagt noch 1800 die neue Luzernerordnung in I, § 20: „sollte einer der Gefangenen, der nicht an die Ketten verurteilt wäre, die Schneider- oder Schuhmacherprofession verstehen, so sollen sie selbe anhalten, den übrigen ihre Schuhe und Kleider zu flicken, und wenn es von Nöten wäre, neue zu verfertigen.“ Bald fabrizierte man aber auch für den Verkauf. Der Bericht von Benz, p. 9, enthält eine treffende Schilderung der bezüglichen Zustände: „Die Bekleidung der Bewohner wurde im Hause selbst fabriziert und noch vieles von den Fabrikaten verkauft; allen Angestellten im Hause war etwas von dieser Beschäftigung zugewiesen (man hatte also noch keine Lehrmeister); so hatte z. B. der Schulmeister die „Lissmer“ (Stricker) zu beobachten. Es war ferner (für das Waisenhaus) ein Schneidermeister angestellt, welcher die Knaben zum Handwerk anführen musste, damit sie hernach bei allen Meistern fortkommen „und sich erneeren können“. Spinnen, Weben, Walken von Wollstoffen war in der Anstalt als Arbeit eingeführt. Später war auch ein Zimmermann beständig im Hause angestellt; ferner ein Bäcker, zwei Weber, ein Gärtner und andere Bedienstete. Indessen scheint später in die ganze Institution etwas Lauheit eingetreten zu sein, denn in einer späteren Verordnung heisst es sehr unbestimmt: *wenn in der Zuchtstube Arbeit vorhanden sei*, so solle der Hausvater die Sträflinge fleissig dazu anhalten.

Strikte Durchführung ausschliesslicher Innenarbeit finden wir zuerst in Basel, „wo vielleicht die Lage des Kantons an den Grenzen jederzeit von der öffentlichen Arbeit abriet“¹⁾. Dann beschäftigten die Anstalten von Genf und Waadt von Anfang an ihre Sträflinge nur innerhalb der Mauern der Anstalten.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts macht die Tendenz sich geltend, die öffentliche Arbeit der landwirtschaftlichen Betriebe einzuschränken. Sie hatte eben ihre Schattenseiten, die sich notwendigerweise daraus ergaben, dass diese Arbeit Aussenarbeit war. Dazu kam dann noch, dass die Anstalten mit landwirtschaftlichen Betrieben in punkto Gefängnisreform überhaupt erst in dritter Linie standen. Einen landwirtschaftlichen Betrieb, so wohlorganisiert wie ihn jetzt Bern hat, einzurichten, daran hatte eben kein Kanton gedacht. Hatte man ja doch mancherorts zum landwirtschaftlichen Betriebe nur deshalb gegriffen, weil dessen Durchführung das Budget der Kantone erheblich weniger belastete, als der Bau einer für Innenarbeit eingerichteten Anstalt es gethan haben würde.

¹⁾ Mooser, p. 119 f.

²⁾ Kühne, Rückblick, p. 93, und besonders Pönitentiarwesen, p. 48 f.

³⁾ Verh. XVII², p. 75.

¹⁾ Burckhardt, p. 53.

Dafür wurde der Entwicklung verschiedener Handwerke grosse Aufmerksamkeit gewidmet, und manche Kantone haben es sich viel kosten lassen, durch provisorische Einführung verschiedener neuer Gewerbe deren Tauglichkeit als Gefangenearbeit zu prüfen.

Es erübrigt, noch ein Wort zu sprechen von der sogenannten Konkurrenz der Sträflingsarbeit mit der freien Arbeit. Die Darstellung der Wirtschaftlichkeit der Arbeit in den verschiedenen Perioden glauben wir übergehen zu dürfen; wir haben gelegentlich eine diesbezügliche Notiz eingestreut. Auch die Entwicklung und den Stand der Erwerbszweige der Handwerke lassen wir beiseite; wir finden sie behandelt in jedem periodischen Berichte, wie auch in allen Jahresberichten der Strafanstalten.

Schon zu Anfang des letzten Jahrhunderts musste man in der Auswahl der Arbeiten für die Sträflinge Rücksicht nehmen auf die freie Arbeit, um nicht ein Lamento heraufzubeschwören. So wünschte der Kanton Zürich, der sich beklagte über den Mangel an genügender und passender Beschäftigung, „mehrerley Arbeitszweige aufzufinden, welche mit möglichst ansehnlichem Ertrage, ohne freien Gewerben auffallend Eintrag zu thun, eine genügend andauernde Beschäftigung leisten“. Aber auf Befürwortung der Idee der „windmahlenden Tretmühle ist man in der Schweiz doch nie gekommen, wie England, das seine Sträflinge zu dem geschäftigen Müssiggang der Tretmühle verurteilte, aus Furcht, den freien Arbeitern sonst eine gefährliche Mitbewerbung an der Produktion zu bereiten!“¹⁾ Andernorts hob man aus dem nämlichen Grunde gar die Strafanstaltsarbeit überhaupt auf. Einen einzigen Schriftsteller haben wir gefunden²⁾, welcher die Frage der Einführung der treadmill überhaupt ventiliert, und auch dieser kommt aus verschiedenen Gründen zur Abweisung derselben.

Es haben auch wenig ernstliche Angriffe auf die Arbeit in den Strafanstalten stattgefunden³⁾. Die Strafanstaltsverwaltungen ihrerseits sind aber auch immer fast ängstlich bestrebt gewesen, diesen Angriffen aus dem Wege zu gehen; besonders hat man das Mittel der öffentlichen Publikation immer gemieden. Dadurch wurden aber die Arbeitsgelegenheiten in den Anstalten oft knapp, und so kam man wieder auf einen Gedanken zurück, den man schon hundert Jahre früher bei Anlass der gleichen Kalamität aussprach⁴⁾: ein Hauptaugenmerk sei darauf zu richten, dass die Strafanstalten auch Bestellungen aus dem Staatshaushalte bekommen; ver- gleiche Kühne, Pönitentiarwesen, p. 24 und 54, und

Bericht der ökonomischen Verwaltung der Strafanstalt Zürich an die Aufsichtskommission, 1898, p. 4—5.

Heute ist man allgemein bestrebt, den Gefangenen immer ihren Fähigkeiten angepasste Arbeit zu geben. Noch nicht lange ist es her, dass man diesem Umstand zu wenig oder gar keine Rechnung trug, wie man auch die Wirtschaftlichkeit der Arbeit wenig beachtete. In Zürich wurden in den Fünfzigerjahren die Männer ausschliesslich mit Waschen beschäftigt, was Widmer mit Recht einen Skandal nannte. Wenn dies sich auch noch halbwegs entschuldigen lässt (man liess die Männer waschen wegen Aufrechterhaltung der Disciplin, da das Waschlokal ganz mit den Männerquartieren in Verbindung stand), so sehen wir aber andernorts, wie schlecht passende, den Fähigkeiten des einzelnen keine Rücksicht tragende Arbeiten den Sträflingen oft gegeben wurden, Arbeiten, die dem Gefangenen für die Zeit nach seiner Entlassung keinen Unterhalt verbürgen konnten. „Es ist betäubend,“ sagt Pfarrer Spyri in einem Vortrage über die Frage der Sträflinge¹⁾, „dass im Zuchthaus des Kantons Zürich eine ganze Reihe von Männern (aus Mangel von Raum?) nichts anderes thun können, als die Arbeit von Kindern, ein wenig Strohflechten, während man doch den Grundsatz, dass Müssiggang aller Laster Anfang sei, schon für den Zustand der Freiheit gelten lässt, und die Überzeugung, dass nur in der Arbeit der Schutz gegen die Versuchung liege und das notwendige Korrektiv für die Verbrecher sei, diejenige aller gesunden Volksfreunde sein muss.“ Und ähnlich redet Benz: „Wenn man starke Männer sieht, wie sie in der Zelle Strohmatte flechten, so kommt man zu der Ansicht, ihre Gedanken haben sie anderswo, jedenfalls nicht bei der Arbeit. Eine so geistlose, langweilige Arbeit, wie das Strohflechten und auch das Schachtelnmachen, muss höchst nachteilig auf die geistige und sittliche Entwicklung des Sträflings wirken. Sie ist aber auch noch aus dem Grunde schädlich, weil damit für die Zukunft desselben nicht gesorgt wird, er lernt dabei nicht einmal arbeiten, geschweige eine Fertigkeit sich zu eigen machen, die ihm in der Freiheit zum ehrlichen Brote verhelfen kann“²⁾. Später konnte die Strohflechterei beschränkt werden; Weberei und Schreinerei hoben sich. Im allgemeinen wurden die Arbeitsgelegenheiten günstiger für die Strafanstalten, so dass „das einfältige Geschrei gegen die Staatskonkurrenz“ sich wieder vernehmen liess, dem aber wirksam entgegnet wurde³⁾. Der einträglichere, fabrikmässige Betrieb wurde in keiner Strafanstalt eingeführt,

¹⁾ Röder, p. 75; vgl. auch Bl. f. Gk. XXVIII, 232. Lutz, p. 24 ff.

²⁾ Dumont, rapport sur le projet de loi pour le régime intérieur, p. 8; vgl. recueil des documens, p. 112 ff.

³⁾ Vgl. Mooser, p. 155 ff., Verh. XV, 59.

⁴⁾ Schaffroth, p. 160.

¹⁾ Verh. des Kantonal Züricherischen Vereins der gemeinnützigen Gesellschaft, 1856, N. F. XXII, p. 30.

²⁾ Vgl. auch den rapport von Rigaud in dem recueil des documens, p. 88 f.

³⁾ Verh. XII, 60.

weil er den an die Gefängnisarbeit gestellten, zum Teil oben besprochenen Anforderungen nicht entsprach. Eine Ausnahme bildete Bern, das 1855 die Drainröhrenfabrikation in seiner Strafanstalt einführte, die einen erheblichen Gewinn abwarf.

Betreffend die Darstellung der verschiedenen Arbeitssysteme und die Erörterung, ob Staatsbetrieb oder Privatbetrieb vorzuziehen sei, vgl. Lutz, p. 11 und 15.

Die letzte Betrachtung dieses Kapitels sei noch dem **Verdienstanteile** der Strafgefangenen gewidmet.

Es scheint eigentlich natürlich zu sein, dass man den fleissigen Strafgefangenen Vergünstigungen zu teil werden liess. Sie wurden wirklich auch nach Arbeit und Verdienst besser oder schlechter gehalten. Eigentliche Arbeitsprämien wurden aber unseres Wissens zum erstenmal vom Kanton Bern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ausgesetzt¹⁾.

Die geschichtliche Entwicklung des Verdienstanteiles machte sich auf verschiedenen Wegen. Wie gesagt, war eine Art, Prämien an die Fleissigen zu verteilen. Dann wurden den Sträflingen mancherorts Belohnungen erteilt, wenn sie über ihr Arbeitspensum hinaus noch ein mehreres leisteten. Oder noch anders: die mit Innenarbeit beschäftigten Sträflinge durften in der freien Zeit für sich auf eigene Rechnung arbeiten²⁾. Diese Erlaubnis wurde ihrer Unzweckmässigkeit halber früher oder später aufgehoben und an deren Stelle traten Arbeitsprämien. Und weil der in der freien Zeit gemachte Arbeitsverdienst ihnen zur freien Verfügung gestanden hatte, gewährte man ihnen auch ohne weiteres, aus den Prämiegeldern sich Genüsse zu verschaffen. Über den Charakter der Arbeitsprämien ist man Anfang des 19. Jahrhunderts noch vielfach unklar. Hirzel³⁾ sagt: „Wie die Strafe den ungehorsamen Willen bändigen, so soll die Belohnung den Willen zu löblicher Lebensweise anspornen. Die Hoffnung auf Belohnung ist aber für die Besserung des Menschen eine stärkere Triebfeder als die Furcht vor Strafe.“ Der Berner Zuchthausprediger Schärer verlangte, dass den Fleissigen, die mehr als das ihnen vorgeschriebene Pensum von Arbeit leisten, erstens bessere Kost zu liefern sei, und dann solle ihnen auch der Überschuss ihres Verdienstes in der Weise zugewendet werden, dass ihnen $\frac{1}{4}$ übergeben, $\frac{1}{4}$ zu ihrer Entlassung aufbewahrt, $\frac{2}{4}$ ihren armen Familien oder Gemeinden, welche die Kinder der Züchtlinge zu verkostgeldern haben, in jährlichen oder halbjährlichen Raten zugestellt werden.

¹⁾ Schaffroth, p. 115. Lutz, p. 32.

²⁾ V. Strohmeier, der Kanton Solothurn, 1836, p. 160.

³⁾ Hirzel, p. 79 und 93 ff.

Gegen die Entwicklung und Verallgemeinerung des Verdienstanteils erhoben sich aber laute Proteste. Man argumentierte, Gefängnisse, in denen Verdienstanteile an die Sträflinge verabfolgt werden¹⁾, seien „des manufactures et non des prisons, que des hommes salariés sont des ouvriers et non des prisonniers et qu'une prison ainsi constituée n'a plus le caractère pénal; qu'elle n'est plus propre à intimider les coupables“. Doch verhallten solche Worte, ohne Anklang zu finden: man war sich zu sehr bewusst, dass die Sträflinge keine Klasse von Menschen bilden, die besonders dazu veranlagt wäre, die Tugend um ihrer selbst willen zu üben. Über den sittlichen Wert des Peculiums v. z. B. Kühne, Verdienstanteil der Gefangenen.

Wenn wir vom helvetischen peinlichen Gesetzbuch absehen, hat Basel im Jahre 1821, nach Burckhardt, p. 70, den Verdienstanteil zuerst regelrecht in seinen Strafvollzug eingegliedert. Dann folgen, wie auf manchen andern Gebieten die ersten, die beiden Anstalten Genf und Lausanne.

Die Höhe des Verdienstanteils und seine Berechnung war zunächst vielgestaltig; im Lauf der Jahrzehnte spürt man einen, wenn auch nur leisen, Zug der Ausgleichung. Basel bestimmte bei Einführung des Peculiums, dass dem Sträfling die Hälfte des Überverdienstes, den der Sträfling über ein gewisses leichtes Tagespensum hinaus mache, zu gute kommen solle. Genf, noch weitherziger und zu weit gehend, bestimmte, dass dem Sträfling als Peculium die Hälfte seines Verdienstes überhaupt zufallen solle²⁾. Der Staatsrat hatte gar den Vorschlag gemacht, den Gefangenen $\frac{3}{5}$ des Verdienstes zu geben³⁾. Lausanne hatte ursprünglich die Höhe des Verdienstanteils auf $\frac{1}{3}$ des Gesamtverdienstes gesetzt, erhöhte denselben aber dann auf ungefähr die Hälfte; vgl. Chavannes 1836, p. 20. Weit unvollkommener war das Vorgehen der Schaffhauser Anstalt. Hier wurde das, was eine Person nach Abzug der Kosten für Unterhalt und Kleider noch verdiente, ihr zu gut geschrieben und für die Zukunft aufbewahrt; allein nur wenige, etwa unter den ausserhalb arbeitenden männlichen Züchtlingen, waren so glücklich, es bis zu einem solchen Überschusse zu bringen. Andere kleine Vergünstigungen gehen noch neben dem sich immer mehr verallgemeinernden Peculium her. So bekamen die Gefangenen im „Grünen Turm“ zu St. Gallen, die sich „sowohl bey der Arbeit als auch zu Hause“ auszeichneten durch Fleiss und

¹⁾ Dumont, rapport sur le projet de loi pour le régime intérieur des prisons, p. 8; vergl. auch Grellet-Wammy, 3^e sect., § 2, Art. 1: objections contre le pécule.

²⁾ § 23 de la loi sur le régime intérieur des prisons du 28 janvier 1825.

³⁾ Dumont, a. a. O., p. 19.

gutes Betragen, eine besondere Stube angewiesen, analog dem Genfer quartier d'exception, und erhielten nach Überstehung eines Teiles der Strafzeit einen einfachen Fussring statt der Springkette. Nach Neu-Gründung der Anstalt führte dann St. Gallen den Verdienstanteil für St. Jakob ein¹⁾. Im Kanton Thurgau, wo der Verdienstanteil in der Praxis noch unbekannt war, wurde er auch lebhaft befürwortet. Das Solothurner Strafgesetzbuch von 1859 bestimmte — für die Sträflinge noch ungünstiger als die Schaffhauser Verhältnisse — es solle den Sträflingen nach Deckung der Unterhaltungskosten ein Teil des Überverdienstes auf die Zeit ihrer Entlassung gutgeschrieben werden²⁾.

Chur gab, da „keine Einrichtung zum Erwerbe eines Notpfennigs während der Dauer der Strafhaft getroffen ist“, den Entlassenen jeweils eine kleine Geldunterstützung für den Unterhalt während der ersten Tage. Eine dieser „Lösung“ der Frage analoge hat heute noch Appenzell I.-Rh. für den „Spital“. Da dort keine Peculia für die Insassen angelegt werden, so erhält jeder Austretende als Notpfennig ein Fixum von 2 Franken. Die Anstalt Gmünden, Appenzell A.-Rh., legt ihren Sträflingen weder ein Peculium an, noch zahlt sie ihnen beim Austritte einen Notpfennig.

Die Art der Verwendung des Peculiums machte anfangs niemand Skrupeln. Wenn wir uns erinnern, wie das Peculium mancherorts entstand, nämlich durch Aufhebung der bisanhin in den Mussestunden geduldeten Arbeit auf eigene Rechnung, so finden wir es begreiflich, dass den Sträflingen erlaubt wurde, den Verdienstanteil auf das ihnen am nächsten Liegende zu verwenden, nämlich auf materielle Genüsse. So wurde in Genf den Sträflingen für das Peculium namentlich Schnupftabak, Käse und Milch verschafft. In Basel bezogen die Sträflinge dafür Schnupftabak, Bier, Kaffee, Fleisch, kleine Kleidungsstücke. In Basel wurde ferner auch des öfters zu gunsten armer Angehöriger des Gefangenen über das Peculium verfügt. Die Idee ist also doch schon vorhanden, dass in das Peculium ein höherer Zweck als bloss derjenige des materiellen Genusses gelegt werden könne. Dass die Sträflinge aber aus ihrem Peculium sich Lebensmittel kaufen durften, hängt noch mit der alten Idee zusammen, der Sträfling habe durch seiner Hände Arbeit sich seinen Unterhalt zu verdienen. So wird noch nach dem helvetischen peinlichen Gesetzbuch den zu Stockhausstrafe und Einsperrung Verurteilten auf Unkosten der Strafanstalt nur Brot und Wasser gereicht; „die weitere Nahrung wird aus dem Ertrag ihrer Arbeit bezahlt“; §§ 15 und 21.

¹⁾ Vgl. Strafanstaltsordnung von 1841, §§ 11—15, und Abschnitt IV, § 33 ff.

²⁾ Brosi, p. 10.

War dieser nun klein, so sahen sich die Sträflinge natürlicherweise gezwungen, zu ihrem Unterhalte zum Peculium zu greifen.

Aubanel befürwortet, die Sträflinge aus ihrem Verdienstanteile sich kleine Genüsse verschaffen zu lassen, dies folgendermassen motivierend¹⁾: „Ainsi avec la suppression de la cantine et une ration de nourriture égale pour tous les adultes d'un même sexe, il se manifesterait des différences d'appétit qui donneraient de grands embarras à l'administration ou occasionneraient de fréquentes insubordinations, si les prisonniers ne pouvaient pas, dans de certains momens, se procurer avec leur pécule disponible un supplément de pain pareil à celui de la distribution, ce qui ne pourra jamais être une gourmandise; puis en ajoutant à cela pour les quartiers à régimes les moins sévères, un peu de fromage et quelques fruits, on permet une jouissance qui a bien peu d'inconvénients et qui est appréciée.“ Ist dem aber so gewesen, dass nicht alle Sträflinge an der ihnen gereichten Nahrung sich satt essen konnten, dann gereichte dies dem Staate zum Vorwurfe; andernfalls ist diese Rücksichtnahme Aubanels auf die bisherige Überlieferung eine Schwäche.

Die Waadt hatte dies auch erkannt. Sie liess in ihrem neuen pénitencier den Gefangenen von seinem Peculium nichts für sich verbrauchen; dagegen wurde zugelassen, dass von Zeit zu Zeit der Familie kleine Geldsendungen gemacht wurden. Bei ihrer Entlassung gab man den Sträflingen das unumgänglich Notwendige an Geld. Der Rest wurde dem Pfarrer des Ortes gesendet zur geeigneten Verwendung für den Entlassenen. Chavannes bemerkt hierzu: „Aucun détenu, soit étranger, soit indigène, ne peut se plaindre de ces précautions. Le pécule n'est pas un droit mais une faveur.“ Anderer Ansicht ist Grellet-Wammy²⁾. Er verteidigt die freie Verfügung über einen Teil des Peculiums und weist den Vorwurf zurück, dass diese Institution die Leckerhaftigkeit befördere.

Die Strafanstalten kommen allmählich davon ab, die Sträflinge aus ihrem Peculium sich Nahrungszulagen verschaffen zu lassen. Dafür hat man etwa das Zugeständnis gemacht, dass auf Besuch Kommende den Besuchten eine einfache Speise mitbringen dürfen, etwa eine Wurst oder ein Stück Käse (Lenzburg, Schaffhausen).

Heute ist man vorwiegend, entgegen Aubanel und Grellet-Wammy, der Ansicht, dass Nahrungszulagen aus dem Peculium weder an sich eine Berechtigung haben, noch mit dem Zwecke des Peculiums überhaupt vereinbar sind. So kommen zur Verwerfung des sog. disponible: Mooser, Kühne („Rückblick“), Engeler,

¹⁾ Aubanel, mémoire, 65.

²⁾ Grellet-Wammy, p. 130 ff.: Objections contre le disponible.

Verh. XIV, 73 ff., spec. p. 80, Hürbin, z. B. Zeitschrift für Schweiz. Strafrecht VIII, 47, Lutz, p. 94 ff. Der entgegengesetzten Ansicht huldigt Gysin, Verh. XIV, p. 55 ff., spec. p. 69. Er sagt: „Ich möchte die Speisezulagen nicht ganz wegdekretieren; die Speisezulagen sind ein kräftiges Mittel, den Arbeitsfleiss der Sträflinge anzuspornen und den Arbeitsertrag zu erhöhen; zugleich sind sie ein Disciplinarmittel zur Aufrechterhaltung der guten Ordnung in der Anstalt.“

Wenn auch, wie schon gesagt, die ausserordentlich verschiedenen kantonalen Bestimmungen im Laufe der Jahrzehnte ein wenig sich vereinfacht haben, so gelten doch immer noch mannigfaltige Normen über den Verdiensteil. Den Stand des Verdiensteils zu Anfang der Siebzigerjahre finden wir ausführlich geschildert in Verh. V, p. 81 ff., vgl. Bl. f. Gk. VIII, p. 24 ff.

Auch die Anstalt für jugendliche Verbrecher zu Aarburg bestimmte ihren Insassen von Anfang an¹⁾ einen Verdiensteil. Das Reglement verordnet²⁾: „Der einem Detinierten gewährte Verdiensteil beträgt je nach seiner Arbeitsleistung 5—10 %. Dieses Guthaben wird ihm von der Anstaltsdirektion auf ein Sparkassabüchlein zinstragend angelegt und bei seinem Austritt in einer für sein weiteres Fortkommen geeigneten Weise übergeben.“

Die heute geltenden kantonalen Bestimmungen über Arbeit, Höhe und Verwendung des Verdiensteils finden sich in übersichtlicher Weise zusammengestellt bei Lutz, p. 112—140. Es kommen jetzt noch in manchen Kantonen die sog. disponibles vor, wie z. B. in Solothurn, Freiburg, Baselstadt und -land, Graubünden, Tessin, Genf. Die grossen Anstalten zu Zürich, Lenzburg und St. Gallen lassen die Speisezulagen aus dem disponible dagegen nicht mehr zu, und die ganze geschichtliche Entwicklung des Verdiensteils tendiert dahin, dass sie allmählich aus dem Zwecke des Verdiensteils ausgemerzt werden.

Mit der Formulierung des Verdiensteils, der Arbeitsprämien von heute, hat sich im Laufe des verflossenen Jahrhunderts neben manchen andern Institutionen eine neue gebildet für den Vollzug der Freiheitsstrafe und sich aus unvollkommenen Anschauungen zu einem Begriffe herauskrystallisiert. Und wenn noch heute ein kleiner Kanton keine Peculia verabfolgt, so geschieht dies nicht aus dem Grunde, dass dieser Kanton so hartnäckig wie ohnmächtig gegen dieselben ankämpfen wollte, sondern nur darum, weil er dem Pensionssystem huldigt und in seiner Anstalt nur kurzzeitige Gefangene unterbringt.

¹⁾ Vgl. Organisationsdekret von 1893, § 7, 2.

²⁾ Reglement f. d. Zwangserziehungsanstalt Aarburg, 1893, § 60.

II. Kapitel.

Fürsorge für das geistige Wohl der Gefangenen.

§ 1. Religionsunterricht und Gottesdienst.

„Das ganze grosse Korrekationsgeheimnis ist Beschäftigung“ (Buxton) — dieser Ausspruch eines berühmten Mannes auf dem Gebiete des Gefängniswesens scheint uns, auch wenn wir die Arbeit genügend zu würdigen glauben, doch zu schroff zu sein. Andere Schriftsteller gehen nicht so weit; so sagt z. B. Schenker¹⁾: „Die Arbeit erscheint uns als der kräftigste Faktor, der zur Erreichung des Besserungswerkes mitwirkt.“ Und wenn dem auch wirklich so ist, so wird mit diesem Satze doch anerkannt, dass auch noch andere Faktoren am Werke der Besserung der Sträflinge sich beteiligen. Das Prinzip: *make them diligent, and they will be honest*, scheint die Mittel der Besserung doch etwas zu enge begrenzt zu haben.

Als ein Hauptmittel, die Sträflinge auf bessere Wege zu bringen und im Guten zu kräftigen, wurde von jeher die Pflege der Unterweisung in der Religion durch Predigt und Katechese angesehen. Darum sorgte man in den neuen Schallenwerken überall dafür, dass ein Geistlicher sich der Sträflinge annahm.

In Zürich wurde nur wenige Jahrzehnte nach Errichtung des Schallenwerkes, anno 1661, für das Zucht- und Waisenhaus zum Ötenbach eine eigene Pfarrfründe geschaffen. Dem Geistlichen, welcher dieselbe inne hatte, ward ausdrücklich aufgetragen, „sonderlich diejenigen Laster uszustrychen, um deren willen der oder dieser Gefangene im Verhaft ist“. Der Schulmeister hatte daneben eine der genannten ähnliche Pflicht, nämlich jeden Morgen und Abend „in der Schallentube die Lüt zur Liebe der Gottesfurcht zu verleiten“. Bis zum Jahre 1662 war in Zürich der Gottesdienst in dem „Kirchlein“ im Ötenbach öffentlich; doch wurden die Gefangenen „in der Kirchen in ein von Ehrlichen Leuthen abgesonderten Ort gesetzt“. Die Öffentlichkeit des Gefängnisgottesdienstes musste dann aber infolge von Platzmangel aufgegeben werden.

In Bern erliess der Rat 1643 die Weisung²⁾: „in der Anstellung und Einführung einer mit den im Schallenhause verhaltenen Personen gebührenden Ordnung haben wir vornehmlich auch darum Fürsorge getragen, dass unter denselben auch geziemende Gottesfurcht und Übung des Gebets soweit möglich praktiziert und erhalten werde und also hiezu gut erfunden, dass durch

¹⁾ Schenker, p. 19.

²⁾ Vgl. für diese Stelle und für die Berner einschlägigen Fragen überhaupt Schaffroths Gefängniswesen, wo Gottesdienst und Seelsorge der Gefangenen mit besonderer Liebe behandelt sind.

einen der Studenten aus dem Kloster täglich morgens und abends eine ordentliche Gebetshaltung mit gedachten Schallenleuten, wie solches vor vergangener Zeit (z. Z. des aufgehobenen Schallenwerkes) auch angesehen und gebraucht worden, verrichtet werden solle.“ Auch Bern gebietet seinen Geistlichen am Gefängnisse, den Gefangenen die Greuel ihrer Verbrechen vorzustellen und sie dadurch zu einer wahren Busse zu leiten; namentlich darüber zu lehren, wie der Mensch lasterhaft werde und wie der Böse und Lasterhafte wieder zur Besserung gelange. In Bern war die Abendmahlsfrage der Gefangenen, ob ihnen das Abendmahl gereicht werden solle oder nicht, eine vielumstrittene, die bis ins 19. Jahrhundert immer wieder auftauchte¹⁾.

Die Pflege der Religion war eine weitgehende. Gewöhnlich fanden in den Schallenwerken jeden Morgen kurze Andachten statt, Sonntags war immer Predigt, in der Woche wurden noch — in Bern sogar täglich — Religionsstunden erteilt. Für die Katholiken kam noch die Messe hinzu. In Zürich war am Samstag „Kinderlehre“ für alle Sträflinge, auch für die „so an den yssen gand“ (die Kettensträflinge)²⁾. Auch die Frage der passenden Lieder und Gebete sehen wir auftreten. Der Kanton Bern hatte zum Gebrauche im Zuchthause eigens hierzu „verfertigte“ Gebete; zum Singen wurden mit Vorliebe die Psalmen Davids gewählt. In Basel³⁾ wurde, ähnlich wie in Bern, die Seelsorge abwechselungsweise von jungen angehenden Geistlichen versehen. In betreff der katholischen Gefangenen wurde dem katholischen Geistlichen auf dessen Ansuchen hin gestattet, diese Sträflinge von Zeit zu Zeit zu besuchen und höchstens alle 14 Tage eine Messe für sie zu halten.

Aber auch hier trat zeitweise ein Schlendrian ein, und das Urteil Cunninghams über die Seelsorge ist kein glänzendes. Er äussert sich⁴⁾: „L'instruction (religieuse) m'a paru une des parties les plus négligées dans les prisons de la Suisse; la plupart, il est vrai, ont leurs chapelains, mais les fonctions de ceux-ci se bornent presque partout à des devoirs extérieurs; il a d'autres occupations qui l'empêchent de donner aux soins de la prison tout le temps qu'ils exigeraient.“

Bis zum Jahre 1821 hatte in Zürich ein Geistlicher die Strafanstalt und die Waisenanstalt zu besorgen; dann wurde für die Strafanstalt eine eigene unabhängige Pfründe geschaffen.

Burekhardt meldet 1827, dass dem Gottesdienst und dem religiösen Unterricht in sämtlichen Anstalten Aufmerksamkeit zu teil werde. Es wurde nach ihm

in den verschiedenen Anstalten wöchentlich mindestens ein Gottesdienst abgehalten, der aber nicht allerorten konfessionsweise getrennt war. In Basel und Zürich wohnten die katholischen Gefangenen dem evangelischen Gottesdienste bei. Die Religionshandlungen geschahen in Zimmern, Betsälen oder Strafkirchen. In Zürich wurde 1826 ein neuer Betsaal mit Abteilungen für die Geschlechter geschaffen. In Genf hat der Betsaal der neuen Anstalt klassenweise (vier) Abteilungen erhalten. Basel wünschte sich auch lebhaft Separations-einrichtung für seine Gefangenen. Wenige Anstalten haben zu Anfang des 19. Jahrhunderts schon eigens angestellte Geistliche. Hirzel spricht Abschnitt IV, § 4, p. 108, von dem Seelsorger des Zuchthauses und wünscht prinzipiell eine solche Anstellung desselben, dass er sich ausschliesslich dem Berufe widmen könne. In Tobel¹⁾ wurde der Gottesdienst gepflegt, indem monatlich zwei Predigten gehalten wurden. Die evangelische Seelsorge hatte der jeweilige Pfarrer von Affeltrangen, die katholische der Kaplan von Tobel.

In St. Gallen²⁾ wurden an Sonn- und Festtagen vor- und nachmittags Gottesdienste gehalten; für die Katholiken überdies noch jeden Donnerstag eine hl. Messe mit Homilie, für die Reformierten eine Erbauungsstunde. Die Hausgeistlichen von St. Jakob besorgten zu gleicher Zeit auch das 1/2 Stunde entfernte St. Leonhard.

Benz beklagt sich 1855, dass der Betsaal in Zürich nicht seiner Bestimmung gemäss eingerichtet sei. „Der Betsaal hat auch gar nichts, was einer Kirche gleicht. Ich weiss zwar wohl, dass nicht die Ausgestaltung der Kirche, sondern die Worte des Predigers auf die Zuhörer wirken sollen; allein ganz unwesentlich ist die Einrichtung nicht, namentlich bei solchen sinnlichen Naturen, wie die des grössern Teils der Gefangenen sind.“ Dieser Klage sucht man bei den neuern Gefängnisbauten überall zu begegnen durch den Bau würdiger, einfacher Lokale.

In St. Gallen diente bis zum Neubau in den Achtzigerjahren die Kapelle zugleich als Schullokal. In Schaffhausen wird heute noch Gottesdienst im Männerarbeitsaal abgehalten, der jeweils Samstag abends zu diesem Zwecke ausgeräumt werden muss.

Ein Zeichen von Toleranz ist es, wenn wir sehen, wie in Bern 1825 ein israelitischer Gefangener, Philipp Wolf, der wegen Diebstahls bestraft war, von der Samstagsarbeit befreit wurde, um nicht Sabbatschändung zu begehen. Doch hat man sich vor dem Zuweitgehen zu hüten; die Ansprüche steigern sich, wie Kühne, Rückblick, p. 66, darthut, gern ins Unendliche.

¹⁾ V. Schaffroth, Gefängniswesen, p. 41, 106, 110, 167.

²⁾ Widmer, p. 5.

³⁾ Verh. XVII², p. 74.

⁴⁾ Cunningham, p. 34.

¹⁾ Thurgauische Neujaarsblätter von 1832, p. 14.

²⁾ Vgl. Hausordnung von 1841, Abschn. VII und XII.

Die Frage der „Stalls“¹⁾ ist in den verschiedenen Anstalten verschieden gelöst. St. Gallen und Lenzburg haben dieselben. Zürich lässt in Regensdorf keine solchen erstellen. Die Stalls werden oft angefochten von seiten der Geistlichen („das Wort Gottes muss frei sein“), aber auch praktisch haben sie nicht immer den gehofften Erfolg gehabt²⁾.

Die Garantie der Bundesverfassung in § 49¹ und ² hat eine ältere Frage wieder urgent gemacht, diejenige nämlich, ob man den Sträfling zum Besuche des Gottesdienstes und der Religionsstunden zwingen dürfe. Wir wissen, dass früher mancherorts der Kirchgang ein öffentlicher war, eine Strafe für die Gefangenen, welche in der Freiheitsstrafe inbegriffen war. Dass dabei die Sträflinge durch diese Art des Aufdrängens des Heilswortes nur gereizt und verhärtet wurden, liegt auf der Hand. — Und wie steht es heute? Hürbin schreibt³⁾: „Gefangene, welche den Besuch des Gottesdienstes verweigern, werden nach Massgabe der Bundesverfassung auch nicht dazu verhalten.“ Wir glauben, dass es sich aus der Natur der Seelsorge selbst ergibt, dass sie nicht aufgedrängt werden soll. Hier auf die Bundesverfassung abzustellen, halten wir für unrichtig. Von den Gewährleistungen der Bundesverfassung können sich aus anerkannten Gewalt- und Unterordnungsverhältnissen Ausnahmen ergeben. So darf man z. B., unbeschadet des Prinzipes der Vereinsfreiheit, an öffentlichen Schulen durch Disciplinavorschriften für die Schüler gültige Einschränkungen statuieren. Man präsumiert dann, dass der Eintretende von vornherein sich den aufgestellten Vorschriften unterziehe. So auch denken wir uns das Verhältnis in den Strafanstalten. Rechtlich würde der Aufstellung des Kirchen- und Unterrichtszwanges in den Strafanstalten nichts im Wege stehen. Der freie Mann geniesst der Freiheiten und Rechte, die ihm die Bundesverfassung gewährleistet; er weiss, dass, wenn er sich gegen das Strafgesetz vergeht, ein Teil dieser Rechte suspendiert wird. Wie schon gesagt, begründen wir die Religionsfreiheit des Gefangenen lieber anders. Wir stellen uns vor, welchen Eindruck es auf den Sträfling machen muss, zwangsweise (durch Disciplinavorschriften, vielleicht zur Strafe!) der Gnade und dem Heile entgegengeführt zu werden, die er als solche nicht empfindet. Auch Hænell⁴⁾ ist der Ansicht, dass „Verstockte“ nicht maschinenmässig zur Kirche kommandiert werden sollten. Freilich kann diese Freiheit dann auch nicht zu

weit gehen¹⁾. Von erfahrenen Strafanstaltsgeistlichen vernehmen wir oft die Mahnung vor allzuviel geistlichem Zuspruch. Einen schweren Vorwurf macht Röder²⁾ den Strafanstalten Genf und Lausanne in dieser Beziehung. Er führt die beispiellose Menge von Geisteskranken in Genf und Lausanne, neben anderen ungünstigen Einflüssen, namentlich auf die grundfalsch angefasste Einwirkung religiöser Eiferer zurück. Von Lausanne weiss Röder speciell zu berichten, dass man in ungeeignete Zellen eingesperrte Gefangene durch Mucker habe bearbeiten und 13 von 103 um den Verstand bringen lassen. Wenn wir aber bedenken, dass Röder, der blinde Eiferer für das Solitary-System, durch diese Ausführungen nur für sein System eine Lanze brechen will, so wissen wir auch darüber zu urteilen.

§ 2. Schulunterricht und Pflege der Lektüre, der Musik und des Gesanges.

Bei der zunehmenden Volksbildung machte man bald die Erfahrung, dass die Verbrecher meistens auch der bescheidensten Bildung entbehrten. Darum bestimmte die Hamburger Schallenerkennung vom 8. III. 1622 schon: „es sollen auch beyde, Manns- und Weibspersonen, jung und alt, auferzogen werden mit Predigen, Lesen, Schreiben, Rechnen, Beten, Singen“. In Zürich ist schon frühe vom einem „Schulmeister“ die Rede, doch steht zu zweifeln, ob in so ausgedehntem Masse wie in Hamburg Unterricht erteilt wurde. Bern enthält in seinem Reglemente von 1783 die Bestimmung, dass täglich von 11—12 durch einen Schulgehülfen Religionsunterricht zu erteilen sei; von Schulunterricht redet dieses Reglement noch nicht.

Der ausgesprochene Besserungszweck der Strafe des Aufklärungszeitalters brachte es mit sich, dass man auch für das Fortkommen der Sträflinge nach ihrer Entlassung zu sorgen anfang. Und diesem Zweck entsprang dann auch die Einführung von Schulen in den Strafanstalten. Die Strafanstaltsschulen fanden aber Gegner, die besonders aus finanziellen Rücksichten diese bekämpften; v. oben Kap. II, § 2.

Die Lehrerfrage erhob sich ähnlich der Frage betreffend Anstellung der Geistlichen. Die Geistlichen wollten gewöhnlich nicht die Lehrerstelle übernehmen, so dass man sich anderweitig behelfen musste. Von Zürich heisst es Ende der Zwanzigerjahre, dass sich immer Gefangene genug aus dem Lehrstande vorgefunden hätten, um, unter Leitung des Geistlichen,

¹⁾ Geschlossene Kirchensitze, welche die Verhinderung des Verkehrs der Sträflinge untereinander bezwecken.

²⁾ Vgl. Bl. f. Gk. XII, p. 200.

³⁾ Jahresbericht pro 1899 von Lenzburg, p. 9.

⁴⁾ Hænell, p. 96, 97.

¹⁾ Hürbin, die Strafanstalt Lenzburg in den Jahren 1871 bis 1875, p. 24.

²⁾ Röder, p. 96, 150.

zu unterrichten. In Bern unterrichteten teils Zuchtmeister, teils Gefangene. In Basel versahen das Lehramt „Missionszöglinge und junge Theologen“ unter Mitwirkung und Leitung des einen Predigers. Genf dagegen hielt von Anfang an einen besonders besoldeten Schullehrer.

Zunächst hielt man den Unterricht nur notwendig für die jugendlichen Verbrecher, von denen nicht wenige Opfer versäumter Jugendbildung seien. „Es ist daher ein schöner Gedanke, vielleicht eine Forderung der Gerechtigkeit selbst, dass während der Strafzeit etwas von dem erstattet werde, was die frühere Jugendzeit ihnen versagte ¹⁾.“ Auch Hirzel in Abschn. IV, § 5, „von dem Lehrer des Hauses“, wünscht, dass „unter den Sträflingen der Lehrer sich vorzüglich mit den Kleinen und Unmündigen abgebe, die noch am nächsten dem Himmelreiche sind; daher er auch ihr Aufseher ist und unter ihnen seine Wohnung aufzuschlagen hat“. Doch rügt Hirzel, dass in Zürich bloss die jugendlichen und nicht auch erwachsene, für den Unterricht empfängliche Sträflinge solchen erhielten. In § 7 führt Hirzel dann die Vorteile des Unterrichts der Gefangenen weiter aus: derselbe diene zur moralischen Besserung der Sträflinge, erleichtere eine gute Hausverfassung und könne manchem Sträflinge dazu verhelfen, nach seiner Entlassung zu einem ehrlichen Broterwerb zu kommen. Die Schule wurde gewöhnlich des Sonntags abgehalten, wenn nicht wöchentlich mehrere Stunden gegeben wurden. Cunninghams Vorschlag geht dahin: *Il serait à désirer que l'on plaçât les prisonniers sous l'inspection d'un maître d'école dans les momens, où le travail est suspendu, afin d'utiliser ainsi pour l'instruction un temps qui est perdu pour le travail, car il est de la plus haute importance de ne les laisser jamais oisifs: leur esprit ne cesse jamais d'agir et si l'on n'a pas soin de l'occuper à quelque chose d'utile, il s'occupera bientôt de quelque chose de mal.*

Die Anstalten Genf und Lausanne zögerten nicht, sofort von Anfang an den Schulunterricht in ihre Hausordnungen einzugliedern. Das Genfer *réglement sur le culte et l'instruction* sagt in § 9 und 11: *il sera organisé dans la prison une école pour apprendre à lire, écrire et chiffrer; elle pourra être subdivisée en sections. Aucun livre ne pourra être lu ni remis aux prisonniers sans l'autorisation de la section du culte ou de l'instruction.*

In Lausanne wurde wöchentlich dreimal Schule gehalten in jeder Abteilung für diejenigen, welche an derselben teilzunehmen wünschten ²⁾. Roud berichtet

¹⁾ Burckhardt, p. 63.

²⁾ Chavannes 1836, p. 19.

auch hierüber auf p. 11. In der Frauenabteilung wurde der Unterricht von weiblichen Angestellten (*gouvernantes*) gegeben; vgl. Chavannes 1836, p. 12.

Aus Burckhardts Bericht ersehen wir, dass ausser den zwei französisch-schweizerischen Kantonen nur noch Zürich, Bern und Basel ihren Sträflingen um diese Zeitperiode Schulunterricht erteilen lassen. In Zürich erhielten die minderjährigen Sträflinge des Sonntags und, wenn es nötig war, auch in der Woche Schulunterricht, die schwächsten sogar täglich. In Bern wurde in beiden Häusern (im Schallenhaus und im Arbeitshaus) einiger Unterricht im Schreiben erteilt. Basel hielt auch des Sonntags Schule, an der sämtliche Sträflinge, die noch des Unterrichts bedürftig waren, beizuwohnen verpflichtet waren; schwächern erteilte überdies ein Züchtling aus der gebildeten Klasse an Wochentagen einige Nachhülfe. Einen geregelten Schulunterricht, zweimal in der Woche, erhielten Sträflinge der Pönitentiaranstalt Genf. In Lausanne wurde durch einen Hausangestellten Unterricht allen denjenigen erteilt, die es wünschten und sich durch ein gutes Betragen dessen würdig erzeigten.

So weit standen also die Reformen des Schulunterrichts in den Strafanstalten zu Anfang der Dreissigerjahre, gewiss ein nur zu lobender Anfang, wenn wir bedenken, dass dies alles in einem Zeitraum von kaum zwei Jahrzehnten geschehen ist. Die nachfolgende Entwicklung der Gefängnisschulen ging langsamer, aber unaufhaltsam vorwärts.

In Anstalten, welche noch keine Gefängnisschulen besaßen, wurde der Ruf nach solchen immer lauter. So in Solothurn und Luzern. Auch der Verfasser des Thurgauer Neujahrsblattes beklagt, dass Tobel bloss eine Bewahrungsanstalt und keine Besserungsanstalt sei, und verlangt für die Sträflinge Schulunterricht. Er äussert sich wie folgt (a. a. O., p. 7): „Es ist zu bedauern, dass der Schulunterricht zu Tobel gänzlich fehlt. Es sollte wenigstens der in traurigem Müsiggang verbrachte Sonntag dazu verwendet werden, um den Jüngern einigen Unterricht in den ersten Grundlagen der Bildung, im Lesen, Schreiben und Rechnen, zu geben. Ein Fortschritt darin wird immer auch ein Vorbote und ein Zeichen sittlicher Erhebung und Brauchbarkeit sein.“ Dann sagt er ferner: „Diese Einrichtung, welche nicht fehlen darf, wenn eine solche Anstalt ein wahres Zucht- und Besserungshaus sein soll, besteht in fast allen schweizerischen Strafanstalten.“

St. Gallen ordnet in seiner Hausordnung von 1841 den Gefangenenunterricht wie folgt:

§ 66. Der Schulunterricht, für den die Anstalt die Lehrmittel liefert, kann einem der beiden Haus-

geistlichen übertragen werden. Der Unterricht, der im Lesen, Schreiben und Rechnen besteht, wird quartierweise und vorab den Sträflingen unter 35 Jahren erteilt. Auch während des Schulunterrichts ist den Sträflingen jede wechselseitige Mitteilung auf das strengste untersagt (Silent-System!).

§ 67¹. Über den Gang, die Stunden und das Lokal des Unterrichts setzt sich der Lehrer mit dem Direktor ins Vernehmen, um soviel möglich jede Störung der Hausordnung zu vermeiden.

§ 68. Weibliche Sträflinge, welche im Lesen, Schreiben und in den ersten Grundsätzen des Rechnens unerfahren sind, erhalten den Unterricht in diesen Gegenständen von einer Aufscherin oder von einer andern Frauensperson, welche unter Vorwissen und Zustimmung des Direktors freiwillig zu einem so edeln Werke sich hingeben sollte.

Mooser schreibt ca. 10 Jahre später über den Gang der Schule: „Den jüngeren Sträflingen bis auf 36 oder 40 Jahre wird täglich eine Stunde Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen erteilt, und zwar den Männersträflingen von einem besoldeten Lehrer, den Weibersträflingen an Sonntagen von zwei christlich gesinnten Frauen unentgeltlich. Bei dem so häufigen Wechsel der Sträflinge und bei dem meist vorgerückten Alter derselben lassen sich nicht die glänzenden Resultate eines wohlgeordneten Schulunterrichtes erwarten. Indessen haben mehrere recht ordentlich lesen, schreiben und rechnen gelernt, die früher nie zur Schule gegangen waren, und andere darin recht schöne Fortschritte gemacht.“

Kühne erwähnt¹⁾ noch gegen Ende der Sechzigerjahre, dass es Leute gebe, welche den Strafhäusern abgeneigt seien, vermeinend, die Sträflinge sollten arbeiten, nicht studieren; die Gefängnisschulen können nur Geringes leisten, oder wenn die Gefangenen Erhebliches an Schulkenntnissen erwerben, so werden sie es lediglich im Verbrechen nutzbar machen. Kühne weist diese Ansicht zurück, indem er darauf hindeutet, dass diejenigen, welche am tiefsten in die Geheimnisse des Zuchthauses eingedrungen sind, übereinstimmend und mit Wärme der Schule das Wort reden.

In der Strafanstalt zu Bern wurde der Unterricht der Sträflinge eine Zeit lang mit grossem Eifer rationell betrieben, wovon der Stundenplan²⁾ Zeugnis ablegt. Nachher freilich gestaltete sich die Sachlage leider ganz anders: anno 1868 wurde der Schulunterricht, wie Schaffroth schreibt, wegen geringen Lerneifers der Sträflinge aufgegeben, thatsächlich aber doch, wenn gleich bedeutend beschränkt, noch weitergeführt.

¹⁾ Rückblick, p. 78.

²⁾ Schaffroth, Gefängniswesen, p. 197.

Wenden wir uns den Anschauungen der letztverflossenen Jahrzehnte zu, so sehen wir, dass nächst der Arbeit als der wichtigste Faktor zur Besserung der Sträflinge die Erziehung derselben steht und hier vor allem die Schule in Betracht kommt¹⁾. Schenker rügt als mangelhaft, dass noch in mehreren Kantonen, so auch im Kanton Luzern, nur an Feiertagen Schule gehalten werde. Ferner, dass nur die Sträflinge unter 27 Jahren zum Besuche derselben verpflichtet seien. Dann besitze Luzern auch keinen ständig angestellten Lehrer; ein gemeinnütziger Mann habe aus freien Stücken diese Arbeit übernommen. „Anstellung und gehörige Salarierung eines Anstaltslehrers finde ich aber unbedingt für nötig; ferner wenn auch nicht täglich, so doch wenigstens drei- bis viermal in der Woche Schulehalten und sodann Zwang zum Besuche der Schule für alle Sträflinge unter 40 Jahren; ich sehe gar nicht ein, aus welchem Grunde Sträflinge in den Dreissigerjahren, also im besten Mannesalter, nicht zur Schule gehen sollen.“

Mangelhaftern Schulunterricht, als Schenker ihn in Luzern rügt, finden wir Anfang der Siebzigerjahre noch in der thurgauischen Strafanstalt zu Tobel²⁾. Engeler berichtet hierüber: „Eine eigentliche Strafanstaltsschule besteht zur Zeit hier noch nicht; es wird nur den jüngeren Gefangenen, etwa bis zum 17. Altersjahr, der nötige Schulunterricht durch einen benachbarten Lehrer erteilt. Indessen (!) ist die Wichtigkeit und Nützlichkeit des Schulunterrichtes für die Gefangenen bis zum Alter von 40 Jahren bereits von den Behörden anerkannt, und es darf gehofft werden, dass derselbe in den nächsten Jahren eingeführt werde.“

Also auch auf diesem Gebiete kein auch nur einigermaßen einheitliches Vorgehen der Kantone!

Lina Beck - Bernard äussert sich über die schweizerischen Gefängnisschulen³⁾: In der Schweiz findet man selten einen einheimischen Sträfling, der nicht lesen und schreiben kann. In der französischen Schweiz bestehen die Ausnahmen aus savoyischen und französischen Gefangenen. Allein neben jenen bereits erlernten Anfängen wünsche ich, dass man den Sträflingen Unterricht im Rechnen, der Elementargeometrie, dem Linearzeichnen, der Geschichte, der Astronomie, der Landwirtschaft, der praktischen Chemie und Physik erteilen möchte, sofern diese Wissenschaften auf Gewerbe und Ackerbau Anwendung finden. — Ausgenommen die Astronomie (!), stimmt der Vorschlag von Frau Beck ziemlich überein mit dem unten genannten Lehrplan von Lenzburg von 1872.

¹⁾ Schenker, p. 25.

²⁾ Verh. V, 121.

³⁾ Über Frauengefängnisse, p. 23.

Auch die Entwicklung der Strafanstaltsschule zu Lenzburg zu verfolgen ist interessant ¹⁾. Von Anfang der Schule, März 1865, an wurden als Schulfächer neben Lesen, Schreiben und Rechnen noch getrieben: Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Geometrie, Zeichnen. Zum Schulbesuch sind alle kriminell und zur Zwangsarbeit Verurteilten verpflichtet, in Ausnahmefällen werden auch korrekionell Verurteilte zum Besuche des Unterrichts verhalten. Alter, Gebrechlichkeit und Bildungsunfähigkeit schliessen vom Schulunterrichte aus. Es kam dann als neues Lehrfach zu den andern noch hinzu das Französische. Lehrer Siebenhaar in Lenzburg machte in einem Berichte darauf aufmerksam, dass die Sträflinge oft sehr mangelhafte Schulbildung haben. „Von der jährlichen Schülerzahl, die den Unterricht besuchen, haben nur etwa 10—12% eine ordentliche und 2—3% eine gute Schulbildung genossen; die andern 85—90% bringen zum Teil mittelmässige, zum Teil höchst mangelhafte Vorkenntnisse mit zur Schule. Es kommen jährlich noch solche zur Schule, die nicht einmal das Einmal-eins mehr kennen, nur schwer ihren Namen schreiben und bereits nicht mehr lesen können. Unter den 85—90% sind sodann noch 15—20%, die nicht einmal einen Satz fehlerfrei aus einem Buche abschreiben können, die überhaupt das Wenige, was sie noch in der Schule gelernt, entweder vergessen oder nicht mehr recht geübt haben.“ In den letzten 30 Jahren haben sich diese Zustände aber doch um ein gut Teil gebessert.

Recht lesenswert ist der Abschnitt Schulunterricht in Hürbins Bericht von Lenzburg für die Jahre 1871 bis 1875. Im Jahre 1872 wurde ein Lehrplan für fünf Klassen ausgearbeitet; die Sträflinge mit Einzelhaft bildeten eine sechste, die eventuell zwei Abteilungen haben konnte. Nach dem Lehrplan erhält jede Klasse wöchentlich 3½ Stunden Unterricht. Fächer sind: Lesen, Schreiben (Aufsätze, Geschäftsbriefe, Buchführung), Rechnen, Geometrie, Wirtschaftslehre, Handzeichnen, technisches Zeichnen, Französisch, Physik. Über diese gewiss lobenswerten Bestrebungen für den Schulunterricht äusserte sich auch der aargauische Erziehungsdirektor sehr befriedigend: „Fast man die Ergebnisse des Schulunterrichts für sich ins Auge, so sind dieselben gross genug, um die Opfer zu rechtfertigen, welche der Staat durch Verbindung einer Schule mit der Strafanstalt sich auferlegt. Grösser und wertvoller noch als der unmittelbare Gewinn an Kenntnissen und Fertigkeiten, den die Schüler der Strafanstalt aus der Schule tragen, ist die geistige

Erholung und Anregung, die ihnen hier zu teil wird. Dieser Gewinn ist um so grösser und sicherer, je mehr es dem Lehrer gelingt, sich vom schulmässigen Unterrichten, wie es für Kinderschulen notwendig ist, zu befreien, und sich auf den geistigen Standpunkt, die Anschauungsweise und die Bedürfnisse der Schüler einzulassen.“

Auch Guillaume ¹⁾ anerkennt, dass auf dem Gebiete des Strafanstaltsunterrichts lobenswerte Verbesserungen geschaffen worden seien.

Über die Schulverhältnisse, wie sie heute in den schweizerischen Strafanstalten bestehen, giebt Schaffroth im Rapport summarisch einigen Aufschluss. Danach erhalten die Sträflinge der Anstalt zu Zürich wöchentlich 3—8 Unterrichtsstunden; der Schulunterricht ist obligatorisch bis zum 35. Lebensjahr, eine Grenze, die von der Erfahrung als die richtige befunden und schon 1873 für Lenzburg aufgestellt worden ist. Baselstadt giebt in zwei Abteilungen viermal wöchentlich Unterricht, der bis zum 25. Altersjahre obligatorisch ist. In Lenzburg bekommen die Sträflinge bis zum Alter von 22 Jahren 7 Stunden wöchentlich Unterricht, und von da an bis zum 35. halb so viel. Über das 35. Jahr hinaus ist der Unterricht fakultativ. Die Waadt giebt ungenügend Geschulten täglich eine Stunde Unterricht; Neuenburg wöchentlich deren drei, in der Maison de correction et de travail à Devens wird dagegen kein Unterricht erteilt. Genf giebt seinen Sträflingen wöchentlich sechs Stunden Unterricht. Bescheideneren Ansprüchen huldigen eine Anzahl andere Kantone. Tessin lässt seinen Sträflingen unter 35 Jahren wöchentlich zwei Stunden Unterricht geben. Zug und Baselland haben heute noch nur die „Sonntagsschule“.

Die Entwicklung des Schulunterrichts in den Strafanstalten ist noch nicht zum Abschluss gelangt. Die verschiedenen Kantone stehen auf sehr verschiedenen Stufen; von keinem kann man sagen, dass er ein feststehendes, durch die Erfahrung als richtig befundenes, allgemein vorbildliches System sich angeeignet hätte. Aber es wird noch so weit kommen. Und wenn ein ausgebautes Unterrichtswesen, wie das oben geschilderte aargauische von 1872, reichlich die Mühen und gebrachten Opfer lohnt, so ist allen Kantonen damit eine grosse Aufgabe gestellt, die richtig zu lösen ihre Pflicht ist.

Mit der Einführung des Unterrichtes hielt auch **das Lesen guter Bücher** und damit verbunden die Anlage von Büchereien in den Strafanstalten ihren Einzug. Das erste Buch, welches man den Sträflingen in die Hand legte, war die Bibel. Die erste Notiz, dass

¹⁾ Müller, periodische Berichte I, p. 40 ff., II, p. 49 ff., ferner Hürbin, Bericht über die Jahre 1871—1875, p. 26 ff.

¹⁾ Guillaume, Renseignements, p. 21.

Sträflingen, an Sonntag Nachmittagen nach dem Gottesdienst, erbauliche Bücher zum Lesen gegeben wurden, finden wir in der Berner Schallenswerkordnung von 1783.

Ce n'est pas sans plaisir, sagt Cunningham, 1820, que j'ai trouvé la Bible dans la plupart des prisons que j'ai visitées. Nachdem einmal diese eingeführt war, kam man auf den Gedanken, auch andere geistliche Erbauungsbücher, die man vorher auf ihren Inhalt wohl geprüft hatte, den Sträflingen als Lektüre zu verabfolgen. Den Gedanken, andere als bloss religiöse Bücher den Gefängnisbibliotheken einzureihen, sieht man vorderhand noch zurückgewiesen: „Il est convenable de fournir des livres aux prisonniers¹⁾, mais comme le temps qu'ils peuvent donner à la lecture, est très court, il est nécessaire de se borner aux ouvrages religieux et moraux; encore y a-t-il un choix à faire.“ Einen Übergang zur weltlichen Lektüre bildeten dann neben den „livres moraux“ besonders die Biographien frommer Männer; vgl. Cunningham a. a. O.

Genf und Basel haben in den Zwanzigerjahren schon kleine Bibliotheken angelegt. Auch von Lausanne vernehmen wir, dass unmittelbar nach ihrer Entstehung den Sträflingen „mancherlei Erbauungsbücher und einige andere belehrende Schriften“ als Lektüre gereicht werden.

Aubanel²⁾ betont: l'un des grands moyens d'instruction, d'amélioration et de consolation à mettre à la disposition des prisonniers, est une bibliothèque bien choisie et convenablement divisée (die für die Reformierten und die für die Katholischen bestimmten).

St. Gallen führte in seiner neuen Strafanstalt auch eine Bibliothek und Bücherverleihung an die Sträflinge ein; vgl. §§ 64 u. 65 der Hausordnung von 1841.

Kühne erachtet eine relativ reichhaltige Anstaltsbibliothek für ein hohes Bedürfnis³⁾; diese müsste zweiteilig sein und Bücher enthalten sowohl für die Beamten und Angestellten, als für die Gefangenen.

Heute finden wir erfreulicherweise in allen Strafanstalten Bibliotheken für die Gefangenen, oft von ganz beträchtlicher Grösse. Der gute Einfluss der Lektüre ist allseitig anerkannt, und angenehm berührt es die Besucher von Anstalten, oft zu sehen, wie die Sträflinge ihre kleinen Momente der Musse zusammenhalten, um sie dem Lesen widmen zu können. Die Bücherausgabe steht gewöhnlich unter der Kontrolle des Hausgeistlichen oder eines Lehrers der Anstalt.

Auch **Gesang und Musik** spielen im Strafhausleben eine, wenn auch sehr bescheidene, Rolle. Sie erwarben

sich im allgemeinen ihr Plätzchen beim Einzug der Strafanstaltsschulen, wenn nicht schon früher das Singen von geistlichen Liedern eingeführt worden war. Hirzel redet dem Gesange lebhaft das Wort¹⁾: „Der Gesang ist schon wegen der religiösen Erbauung notwendig, es ist aber auch das geeignetste Mittel, um die Herzenshärte zu erweichen, den Starrsinn zu brechen, die Leidenschaften zu besänftigen und den Menschen für Laute empfänglich zu machen, die aus der jenseitigen Welt in das Erdenleben herüberklingen.“ In Bern zählte das Psalmensingen früh zu den obligatorischen Schulfächern der Gefängnisschule. Der Gesang religiöser Lieder wurde, als sehr wohlthätig auf die Gemüter der Gefangenen wirkend, bald in verschiedenen Anstalten eingeführt. Von Bern heisst es 1833²⁾: „der Gesang im Gottesdienst ist meistens brav und macht eine Orgel ganz entbehrlich.“ Interessanterweise dauerte es lange, bis die Anstalt St. Jakob in St. Gallen den Gesang und die Musikbegleitung dazu einführte. Kühne, Rückblick 1866, p. 85, führt aus: „Was dem Gottesdienste in der Anstalt noch fehlt, ist der Gesang. Derselbe würde das Gebot des Stillschweigens mildern (St. Gallen hat um diese Zeit noch das Silent-System), die Sprach- und Stimmorgane üben und dem Gottesdienst eine höhere Weihe verleihen. Die sittlich bessernde Wirkung des Gesanges ist unschätzbar. Es ist denn auch die Institution nicht mehr neu und wird in vielen der wohleingerichteten Strafanstalten mit Angelegenheit und moralischem Vorteile gepflegt. In Lenzburg ist es z. B. die ausgesprochene Absicht, nicht nur den Gesang, sondern auch die Orgelbegleitung einzuführen. Seltsam genug ist aber in St. Jakob der Kirchengesang nicht nur nicht vorgesehen, sondern aus missverständlicher Grundsätzlichkeit für das Schweigebot ausdrücklich verboten³⁾.“

Heute hat St. Gallen nicht nur den Gesang, sondern auch, wie die bedeutendern Anstalten alle, ein Harmonium zur Begleitung desselben. Die allgemeine Einführung des Gesanges hat sich durch seine unleugbaren Einwirkungen auf die Gemüter der Sträflinge gerechtfertigt.

Kleine Zerstreungen, wie Besuche empfangen, Briefe schreiben etc., sind als Preise des Wohlverhaltens, zur Anspornung zum Guten überall zugelassen. Spiele irgend welcher Art dagegen sind den Gefangenen nirgends mehr erlaubt. Nur noch historisch interessant und nicht mehr bedeutsam als Stufen eines Werdeganges sind die Ausführungen Dumonts⁴⁾: „Quant au

¹⁾ Cunningham, p. 35.

²⁾ Mémoires, p. 49 f.

³⁾ Pönitentiarwesen, p. 21, 50.

¹⁾ Hirzel, p. 98.

²⁾ Schaffroth, Gefängniswesen, p. 166.

³⁾ V. § 61, 2, der Anstaltsordnung von 1841.

⁴⁾ Recueil des documens, p. 136.

jeu, cet autre poison non moins dangereux que les liqueurs fortes, il faut voir dans les prisons, où on le tolère, avec quelle fureur les prisonniers s'y livrent, comme ils y sacrifient tout, leurs aliments, leurs vêtements, les dons de la bienfaisance et tout ce qu'ils peuvent arracher à la compassion de leur famille. Il n'y a point de transaction à faire avec cette passion: il faut trancher dans le vif par une prohibition absolue. Heureusement nos prisonniers accoutumés aux dés et aux cartes, ne connaissent guère ce terrible jeu d'Italie, qui s'opère par le mouvement des doigts levés et baissés et qui opposerait un grand obstacle à la plus active surveillance.“

Doch nur in kleineren Anstalten und Bezirksgefängenschaften (die Spyri, analog den „Hochschulen des Verbrechens“, „Gymnasien des Verbrechens“ betitelt)¹⁾ waren solche Zustände möglich. Ein solch dunkler Punkt speciell im Zürcher Gefängniswesen war noch in den Fünfzigerjahren „der Berg“²⁾.

Resümieren wir, was, in dem vergangenen Jahrhundert besonders, für das geistige Wohl der Sträflinge gethan worden ist, so müssen wir manchen Kantonen unverhaltenes Lob zollen. Aber die grossen Unterschiede, welche zwischen den einzelnen Kantonen in manchen Beziehungen in der Fürsorge für das geistige sowohl als das leibliche Wohl der Sträflinge noch bestehen, und für die man die zurückgebliebenen Kantone nicht ohne weiteres kann verantwortlich machen, diese stellen uns noch eine grosse Aufgabe: die Ausgleichung derselben. Und diese Ausgleichung, sie wird wohl auf keinem anderen Wege zu stande kommen können als durch die Vereinheitlichung des Strafvollzuges, die hoffentlich nach der Vereinheitlichung des Strafrechts nicht mehr lange auf sich warten lassen wird. Die dann noch deutlicher werdende Unhaltbarkeit unserer heutigen Verschiedenheiten, die zu Ungerechtigkeiten selbst den Sträflingen gegenüber führt, wird noch eklatanter werden, und dadurch uns, hoffentlich nicht zu langsam, jenem Ziele zustreben lassen.

III. Kapitel.

Die Fürsorge für die Entlassenen.

§ 1. Die Schutzaufsicht.

Unmittelbar an die Gefängnisreformen schliesst sich die Fürsorge für die entlassenen Gefangenen an.

¹⁾ Verhandlungen der Gemeinnützigen Gesellschaft Zürich, 1856, N. F. XXII, p. 29.

²⁾ Polizeiverhaftungslokal der Stadt Zürich.

Wie die Reformen bessern Gefängnisanstalten riefen, so regten sie auch zur Hülfe gegenüber den Entlassenen an. Man sah ein, dass, wie Röder und Kühne sich ausdrücken, ein mehreres geschehen musste für die Entlasslinge, als das blosses Öffnen der Gefängnisthüren. Der Zweck dieser Fürsorge war von Anfang an ein doppelter: Fortsetzung des Besserungswerkes und Versorgung der Entlasslinge mit Arbeit und passendem Unterkommen. Bestärkung in der Verfolgung ihrer gefassten Vorsätze und redliches Auskommen war es, was bisher fühlbar fehlte bei den entlassenen Gefangenen. Viele Rückfälle bildeten das traurige Resultat der hülflosen Lage mancher Entlassenen. Um diesen Zuständen entgegenzuarbeiten, erteilte man in den Zuchthäusern Religionsunterricht, führte man die Strafanstaltschulen ein. Zugleich wurden Komitees empfohlen, besonders für die Frauen¹⁾, als ein moyen puissant d'instruction pour les femmes détenues. Les devoirs des dames qui les composent (ces comités) sont, de répandre dans les prisons le goût de ce qui est bon, d'encourager, d'aider les prisonnières, de lire avec elles, d'essayer de le retirer d'état d'aviissement où elles sont plongées et de les mettre en état de rentrer avec honneur dans la société. La douceur et la sympathie, cette „débonnairété qui héritera de la terre“, sont les grands éléments de leur pouvoir. Diese débonnairété schreibt Cunningham besonders den Frauen zu. Er hält dafür, dass die Bildung solcher Frauenvereinigungen auch in der Schweiz leicht möglich wäre, zumal da er, wie er erzählt, in mehreren Städten eine Anzahl Damen bereit gefunden hatte, sich dieser schönen Aufgabe zu unterziehen, und die, um sich organisieren zu können, nur auf die Erlaubnis der Regierung und einige Anweisungen harreten.

Diese Teilnahme edler Menschen am Besserungswerk gefangener Sträflinge ist die Wiege unserer heutigen Schutzaufsicht geworden. Es machte sich dies, im Grunde genommen, sehr einfach. Die Sträflinge, denen man seine Zeit gewidmet, um sie zu bessern, verfolgte man noch nach ihrer Entlassung mit den Augen, um zu sehen, ob die Erfolge, welche man erhofft, auch wirklich eintreten. Und bald sah man, dass die Sträflinge auch nach ihrer Entlassung aus der Anstalt noch der Hülfe bedurften, um nicht wieder in die früheren Laster und Verbrechen zurückzufallen.

Cunninghams Anregungen fielen auf keinen unfruchtbaren Boden, wie wir sehen werden. Doch wenden wir unsern Blick zuerst Genf zu, wo schon Jahre vor Cunninghams Schrift ein Komitee sich gebildet zur Unterstützung von Sträflingen. „Personne

¹⁾ Cunningham, p. 40.

n'a pu visiter des prisonniers“, erzählt Aubanel¹⁾, „sans que la pensée effrayante des dangers qui suivront leur émancipation ne se soit présentée à son esprit.“ Solche Betrachtungen führten schon 1818 zur Bildung eines comité moral, dem im Februar 1824 die société libre pour le patronage des libérés folgte²⁾. Dieser Verein bemühte sich neben der Aufsichtskommission, austretende Sträflinge in Dienste oder Beschäftigungen unterzubringen, wo sie der Versuchung zu neuen Fehlritten wenig ausgesetzt waren. Aubanel hat anhangsweise zu seinem mémoire eine notice sur le comité de patronage des libérés de Genève angebracht. Darin spricht er sich über die Schutzaufsicht aus wie folgt: Le patronage est le dernier effort de la charité pour la régénération des prisonniers; il est le couronnement de l'œuvre pénitentiaire; il embrasse la période critique, celle où les espérances conçues dans la détention vont être réalisées ou détruites. De là l'idée d'un comité qui protège, soutienne, défende et surveille avec sollicitude les prisonniers à leur rentrée dans une société justement armée de défiance et de prévention contre eux, mais dont la rigueur souvent extrême ne leur laisse plus d'option qu'entre la misère ou le crime.

In Basel gründete die dortige gemeinnützige Gesellschaft 1821, ein Jahr nach Cunninghams Aufforderung an die Schweiz, aus ihrer Mitte einen Hilfsverein. Ohne seinen Wirkungskreis auf bestimmte Punkte zu beschränken, bezweckte er, wo Gelegenheit sich fände, fördernd und erleichternd für die Zwecke der Anstalt thätig zu sein, und wirkte nach vielen Richtungen hin segensreich.

Auch in andern Kantonen³⁾ wurde der Wunsch rege, mehr für die Gefangenen und speciell die Entlasslinge zu thun, als man sah, welch gute Früchte die Schutzaufsichtsbestrebungen zeitigten. Hirzel verlangt ebenfalls die Bildung von Hilfsgesellschaften⁴⁾ zur „Verbesserung der Verbrecher“, deren Mitglieder den Gefangenen in der Anstalt auf vielerlei Art segensreich sein könnten und die der Aufsichtsbehörde zur Beschäftigung und Versorgung der Entlassenen an Hand gehen würden; also ähnlich wie in Basel der Hilfsverein. In Bern hatte der edle Zuchthausprediger Schärer die Notwendigkeit der Patronage erkannt, und es sich angelegen sein lassen, selbst im stillen dies Werk zu thun.

In Lausanne wurde der Wunsch nach einer Schutzaufsicht zum erstenmal im Jahre 1827 laut⁵⁾; zunächst hoffte man auf deren Einführung, aber die Anregungen

erlahmten wieder. Neu in Fluss kam die Frage der Schutzaufsicht wieder 1834. Die Anregung ging von der société d'utilité publique aus. Dieser Wiederanhandnahme verdankt das mémoire du patronage des détenus libérés des Gefängnisgeistlichen Roud seine Entstehung. Roud lässt sich sehr angelegen sein, seine Mitbürger von der Nützlichkeit und Notwendigkeit der Schutzaufsicht zu überzeugen, und betont: Le patronage, voilà messieurs ce qui nous paroît devoir être le complément du système pénitentiaire, le moyen efficace de retenir dans la route du devoir un bon nombre de détenus bien disposés à leur sortie du pénitencier. Die Folge dieser Anregung war, dass, wie Chavannes uns berichtet, eine Kommission damit beauftragt wurde, diese aktuelle Frage zu studieren. Es bildete sich noch in demselben Jahre ein Verein von uneigennütigen Damen und Herren, der im stillen wirkend viel Segen verbreitete. Diese Schutzaufsicht war eine freiwillige.

In Zürich wirkte ein Frauenverein schon vor 1839¹⁾, dem Jahre, wo Elisabeth Fry auf einer ihrer Reisen nach Zürich kam. Durch ihren Besuch nahm dieser Frauenverein neuen Aufschwung, vgl. XXXIV. Jahresbericht von 1889 des Zürcher Schutzaufsichtsvereins, p. 6 ff.

Betreffend die Schutzaufsicht, wie sie im Kanton Bern sich entwickelt hat, v. Schaffroth, Gefängniswesen, Abschnitt V, § 2. Danach wurde von verschiedenen Seiten, am ausdrücklichsten aber vom Grossen Rate, der Wunsch ausgesprochen, es möchte sich ein freiwilliges Komitee bilden, welches zum Zweck hätte, den austretenden Sträflingen ein anständiges Fortkommen zu verschaffen. Im Jahre 1837 bildete sich als Resultat der Bemühungen des Zuchthauspredigers von Fellenberg ein Damenkomitee, das dann, gleich wie das zürcherische, durch den Besuch der Engländerin E. Fry neue Impulse erhielt. Zwei Jahre später nahm die Berner gemeinnützige Gesellschaft „das Patronage Straftlassener“ unter die Zahl ihrer wohlthätigen Bestrebungen auf. Die Schutzaufsicht, welche in wohlwollender Beaufsichtigung der Entlasslinge „durch Vorsorge für einen zweckmässigen Broterwerb, für moralische Aufsicht und christliche Ermahnung“ bestand, war durchaus inoffiziell. Den Sträflingen stand absolut frei, sich in diesen Schutz zu begeben oder sich demselben zu entziehen. Von den Entlasslingen verschmäht, wollten sie keinem Teilnahme oder Hilfe aufzwingen nach dem Prinzip: invito beneficium non datur.

Einen bisher in der Schweiz noch nicht betretenen Weg schlugen die Bestrebungen für die Patronage im

¹⁾ Aubanel, mémoires, p. 93 f.

²⁾ Vgl. Vaucher-Crémieux, Syst. prév., p. 66 f.

³⁾ Vgl. z. B. Burekhardt, p. 74; Thurg. Neujahrsblatt, p. 17.

⁴⁾ Hirzel, Abschnitt IV, p. 131 f.

⁵⁾ Chavannes 1836, p. 22, Anm.

¹⁾ Vgl. Meyer v. Knonau, der Kanton Zürich II, 293.

Kanton St. Gallen ein ¹⁾. Diese fallen hier zusammen mit der Gründung des neuen Strafhauses. „Gedanke und Ausführung einer solchen Anstalt ²⁾“ waren von Anbeginn wesentlich bedingt durch Begründung einer künftigen Verbrüderung zur Beaufsichtigung entlassener Sträflinge.“ Schon einige Jahre vor der Fertigstellung der Anstalt St. Jakob, anno 1836, war die Frage der Schutzaufsicht Gegenstand der Erörterung in einer Versammlung gemeinnütziger Männer.

Den Eckstein zu dem Werke der Humanität, dem Schutzaufsichtsverein, bildet das „Gesetz über die Kriminalstrafen“, datiert 24. XI. 1838, welches in § 5 vorschreibt: Nach erstandener Strafe hat jeder Entlassene, insofern er Kantonsbürger oder Niedergelassener ist, für die Dauer von wenigstens drei Monaten bis längstens drei Jahren sich einer Schutzaufsicht zu unterziehen. Ein Beschluss des Grossen Rates, datiert 15. XI. 1838, trug in § 5 der Direktionskommission auf, einen Verein zu gründen zu versuchen, dem der Kleine Rat die Obsorge über die entlassenen Sträflinge nach einem von ihm genehmigten Reglemente übertragen könne. Im Jahre 1839 bildete sich dann dieser Verein.

Im Unterschied von den bisherigen Schutzaufsichtsvereinen trug der St. Galler Verein von Anfang an das staatlich autorisierte sog. Zwangssystem auf seinem Panier, v. die Statuten des Schutzaufsichtsvereins vom 21. VI. 1839. Dieser Verein nahm auf dem für die Schweiz eigenartigen Wege einen durchaus erfreulichen Fortgang, so dass Forrer anno 1870 von ihm berichten konnte: bis zur Stunde besteht der St. Gallische Schutzaufsichtsverein in ungeschwächter Kraft fort, und es hat das sog. Zwangssystem, auf welchem er beruht, bisher nicht nur keine Änderung erlitten, sondern durch das „Gesetz betreffend die Schutzaufsicht entlassener Sträflinge“, datiert 16. VIII. 1860, Bestätigung gefunden. Doch haben diesem Vereine auch reiche Mittel über viele Schwierigkeiten hinweggeholfen, gegen die andere Vereine anzukämpfen hatten.

Die Meinungen über die Art der Schutzaufsicht, ob freiwillige oder obligatorische vorzuziehen sei, sind geteilt, vgl. z. B. Jahresbericht VII, 4 f., und XVIII, 3—14, der zürcherischen Schutzaufsicht, Verh. III, p. 18—20. Bis heute hat aber die obligatorische Schutzaufsicht in der Schweiz sich nicht weiter ausgebreitet, und das Prinzip der Freiwilligkeit herrscht sozusagen noch unbeschränkt.

Mitte der Vierzigerjahre scheinen die Verhältnisse für die Schutzaufsichtsvereine ungünstig gewesen zu sein. Der noch junge Berner Verein machte laut

seinem Berichte von 1841 gar frühe mancherlei schlimme Erfahrungen ¹⁾. Es trat denn auch bald ein Stillstand in dem jungen Werke ein. Von 1844 an wird dieses Vereines in den Staatsverwaltungsberichten über die Strafanstalten keine Erwähnung mehr gethan; Teilnahmslosigkeit und finanzielles Unvermögen richteten diese ersten Berner Schutzaufsichtsbestrebungen zu Grunde. Zwei Jahre später, 1846, wurden die zwei ersten Schutzaufsichtsvereine der Schweiz, diejenigen von Genf und Lausanne, auch zu Grabe getragen. Vaucher-Crémieux ²⁾ erzählt hierüber: „Disons-le avec regret, ces institutions de société de patronage à Genève et à Lausanne pour les libérés, ont cessé d'exister depuis 1846 avec les nouvelles constitutions de ces deux gouvernements.“ Daran knüpft er die elegische Betrachtung: „Il est profondément triste que les deux cantons qui ont les premiers importé le système pénitentiaire sur le continent soient aujourd'hui dans le cas de se dire: La Suisse romande n'a plus de société constituée pour le patronage des libérés.“ Tempora mutantur; es war keine fruchtbare Zeit, die Jahre vor dem Sonderbunde.

Bis Mitte der Fünfzigerjahre können wir von keiner Gründung eines Schutzaufsichtsvereines etwas erzählen. Im Jahre 1849 hatte Glarus eine obrigkeitliche Verordnung erlassen, wonach die Sträflinge bei ihrer Freilassung unter Vormundschaft gestellt werden sollten. Angelegenheit des gewählten Vormundes war es dann, für seinen Mündel zu sorgen. Diese Eigenartigkeit bestand noch in den Siebenzigerjahren zu Recht.

Dem Jahre 1855 verdanken zwei Schutzaufsichtsvereine ihre Entstehung, diejenigen von Zürich und Luzern. In Zürich war es besonders Regierungsrat Benz, welcher die Gründung eines solchen Vereines unterstützte. Der Verein stellte sich von Anfang an auf die Basis der Freiwilligkeit und weicht auch sonst in manchen Beziehungen, die Forrer, p. 5, zusammengestellt hat, vom St. Galler Vereine ab. Er widmet sich besonders den jüngern Entlassenen, nimmt auch die Sträflinge der Bezirksgefängenschaften unter Patronage und hat neben dem Centralkomitee noch Bezirksvereine ³⁾. Der Damenschutzverein besteht neben dem genannten Vereine weiter, und Forrer rühmt dessen Opfer als ins Grosse gehende.

In Luzern wurde die Schutzaufsichtsfrage zuerst in der gemeinnützigen Gesellschaft besprochen, von der dann die Initiative zur Gründung eines Vereines ausging (6. XII. 1855). Der Schutzaufsichtsverein,

¹⁾ Mooser, p. 303—325.

²⁾ Forrer, p. 3.

¹⁾ Schaffroth, p. 275 f.

²⁾ Vaucher-Crémieux, syst. prév., p. 67.

³⁾ Vgl. über die nähere Organisation ausser den Statuten die Jahresberichte I, p. 4, IX, p. 3, XIII, p. 3.

welcher zu stande kam, war auch ein freiwilliger, die Patronierung der Sträflinge nicht obligatorisch. Diesen Vereine leuchteten zuerst keine hellen Sterne, doch schien Ende der Sechzigerjahre der Verein sich unter der anerkennungswürdigen Thätigkeit des Strafhausepfarrers J. B. Egli emporarbeiten zu können. Durch den politischen Umschwung Anfang der Siebenzigerjahre erhielten aber die Luzerner Schutzaufrsichtsbestrebungen einen starken Stoss. Estermann¹⁾ äussert sich über die Schutzaufrsicht: „Zu der Sicherung der guten Verwendung von Hülfeleistungen an entlassene Sträflinge ist die Legalisierung der Schutzaufrsicht über die entlassenen Sträflinge notwendig. Und diese erfordert die Erhebung des Vereins zu einem staatlich protegierten Privatinstitut. Die Schutzaufrsicht muss Privatinstitut bleiben, damit der Schützling sich nicht entehrt fühle. Allein ebenso nötig ist die reelle Staatsstützung einerseits durch die Bestimmung, dass der Aufsichtverein jedem Sträfling einen Schutzaufrseher geben könne, widrigenfalls er unter polizeiliche Aufsicht gestellt werde, wodurch die Wohlthat der Patronisierung auf fast alle Sträflinge mit Ausnahme der Vermöglichen ausgedehnt würde, statt dass sie sonst auf seltene Ausnahmen beschränkt ist; und andererseits dass, wenn der Sträfling sich, bevor er von der Schutzaufrsichtsdirektion entlassen ist, der Aufsicht des Patrons entzieht, auf Anzeige polizeilich zugeführt werden könne und fortan unter direkt polizeiliche Aufsicht gestellt werde.“

Im Kanton Thurgau wurde Ende 1857 nach dem Vorbilde anderer Kantone, im wesentlichen auf Grundlage der Organisation des Zürcher Vereins, eine Gesellschaft zur Handhabung der Schutzaufrsicht über Entlassene geschaffen. Der erste Bericht des Komitees pro 1858 und 1859 hebt hervor, dass die Sträflinge durch die Aufnahme unter die Schutzaufrsicht nur Rechte gewinnen; die Verpflichtungen, welche sie dadurch eingehen, seien nur moralische, welche von ihnen natürlicherweise höchst individuell und daher auch verschieden taxiert werden. Dem Patron und dem Komitee stehen keinerlei Mittel zu Gebote, Schützlinge, welche wieder ein Opfer der Sünde zu werden drohen, nötigenfalls mit Strenge und durch Anrufung staatlicher Hülfe zu ihrer Pflicht zurückzuführen. Hierin liege ein Übelstand, und es werde der Verein mit demselben zu kämpfen haben, solange die Schutzaufrsicht lediglich ein Akt der freiwilligen christlichen Wohlthätigkeit sei. Anno 1858, ein Jahr nach dem Beschluss, eine neue Strafanstalt zu bauen, trat in Basel ein Schutzaufrsichtsverein ins Leben, der die einschlägigen Pflichten,

¹⁾ Estermann, Wechselhaft im neuern Strafvollzugswesen, 1867, p. 60 ff.

die bisher von der 1821 gegründeten Hülffsgesellschaft getragen wurden, übernahm. Im Aargau konstituierte sich 1860 die Kulturgesellschaft des Kantons als freiwilliger Schutzaufrsichtsverein.

Für die Schutzaufrsichtsbestrebungen war das Jahr 1864 ein gutes. In Bern nahm die Gemeinnützige Gesellschaft die Frage der Fürsorge für entlassene Sträflinge wieder an die Hand, da, wie Schaffroth, Gefängniswesen, p. 278, berichtet, nachgewiesen worden, dass der Kanton Bern die grösste Zahl Rückfälliger aufweise, und als hauptsächlicher Grund davon bezeichnet wurde die Entblössung und Hülfflosigkeit der entlassenen Sträflinge. Die Gründung des Vereines geschah, wie der erste Jahresbericht, datiert 6. Juni 1865, sich ausdrückt, „nicht ohne das Bewusstsein der grossen Schwierigkeit der übernommenen Aufgabe; allein vorherrschend war die begeisterte Stimmung für den humanen, echt christlichen Zweck, das Gefühl der Notwendigkeit und des Segens einer solchen Association“. Auch Bern zog wieder das Prinzip der Freiwilligkeit dem Zwangssysteme vor; man leitete wohl die Misserfolge des frühern Vereines nicht von dieser her. Doch hielt das Komitee bei der Schilderung des ersten Vereinesjahres dafür: „es wäre die Frage der Erörterung wert, ob nicht dem Schutzaufrsichtsvereine eine offizielle Stellung gegeben werden sollte“. Im gleichen Jahre bildete sich in Bern auch ein Frauenkomitee. Ebenfalls 1864 entstand in der Waadt, beinahe zwei Jahrzehnte seit der Aufhebung der früheren Société de patronage, eine solche auf der Basis der Freiwilligkeit. Seit dem 30. Dezember 1864 besteht auch im Kanton Appenzell A.-Rh. eine Vereinigung, die sich den entlassenen Sträflingen widmet; ihre Entstehung dankt sie, wie so viele gemeinnützige Werke, der gemeinnützigen Gesellschaft. Der Verein bestand zuerst selbständig, gliederte sich aber dann bald als eine Sektion der gemeinnützigen Gesellschaft an, da seine Thätigkeit für einen selbständigen Verein eine zu begrenzte war.

Neue Impulse erhielt die Schutzaufrsicht durch das Croftonsche Strafvollzugssystem und die Einführung der bedingten Entlassung. Über die Modifikation des Croftonschen Systems haben wir uns bereits oben, Kapitel II, § 3, geäussert. Mit ein Grund zur allgemeinen Einführung der Schutzaufrsicht war, dass sie als Surrogat für die Intermediäranstalten diene. „Billiger und sicherer als diese Zwischenanstalten dürfte es sein,“ so äussert sich selbst ein Gefängnisschriftsteller aus dem Lande der Zwischenanstalten¹⁾, „den Straftlassenen durch Fürsorgevereine den Rücktritt in die Freiheit zu erleichtern.“ Die bedingte Entlassung,

¹⁾ Aschrott, p. 310.

welche bei uns den Zweck der irischen Zwischenanstalten erfüllt, machte die Schutzaufsicht zu einer durchaus notwendigen Institution des Strafvollzuges¹⁾, was sie überall da ist, wo sie bedingt entlassene Sträflinge unter ihren Schutz aufzunehmen hat. In den meisten Kantonen, wo die Schutzaufsicht auch freiwillig ist, hat man sie doch für die bedingt Entlassenen obligatorisch.

Guillaume in seinem rapport sur les progrès réalisés en Suisse dans le domaine pénitentiaire²⁾ äussert sich 1880 über die Ausbreitung der Schutzaufsicht wie folgt: D'après les résultats obtenus, particulièrement en tenant compte du nombre croissant des membres de ces institutions qui tendent à s'introduire dans tous les cantons, nous pensons qu'il y a raison de croire que l'idée véritable, qui doit inspirer ceux qui s'occupent des questions pénitentiaires, tend à se répandre de plus en plus, à savoir qu'il s'agit non pas de donner essor à un intérêt sentimental pour les condamnés, mais bien de la protection de la société libre et honnête. Wie wir aber aus einem gleichen rapport 1881³⁾ ersehen, stossen die Bethätigungen der Schutzaufsichtsvereine noch oft auf Vorurteile des Publikums.

Keine Schutzaufsichtsvereine haben zu Anfang der Achtzigerjahre noch die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Tessin, Wallis, Freiburg und auch Genf, wo man, durch die Erfahrungen des frühern Vereins abgeschreckt, sich nicht mehr zu einer Neugründung konnte bewegen lassen. Überhaupt schien wieder eine kleine Stockung eingetreten zu sein. Der rapport von 1883⁴⁾ hat keinen neuen Schutzaufsichtsverein zu verzeichnen, er muss im Gegenteil das Eingehen von zweien melden, nämlich derer von Luzern und Schaffhausen. Doch verzagte Guillaume deswegen nicht: „Wir haben auf der andern Seite von den noch bestehenden Vereinen doch erfreuliche Nachrichten, nicht nur über ihre Wirksamkeit, sondern über das Interesse, welches das Publikum für den Zweck der Schutzaufsicht an den Tag legt. Man begreift immer besser, dass die Schutzaufsicht nicht allein das Wohl des entlassenen Sträflings im Auge hat, sondern auch, und namentlich, den Schutz der Gesellschaft bezweckt.“

Seit der Entstehung der interkantonalen Vereinigung für Schutzaufsicht macht deren Centralkomitee es sich zur Pflicht, die Schutzaufsichtsbestrebungen besonders auch da zu fördern, wo noch keine Vereine bestehen. Dank diesen Bemühungen machten sich Bestrebungen geltend in Luzern, wo an Stelle des

früher eingegangenen Vereins ein neuer trat; ferner in Bünden und im Kanton Bern¹⁾.

Auch die Schutzaufsicht verspricht sich von der Vereinheitlichung des Strafrechtes neue Anregungen²⁾: „Wir versprechen uns im speciellen, dass unter der allgemeinen Anregung durch das neue Strafrecht das Schutzaufsichtswesen auch da Wurzeln schlagen wird, wo es bisanhin noch nicht organisiert war. Graubünden, Tessin und Wallis, Solothurn und Baselland werden sich aufraffen und Schutzvereine gründen, oder wenigstens Patronagekommissionen mit der Hülfeleistung betrauen. Sie werden nicht hinter dem kleinen Zug zurückstehen wollen. Schwyz und Glarus, die ihre schweren Verbrecher in den Strafanstalten in St. Gallen, Lenzburg und Zürich unterbringen, Uri und Unterwalden, die gelegentlich die weisse Fahne über ihren kleinen Zuchthäusern wehen lassen, haben allerdings kein Bedürfnis nach dem Apparate eines Schutzvereines. Aber sie dürften sich doch um ihre Verurteilten, auch wenn sie diese anderswo in Pflege geben, in irgend einer Weise kümmern. Ihre hohen Regierungen werden die betreffenden Schutzvereine ersuchen, für ihre Leute bei deren Entlassung besorgt zu sein, und sie werden ihnen einen Kredit dafür zur Verfügung stellen.“

Eine Frage, die sich den Schutzaufsichtsvereinen bald nahe legte, war die, ob sie auch die Fürsorge für die Familienangehörigen des Sträflings in ihren Wirkungskreis ziehen wollen.

Diese Fürsorge steht mit den Schutzaufsichtsbestrebungen in keinem unmittelbaren Zusammenhang. Zuerst bestimmte der Schutzaufsichtsverein des Kantons Aargau in seinen Statuten, dass die Familien der Sträflinge „mit Rat und Geld, letzteres in Beträgen bis zu 20 Franken“, unterstützt werden sollten. Andere Vereine übten diese Hülfeleistungen thatsächlich.

Im Schweiz. Verein für Straf- und Gefängniswesen referierte C. W. Kambli 1893 „über die Unterstützung der Familien der Gefangenen durch die Schutzaufsichtsvereine“, wo er auch historische Notizen einflocht, aus denen wir sehen, dass diese Unterstützungen besonders von Deutschlands Schutzaufsichtsvereinen ihren Ausgang nahmen. Ebenso interessant ist das Mémoire von Léon Buclin, Korreferenten von Kambli. Da diese Frage der Unterstützung von Familienangehörigen von Sträflingen durch die Schutzaufsichtsvereine ausserhalb des Rahmens der uns gesteckten Aufgabe liegt, so möge hier genügen, darauf verwiesen zu haben. Die beiden Vorträge finden sich abgedruckt in den Verh.

¹⁾ V. Guillaume, renseignements, p. 28 ff.

²⁾ Verh. XI, 46 f.

³⁾ Verh. XII, 65 ff.

⁴⁾ Verh. XIII, 103.

¹⁾ V. Verh. XIX², p. 6 ff.

²⁾ Vgl. Kupferschmids Referat: Was erwarten die Schutzaufsichtsvereine von der Vereinheitlichung des Strafrechts in der Schweiz? Verh. XX¹, 46 ff., XX², 60 ff.

XVIII¹, p. 1 ff. und p. 32 ff. Vgl. dazu die Diskussion in Verh. XVIII², p. 12 ff.

§ 2. Interkantonale Bestrebungen der Schutz- aufsicht.

In den ersten Jahrzehnten der Gründung von Schutzaufsichtsvereinen überzeugte man sich von der Nützlichkeit des Zusammenhaltens und der Vereinigung der einzelnen kantonalen Schutzaufsichtsvereine. So hatten Genf, Waadt und Neuenburg schon in den Dreissigerjahren unter sich eine interkantonale Verbindung ihrer Schutzaufsichtsgesellschaften unter der Ägide eines gemeinsamen Reglementes, dessen Anfangsartikel lauteten:

§ 1. Lorsqu'un libéré Suisse d'origine, mais non citoyen du canton où il a subi la peine, est dans le cas d'être renvoyé à son lieu d'origine, le Comité de son Canton s'engage à le patroner à l'instar de ses propres libérés sur l'invitation du Comité qui l'envoie.

§ 2. Les Comités peuvent aussi s'adresser réciproquement leurs propres ressortissants, lorsqu'ils jugent que ceux-ci ont besoin d'être dépayés. Cet envoi n'a lieu, toutefois, qu'avec l'agrément du Comité correspondant; mais il est entendu que tous les comités associés pour un œuvre de charité chrétienne et membres d'une commune patrie, se promettent un franc et loyal appui.

Dieser interkantonalen Vereinigung trat der 1839 gegründete Berner Schutzaufsichtsverein sofort als Mitglied bei.

Wir wissen, wie bald leider der Berner, Genfer und waadtländische Verein sich auflösten und so diese erste interkantonale Verbindung also unterging.

Die Idee aber ging nicht unter. So äussert sich Orelli¹⁾ 1857: „Nicht minder zweckmässig und jetzt schon teilweise ausführbar wäre es, wenn die Schutzaufsichtsvereine verschiedener Kantone sich miteinander in Verbindung setzen würden, um ihre Schützlinge gegenseitig unterzubringen. Bekanntlich wirkt für entlassene Sträflinge, die ein neues Leben beginnen wollen, nichts heilsamer und wohlthätiger, als die Versetzung in ganz andere Umgebungen. Und so liesse sich mit vereinten Kräften und gegenseitigem guten Willen noch manches zu stande bringen, was für die Strafrechtspflege von der grössten Bedeutung wäre²⁾.“

Im Jahre 1864, dem Jahre, da Bern und Waadt wieder Schutzaufsichtsvereine gründeten, erinnerten sie sich auch sofort wieder ihres frühern interkantonalen Verbandes und traten wieder in Beziehungen zu einander, sich gegenseitige Unterstützung zusagend.

¹⁾ Orelli, Grundlagen, p. 28.

²⁾ Vgl. auch 3. Jahresbericht des Zürcher Schutzaufsichtsvereins von 1858, p. 3.

Kühne bezeichnete die Schutzaufsicht als „ein fruchtbares, vielleicht das fruchtbarste Gebiet der gemeinsamen Bethätigung“, und über die Einigung der verschiedenen kantonalen Vereine drückt er sich im „Rückblick“, p. 144, wie folgt aus: „erhöht werden dürften die Erfolge, wenn die Schutzaufsichtsvereine, durch alle Kantone hin organisiert, unter sich eine gewisse Solidarität für Förderung der Vereinsinteressen beobachten und in ununterbrochene Korrespondenz treten wollten, wie dies schon wiederholt angetragen worden. Es wäre dies wohl die unschuldigste aller Centralisationen.“ Ebenso redete Direktor Wegmann in Neuenburg 1872 einem interkantonalen Zusammenhang der Schutzaufsichtsvereine das Wort¹⁾.

Die verschiedene Auffassung der Schutzaufsicht — staatliche und daher zwangsweise Organisation und freie Liebeshätigkeit — hat in praxi verschiedenen Kontroversen gerufen, und auch über die Frage war man sich nicht ganz klar, welchem Vereine die notwendige subsidiäre Pflicht obliege, ob dem Vereine, wo der Betreffende seine Strafe erstanden, oder demjenigen, wo der Entlassene sich hinwendet und wo er dann wirklich unter Patronat gestellt wird.

Um diese und andere Zweifel zu lösen und überhaupt ein engeres Band unter den verschiedenen Vereinen und Organen der Schweiz, welche auf dem Gebiete der Schutzaufsicht thätig sind, zu flechten, fand am 14. Juni 1881 in Zürich eine Konferenz der Delegierten der schweizerischen Schutzaufsichtsvereine statt. Die gefassten Beschlüsse und die Stellungnahme der Kantone dazu sind zu suchen in Verh. XIII, p. 99 ff. Die Konferenzbeschlüsse wurden nun im wesentlichen als Richtschnur betrachtet, nach der die einzelnen Vereine handelten.

Auf Grund dieser Organisation von 1881 bethätigten sich wesentlich nur die Kantone Zürich, Baselstadt, St. Gallen und Thurgau. Die neue Organisation von 1888 fusst auf der Anregung durch Besprechung im Schweiz. Verein für Straf- und Gefängniswesen²⁾. Die Vorbereitungen trug das Komitee des Neuenburger Schutzaufsichtsvereines. Es fand dann am 30. Juli 1888 in Olten eine Versammlung von 12 kantonalen Delegierten statt, die nach vorausgegangenen schriftlichen Vereinbarungen ein Statut ausarbeiteten. Dasselbe, heute noch gültig, findet sich abgedruckt in Verh. XX², p. 109 ff.

In den letzten Jahren haben sich dank den Bemühungen des Centralkomitees der Schutzaufsichts-

¹⁾ Vgl. auch 21. Jahresbericht des Zürcher Schutzaufsichtsvereins von 1875, p. 4.

²⁾ Anno 1887 in Freiburg; vgl. Referat von Kupferschmid, XV, p. 82, 113.

vereine Bestrebungen geltend gemacht in Luzern, wo an Stelle des früher eingegangenen Vereines ein neuer trat; ferner in Bünden und im Kanton Bern.

§ 3. Die Auswanderung.

Es ist bekannt, dass dem Sträfling das Zurückkehren in das Milieu, in welchem er vordem gelebt, durch begreifliche Vorurteile des Publikums oft sehr erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird. So lag der Gedanke nahe, den Entlassenen nach Abbüßung seiner Strafe irgendwohin zu verpflanzen, wo er nicht beständig an seine Unthat, für die er hatte büßen müssen, erinnert werde, sondern wo er unbekannt und ungehindert durch unverdrossene Arbeit sich eine Existenz gründen konnte, die ihn am Ende doch noch mit dem Leben aussöhnte: man verfiel auf die Auswanderung.

Die genannten schönklingenden Beweggründe mögen aber nicht immer und überall die massgebenden gewesen sein, wenn man einem Entlassling zu der Auswanderung verhalf, sondern oft war das Motiv dieser Bereitwilligkeit einfach der Wunsch, sich den Menschen vom Halse zu schaffen, also das Gleiche, das früher beim Verschicken von Sträflingen auf die Galeere oder in fremde Kriegsdienste leitend war. Wir finden des öfters, dass Gegner der Deportation als Strafe sich nicht prinzipiell der Auswanderungsunterstützung widersetzen. So urteilt Widmer¹⁾: „Etwas ganz anderes ist die Beförderung der freien Auswanderung nach beendigter Strafzeit. Es giebt allerdings Verbrecher, die aus Schamgefühl nicht mehr in der Heimat bleiben mögen, oder die durch wiederholte Rückfälle so gesunken sind, dass sie daheim verachtet und gefürchtet oder auch durch die alten schlechten Bekanntschaften wieder zu Fall gebracht werden, Verbrecher, die vielleicht einzig durch Versetzung in eine ganz neue Welt dauerhaft zurechtkommen können. Stimmen Alter, Gesundheit, Familienverhältnisse damit zusammen, so wäre es für diese Leute, sowie für die von ihnen befreite Heimat nicht selten eine Wohlthat, wenn ihnen durch staatliche Unterstützung die polizeilich überwachte Auswanderung nach Australien oder Amerika ermöglicht würde. Viele Sträflinge bitten angelegentlich darum; aber sie sind ohne Mittel und ihre Heimatgemeinden besitzen häufig die nötigen Kräfte auch nicht. Die staatliche Unterstützung würde sich auf die dringlichsten Fälle beschränken, nehmen wir an, in Zürich jährlich auf etwa 10 Sträflinge.“ Wir sehen, ganz so uneigennützig und selbstlos wäre auch nach Widmer dieses Behülflichsein zur Auswanderung nicht.

¹⁾ Widmer, p. 33.

Ende der Sechzigerjahre machte in einem Jahresberichte die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft der Schweiz den Vorwurf, dass es speciell schweizerische Praxis sei, Verbrecher, selbst Mörder, statt zu strafen, einfach nach Amerika zu schicken und ihnen die Überfahrt zu bezahlen¹⁾. Dir. Wegmann brachte diese Angelegenheit in der ersten Sitzung des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen zur Sprache und war der Ansicht, es sollten Erkundigungen eingezogen werden, ob solche Fälle wirklich noch vorkommen, und, wenn dies der Fall sein sollte, darauf gedrungen werden, dass solches nicht mehr geschehe. Die Ehre unseres Landes und das Interesse namentlich der Schutzvereine, die häufig in den Fall kommen, entlassenen Sträflingen zur Auswanderung zu verhelfen, seien bei dieser Sache zu sehr beteiligt, als dass man einfach über dieselbe hinweggehen könnte. Die Erkundigungen des hohen Bundesrates ergaben dann, dass dieser Vorwurf total unbegründet war.

Forrer ist der Ansicht, dass besonders Gründe der Ehre dagegen streiten, die Entlassenen einfach fremden Staaten durch Auswanderung zuzusenden, und giebt dem Protest der Vereinigten Staaten, 1866, durchaus Recht. Ausser diesem Grunde falle noch in Betracht, dass die auswandernden Entlassenen die fremde Erde gewöhnlich mit kümmerlichen Existenzmitteln betreten, darum in grosser Gefahr sind, neuerdings dem Verbrechen anheimzufallen. Ähnlich argumentiert auch Kühne. Nach ihm soll ein gutes Vaterland auch Raum haben für seine auf dem Lebenswege verirrtten Kinder; es soll dieselben nicht bloss strafen, sondern auch behalten und ernähren — und womöglich bessern. Und in § 63 seiner Grundzüge sagt er: Behörden und Angestellte des Staates, sowie auch die Organe der Schutzaufsicht und der öffentlichen Wohlthätigkeit sollen sich jeder Einflussnahme enthalten, um freigelassene Sträflinge zur Auswanderung zu bestimmen. In den Motiven dazu heisst es, diese Forderung sei, abgesehen von der Loyalität, begründet durch die engen Handels- und Verkehrsbeziehungen, welche die Schweiz zu Nordamerika habe und die zu stören nachteilig wäre.

Anderer Ansicht ist Krohne; doch liegen die Verhältnisse in einem Lande mit Kolonialbesitz auch ganz anders. Krohne befürwortet, den entlassenen Sträflingen behülflich zu sein, nach den Kolonien auszuwandern, um ihnen auf einem neuen Boden, wo die Schwierigkeiten im Kampfe ums Dasein vermindert seien oder doch wenigstens eine andere Form haben als in der Heimat, die Rückkehr zu einem neuen Leben zu erleichtern. In England sucht man, etwas tendenziös, in den Strafhäusschulen auf die jüngern Sträflinge einzuwirken,

¹⁾ Bl. f. Gk. III, 384; Verh. I, 16, II, 5.

indem man im Geographieunterricht besonderes Gewicht auf die Darstellung der Kolonien legt ¹⁾).

In der Schweiz dagegen erheben sich keine Stimmen mehr für diese Art von Fürsorge für die Entlassenen. In neuer Zeit finden wir in dem Referate von Prof. Teichmann: „die Stellung der Freiheitsstrafe im zukünftigen schweizerischen Strafrechte“, Verh. XVII ¹⁾, p. 66 ff., spec. p. 73, Stellungnahme zu dieser Frage. Teichmann nimmt auch einen abwehrenden Standpunkt ein. Er hält die Begünstigung der Auswanderung auch besserer Elemente der entlassenen Sträflinge für wenig empfehlenswert, teils weil sie gesetzlichen Abwehrmassregeln ruft oder begegnet, teils wegen der Verhältnisse der in Betracht kommenden Länder (Afrika einschliesslich).

§ 4. Die „homes“.

Noch bleibt uns von einem andern Institute zu sprechen übrig, das zur Fürsorge für die Entlassenen gehört: den Asylen für entlassene Sträflinge und Arbeitslose, die einer Unterkunft ermangeln (asiles oder réfuges, engl. technisch: homes). Vaucher-Crémieux ²⁾ redet solchen Anstalten besonders für die weiblichen Straftlassenen das Wort. Frauenvereine leiten heute solche „Heim“ für Personen weiblichen Geschlechtes, und mit diesen treten dann die Frauenschutzaufsichtsvereine in Verbindung.

Schon in der Zeit der Aufklärung finden wir in Bern ein Vorgehen, das ganz die gleichen Zwecke verfolgte, wie heute die homes. Wir lesen bei Schaffroth ³⁾ den Vorschlag des trefflichen Berner Strafhausgeistlichen A. Schärer: Verweigere eine Gemeinde die Fürsorge für die Entlassenen, so sei der Entlassling im Arbeits- und Besserungshaus für so lange zurückzubehalten, bis sich ein Unterkommen für ihn gefunden habe, wenn nötig mit Beitrag für die Verpflegungskosten von seiten der Gemeinde. Dieser weitere Aufenthalt im Gefängnis wäre nicht mehr als Strafe anzusehen. Der Zurückgebliebene hätte das Recht, das Haus zu verlassen, sobald er den Beweis erbracht, dass er sein Unterkommen auf ehrlichem Wege zu finden im stande sei. — Diese Ideen fanden nach Erbauung der Strafanstalt Anklang und wurden mit Erfolg ein- und durchgeführt.

Auf dem Kongress in Stockholm ⁴⁾ 1878 wurde von Zürich berichtet: l'Etat autorise la rentrée momentanée en prisons aux détenus libérés qui n'ont pu trouver les moyens de suffire leur existence. —

¹⁾ Aschrott, p. 303.

²⁾ Syst. prév., p. 40.

³⁾ Gefängniswesen, p. 146.

⁴⁾ Congrès pénit. internat. de Stockholm I, p. 356.

Doch beruht diese Bemerkung auf einem Missverständnis. Guillaume ¹⁾ machte 1875 Bern einen Vorschlag, der ähnlich wie das früher praktizierte, von A. Schärer vorgeschlagene Verfahren war: la libre entrée dans les prisons ²⁾ donnerait surtout un refuge aux détenus libérés qui se trouveraient momentanément sans ouvrage et aussi pour tous les individus désœuvrés elle ôterait le prétexte si souvent avancé par eux, de s'être trouvé dans la nécessité de commettre un crime pour ne pas mourir de faim.

Aber wohin ein solches Vorgehen führen würde, ist klar; der Strafzweck unserer Strafanstalten, der sich aus der Unklarheit der Freiheitsstrafe unendlich langsam entwickelt hat, würde wieder verdunkelt und unsere Strafanstalten bekämen wieder den Charakter der frühern Schallengerichte.

Es müssen, wenn wir uns der Entlassenen, die kein Unterkommen finden, speciell annehmen wollen ³⁾, zu diesem Zwecke eigene Anstalten errichtet werden. England ist hierin vorbildlich (homes for discharged prisoners ⁴⁾). Mittermaier in „Gefängnisfrage“, p. 160 ff., redet ihnen das Wort. Er schildert als das bemerkenswerteste Vorbild einer solchen Anstalt eine englische, von Shepherd, Gefängnisvorstand des house of correction, anno 1856 errichtete, die sehr eklatante Erfolge aufweise.

Nicht unerwähnt darf es bleiben, fährt Mittermaier fort, dass manche Gemeinden und Städte, in denen eine Strafanstalt sich befindet, für entlassene Sträflinge eine Anstalt gründeten, in denen diese unter strenger Aufsicht Aufnahme finden können und beschäftigt werden, bis sie ein Unterkommen finden. Eine gut wirkende Anstalt dieser Art ist Mannheim. — Unsere souveränen Kantone haben nicht sehr geeilt, dieses neue Reis der Fürsorge für die Entlassenen auf den Zweig der Schutzaufsicht zu pflanzen.

In den Achtzigerjahren erst sehen wir diese Frage ernstlich erwogen von Kühne. Dieser schlägt in seinem „Entwurf zu einer Hausordnung etc.“, „Ausseramtliches Gutachten“, vor: zur Komplettierung des Systems solle endlich auch ein Asyl gegründet werden, in welchem die entlassenen Sträflinge — im Falle sie es benötigen — Wohnung und für den Wert ihrer Arbeit auch Verpflegung erhalten, bis sich für sie ein geeignetes Unterkommen finde. Der Antrag zur Gründung eines solchen Asyls wurde von Kühne 15. XII. 1884 auch in dem Schutzaufsichtskomitee für entlassene Sträflinge des Kantons St. Gallen gestellt. Diese Anregung verschwand aber in der Masse der frommen Wünsche.

¹⁾ Réorganisation, p. 76.

²⁾ Wie in Schottland eingeführt.

³⁾ Bl. f. Gk. II, 89.

⁴⁾ Aschrott, p. 270.

Im Kanton Bern beantragte Zuchthauspfarrer Stauffer, es seien behufs besserer Unterbringung von Entlasslingen, die sich zur Placierung empfehlen, Interimsstationen zu gründen, die sich, wie zu erwarten, durch Aufruf an die Mitglieder des Vereines und die bekannten Landwirte des Kantons finden müssten; aber der Erfolg des ergangenen Aufrufs war kein ermutigender.

Jedoch war die Lage der Dinge so, dass man diese Frage nicht auf sich selbst beruhen lassen konnte. Man wies auf die Arbeiterkolonien in Deutschland hin. Das Ergebnis vieler Bemühungen von seiten uneigennütziger Männer war ein glückliches. Das Arbeiterheim Tannenhof konnte 1888 gegründet werden, das den doppelten Zweck zu erfüllen hat: den momentan Arbeitsuchenden, sowohl entlassenen Sträflingen der bernischen Anstalten als auch freien Arbeitern¹⁾, ein Unterkommen gegen Arbeitsleistung zu bieten.

Der Arbeitsnachweis einer solchen Anstalt spielt eine grosse Rolle. „Das Arbeiterheim muss, um seinen Zweck möglichst wirksam zu erfüllen, mehr und mehr auch ein Arbeitsnachweissbureau für seine Insassen werden²⁾.“

Ausser Bern hat nur noch ein einziger Kanton in der Schweiz ein solches Institut, der Kanton Thurgau. Die meisten Kantone gaben daran Gründungsbeiträge und jetzt immer noch Jahresbeiträge. Im Jahre 1895 wurde die Anstalt in Herdern gegründet. Die Jahresberichte melden glücklichen Fortgang der Anstalt.

Herdern empfindet es als einen Mangel, dass fast ausschliesslich nur Landwirtschaft betrieben wird³⁾. Am angegebenen Orte wird ausgeführt, dass ein Arbeiterheim nicht notwendig immer nur landwirtschaftliche Kolonie sein müsse, weil viele Gegenden, aus denen die Insassen der Anstalt sich rekrutieren, auch industriell und nicht alle Arbeitslosen Landwirte sind. „Wenn in der Mittel- oder Ostschweiz sich das Bedürfnis zeigt, ein oder mehrere Arbeiterheime zu gründen, so sollten dieselben nicht einseitig nur für landwirtschaftliche Betriebe, sondern zugleich auch noch für industrielle Arbeit eingerichtet werden, weil sie sonst dem Bedürfnisse und der Neigung der dortigen Bevölkerung nicht entsprechen, abgesehen davon, dass eine solche Anstalt mit gemischter Arbeit weit mehr Hände zu beschäftigen im stande wäre als eine ausschliesslich landwirtschaftliche Kolonie, und dass sie dem Bedürfnisse weit näher käme, weil sie ihren Arbeitern auch zu der Zeit noch volle Beschäftigung

gewähren könnte, wo die Landwirtschaft wenig oder keine solche mehr zu bieten vermag.“

Diese Asyle sind in der Schweiz, wie wir sehen, erst im Entstehen begriffen; wenn auch ihre Entwicklung und Vermehrung nur langsam vor sich geht, ihre Verallgemeinerung wird kommen, den armen arbeitslosen Entlassenen zur Wohlthat und den Menschenfreunden oder Regierungen, welche sie schaffen, zur Ehre. Warten wir mit Geduld, die Vereinheitlichung des Strafrechts — wir hoffen viel von ihr — wird auch hier vorwärts helfen¹⁾.

Schlusswort.

Wenn wir, am Schlusse unseres Ganges durch die Geschichte des schweizerischen Gefängniswesens, zurückblicken, so sehen wir durch die ganze Entwicklung eine Tendenz sich immer mehr geltend machen: das Streben nach grösserer Vereinheitlichung. Die einzelnen Kantone müssen einsehen, dass zur Ausübung einer richtigen Strafrechtspflege ihre Gebiete vielfach zu klein sind. Wenn sie, oft zum Schaden des Landes, in manchen Beziehungen am Althergebrachten, Territorialen hingen, so machten sie anderseits doch dem Zuge nach grösserer Vereinheitlichung und Gemeinsamkeit Konzessionen. Die Kantone veranstalteten gemeinsame Betteljagden; sie schlossen mehrere zusammen mit fremden Mächten Verträge über die Ablieferung von Sträflingen auf die Galeere. Diejenigen Kantone, welche keine eigenen Schellenwerke besaßen, benutzten pensionsweise ausserkantonale Anstalten.

Die Einführung des helvetischen peinlichen Gesetzbuches griff der langsamen geschichtlichen Entwicklung der Vereinheitlichung vor; jenes wurde darum auch bald wieder aufgegeben.

Aber schon vorher hatte man auf einer Tagsatzung die Möglichkeit einer gemeinsamen Zuchtanstalt erwogen. Solche Projekte tauchen wieder nach der Helvetik auf. Der Pläne zu Konkordaten für gemeinsame Anstalten, sowohl für Erwachsene als für Jugendliche, sind viele. Die Lebenskraft der Konkordate war freilich erloschen, und insofern hatte man die Bestrebungen nach grösserer Einheit am unrichtigen Ende angefasst.

Die Idee aber blieb lebendig und ruhte nimmer.

„Die Behandlung der Gefangenen ist ein Element der Kultur überhaupt; diese hat dem Umfange nach unbestimmbare, innerhalb des Erreichbaren flüssige Grenzen. Jedwede Generation kann nur nach Massgabe ihrer Intelligenz, Kräfte und Mittel Kulturzwecke

¹⁾ Mit der Aufnahme solcher muss man Vorsicht walten lassen, damit die Anstalt nicht in den Ruf eines „Vagantenheim“ kommt. Jahresbericht X von 1898, p. 7.

²⁾ Im gleichen Jahresbericht, p. 11.

³⁾ Vgl. Zeitschr. f. Schweiz. Str.-R. V, p. 566.

¹⁾ Verh. XX¹, p. 49.

erreichen und muss den weitem Fortschritt den Nachkommenden überlassen¹⁾.“

Wenn wir das Gefängniswesen der einzelnen Kantone unter die Lupe der Kritik nehmen, so dürfen wir bei den kleinen Kantonen, von denen manche weniger Einwohner zählen als ein Bezirk eines grösseren Kantons, nicht ausser acht lassen, dass ihnen die strikte Durchführung eines Strafsystems schlechterdings unmöglich ist. Freilich ist es dann um so unbegreiflicher, dass gerade aus diesen Kreisen der heftigste Widerstand gegen das Zusammenfassen der Kräfte sich erhebt.

Pflicht einer jeden Generation ist es, für das zu ihrer Zeit geschichtlich Mögliche und Erstrebenswerte zu arbeiten.

Ein Haftsystem, dem alle unsere schweizerischen Strafanstalten mit zeitgemässem Strafvollzuge huldigen, ist bestrebt, sich weiter auszubreiten. Die Vereinheitlichung des Strafrechtes, welche der 25farbigen Buntscheckigkeit ein Ende machen soll, ist in Vorbereitung. Die Hoffnungen, welche auf diese Vereinheitlichung sich stützen, sind grosse, wie wir oben an verschiedenen Orten gesehen haben.

Die Vereinheitlichung des Strafvollzugs wird nach Einführung des einheitlichen Strafrechtes nicht mehr lange auf sich warten lassen dürfen, wenn nicht die gleich gerechte Behandlung der Sträflinge, auf welche diese selbst einen Anspruch haben, darunter leiden soll. Die eidgenössischen Anstalten, wie sie in Verh. XIX¹, 1, und XIX², 72 ff. verlangt werden, werden sich als durchaus notwendig erweisen.

Die Schutzaufsichtsbestrebungen, zuerst kantonal und isoliert, nehmen seit Gründung des interkantonalen Verbandes auch einen einheitlichen Charakter an. Die prinzipielle Durchführung der obligatorischen Schutzaufsicht lässt sich nicht anders denken, als durch Inobhutnahme der Schutzaufsicht durch den Bund.

Wir stehen vor grossen Aufgaben. Möge eine Nachwelt dereinst nicht über uns urteilen, wir seien unsern Pflichten nicht nachgekommen.

Bibliographie.

Abschiede, die eidgenössischen.

Actes du Congrès pénitentiaire de Bruxelles, août 1900. Bruxelles et Berne. 4 Bde.

Akten über den Neubau der Strafanstalt Zürich.

Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik.

Aschrott. Strafsystem und Gefängniswesen in England. 1887.

Aubanel. Mémoire sur le système pénitentiaire. Genève, 1837.

Baubeschreibung des Neubaues der zürcherischen Strafanstalt zu Regensdorf. Zürich, 1899.

Beck-Bernard, Lina. Causes préventives chez les femmes. Lausanne, 1872. Appendix ad Verh., V.

— *Système préventif pour les femmes*. 1872.

— *Über Frauengefängnisse*. St. Gallen, 1869.

Behrend. Geschichte der Gefängnisreform. Berlin, 1859.

Benz. Bericht der Direktion der Polizei. Zürich, 1856.

Bericht, erster periodischer, über die Strafanstalt Lenzburg. 1864—1867.

— zweiter periodischer, über die Strafanstalt Lenzburg. 1868—1870.

Birrmann. Armenwesen im Kanton Basel-Landschaft, in Zeitschrift für schweizerische Statistik, VII, p. 3 ff. 1871.

Blätter für Gefängniskunde, citiert Bl. f. Gk.

Bluntschli. Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Zürich. 1838—1839.

— *Staatswörterbuch*. 1857—1870. Art. „Strafanstalten“, X, p. 254 ff.

Brosi. Straf- und Gefängniswesen im Kanton Solothurn. 1879.

Burchardt. Bericht an die Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft über die Strafanstalten in der Schweiz. Zürich, 1827.

Chavannes. Maison pénitentiaire du canton de Vaud. Vortrag gehalten in der Société vaudoise d'utilité publique, veröffentlicht im Journal dieser Gesellschaft im Oktober 1836.

— *Rapport sur la maison de détention de Lausanne fait à la Société d'utilité publique du canton de Vaud dans sa séance du 2 août 1827*.

Chicherio. Sistemi penitenziari in Italia ed in Svizzera. Bellinzona, 1872.

Corboud. Les maisons pénitentiaires du canton de Fribourg. Fribourg, 1890.

Cunningham. Notes recueillies en visitant les prisons de la Suisse et remarques sur les moyens de les améliorer. Genève et Paris, 1820.

Curti. Kurzer Abriss einer Geschichte der Strafanstalt Zürich. (Manuskript.)

— *Reformvorschläge für den Strafvollzug im Kanton Zürich*. 1891. (Manuskript.)

— *Wie wir uns eine neue Strafanstalt für den Kanton Zürich denken*. 1892. (Manuskript.)

Dubs. Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich, mit erläuternder Einleitung. 1855.

Dumont. Rapport sur le projet de loi pour le régime intérieur des prisons, prononcé en Conseil représentatif le 5 janvier 1825.

— *Rapport sur le projet de loi relatif à une prison pénitentiaire* (1^{er} mars 1822). Genf, 1825.

Durheim. Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Bern nebst Rückblicken auf ihre früheren Zustände. Bern, 1859.

Estermann. Wechselhaft im neueren Strafvollzugswesen. Luzern, 1867.

¹⁾ Kühne, Pönitentiarwesen, p. V.

- Expertenbericht* der schweizerischen Strafanstalten und Gefängnisse, als Manuskript gedruckt. 1895.
- Field.* The life of John Howard. London, 1850.
- Forrer.* Beitrag zur Geschichte und Ausbildung der Schutzaufsicht in der Schweiz. Luzern, 1870.
- Fuchs.* Die Gefangenenschutzthätigkeit und die Verbrechensprophylaxe. Berlin, 1898.
- Fulda.* Die Gefängnisverbesserung und der Strafvollzug im Deutschen Reiche. Marburg, 1880.
- Geiser.* Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit, in der Zeitschrift für schweizerische Statistik, XXIX, p. 532 ff., und XXX, p. 38 ff.
- Gemälde,* historisch-geographisch-statistische, der Schweiz, mehrere Kantone.
- Gosse.* Rapport sur la question pénitentiaire applicable à la Suisse. Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Bd. 3, p. 89 ff.
- Grellet-Wannuy.* Manuel des prisons. Paris et Genève, 1838.
- v. Gross.* Eine Wanderung durch irländische Gefängnisse. Berlin, 1868.
- Guillaume.* Bulletin de la Commission internationale pénitentiaire à Rome. Rome et Neuchâtel, 1884. 2 vol.
— Etat actuel des prisons et de la réforme pénitentiaire en Suisse. Rapport pour le Congrès international de Londres. Berne, 1872.
— Le Congrès pénitentiaire de Londres. Rapport présenté au Conseil fédéral. Berne, 1873.
— Le Congrès pénitentiaire international de Stockholm. Stockholm, 1878. 2 vol.
— Renseignements communiqués au Congrès de Stockholm sur les progrès réalisés en Suisse dans le domaine pénitentiaire depuis le Congrès de Londres. 1878.
— Réorganisation du système pénal et pénitentiaire dans le canton de Berne. Neuchâtel, 1875.
- Hanell.* System der Gefängniskunde. Göttingen, 1866.
- Häfeli.* Die Rettungsanstalten der Schweiz. Referat in der Zürcher gemeinnützigen Gesellschaft, 20. Sept. 1853.
- Hausordnung* für die kantonale Strafanstalt in St. Gallen, datiert 21. Januar 1885.
- Hirzel.* Über Zuchthäuser und ihre Verwandlung in Besserungshäuser. Zürich, 1826.
- v. Holtzendorff.* Das irische Gefängnisssystem. London, 1859.
— und *v. Jagemann.* Handbuch des Gefängniswesens. Hamburg, 1888, 2 Bde., citiert H. u. J.
- Hürbin.* Die Strafanstalt Lenzburg in den Jahren 1871 bis 1875. Aarau, 1877.
— Der Strafvollzug im Sinne des Vorentwurfs zum neuen schweiz. Strafgesetzbuch. Aarau, 1896.
— Zwangsarbeit und Zwangsarbeitsanstalten. Aarau, 1890.
- Jahresbericht* der Justizdirektion des Kantons Aargau über die Strafanstalten pro 1864.
— der Strafanstalt Lenzburg von 1899.
— der Zwangserziehungsanstalt Aarburg von 1899.
- Jahresberichte* des Arbeiterheims Tannenhof.
— der Arbeiterkolonie Herdern.
— verschiedener Schutzaufsichtsvereine.
- John.* Über Strafanstalten. Ein populärer Vortrag. Berlin, 1865.
- Kellerhals.* Die bernischen Straf- und Arbeitskolonien im Gebiete der obern Juragewässerkorrektion. Biel, 1896.
- Kocher.* Die Fürsorge für jugendliche Verbrecher und Verwahrloste in Beziehung auf die neue schweiz. Strafgesetzgebung. Referat in der Berner gemeinnützigen Gesellschaft. 1899.
- Kommissionalbericht,* zürcherischer, über die besuchten ausländischen Strafanstalten. Zürich, 1896.
- Kopp.* Gutachten und Anträge betr. die Reorganisation der Strafanstalt Bern. Bern, 1865.
- Krause.* Das deutsche Zuchthaus. Ein Beitrag zu seiner Geschichte. Dresden, 1898.
- Krohne.* Lehrbuch der Gefängniskunde. Stuttgart, 1889.
- Kühne.* Grundzüge für Ordnung des Pönitentiäres in der Schweiz. St. Gallen, 1873.
— Rückblick auf die Wirksamkeit und Erfahrungen der Strafanstalt St. Jakob bei St. Gallen. St. Gallen, 1866.
— Über den Verdiensteil der Gefangenen. St. Gallen, 1870.
- Lenzweiler.* Die Zwangserziehung der verwahrlosten, lasterhaften und verbrecherischen Jugend. St. Gallen, 1895.
- Leuzinger.* Plan und Aufruf an Vaterlandsfreunde zur Stiftung einer korrekzionellen Arbeitsanstalt im Kanton Glarus. Glarus, 1835.
- v. Liszt.* Lehrbuch des Strafrechts, 9. Aufl., § 61: Die Freiheitsstrafe, p. 260 ff.
- Lutz.* Die Arbeit in den Strafanstalten und der Verdiensteil der Sträflinge. Zürich, 1899.
- Luzerner Verordnung* für die Schallenerwerbsproffosen und die Verurteilten, von 1800. Im Staatsarchiv zu Luzern.
- Mathéron.* Etudes sur les pénitenciers suisses et allemands, I. Lenzbourg. Genève, 1868.
- L. Meyer von Knonau,* Kantonsrichter. Bemerkungen über die Gebrechen des helvetischen Kriminalwesens. Zürich, 1802.
- Mittermayer.* Der gegenwärtige Zustand der Gefängnisfrage. Erlangen, 1860.
- Mooser.* Die Pönitentiäranstalt St. Jakob bei St. Gallen. St. Gallen, 1851.
- v. Orelli.* Die Grundlagen des Strafrechts. Zürich, 1857.
— Land und Leute der Urschweiz. Vortrag. 1866.
— Über Gefängnisanstalten und die Besserung der Sträflinge. Akademischer Vortrag. Zürich, 1855.
— Zwangsarbeit und Zwangsarbeitsanstalten. Zürich, 1865.
- Organisationsdekret* für die Zwangserziehungsanstalt Aarburg, datiert 13. Mai 1893.
- Organisationsgesetz* für die Strafanstalt Lenzburg, datiert 19. Februar 1868.
- Pfenninger.* Das Strafrecht der Schweiz. Berlin, 1890.

- Promptuarium* von Meyer. Auf dem Zürcher Staatsarchiv.
Recueil des documens relatifs à la prison pénitentiaire de Genève. Genève, 1830.
- Règlemente* der verschiedenen Anstalten.
- Rigaud.* Rapport sur le projet de loi pour le régime intérieur des prisons, fait au Conseil représentatif de Genève le 8 mai 1824.
- Röder.* Besserungsstrafe und Besserungsstrafanstalten als Rechtsforderung. Leipzig und Heidelberg, 1864.
- Roud.* Du patronage des détenus libérés. Lausanne, 1834.
- Schaffroth.* Geschichte des Berner Gefängniswesens. Bern, 1898.
— Etat actuel du système pénal et pénitentiaire en Suisse, 1900. Rapport présenté au Congrès pénitentiaire international de Bruxelles.
- Schenker.* Die wünschbaren Reformen in Strafanstalten mit ausschliesslich gemeinsamer Haft. Luzern, 1870.
- Schöpfer.* Das öffentliche Gerichtsverfahren und das heutige Gefängniswesen. Neurode, 1857.
- Schweizerische Zeitschrift* für Strafrecht, früher Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, citiert Schwz. Ztschr. f. Str.-R.
- v. Segesser.* Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. Luzern, 1850—1859. 4 Bde.
- Siegmart-Müller.* Das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell. St. Gallen, 1833.
- Statistisches Jahrbuch* der Schweiz.
- Stooss.* Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts. Basel und Genf, 1892.
— Die schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt. Basel und Genf, 1890.
- Strafanstaltsordnung* St. Gallen, vom 9. September 1841.
- Tauffer.* Beiträge zur neuesten Geschichte des Gefängniswesens.
- Temme.* Lehrbuch des schweiz. Strafrechts. Aarau, 1855.
- Thurgauisches Neujahrsblatt* von 1832.
- Vaucher-Crémieux.* Du système pénitentiaire, agricole et professionnel. Genf, 1864.
— Système préventif des délits et des crimes. 1872.
- Verhandlungen* des Schweiz. Vereins für Straf- und Gefängniswesen; citiert Verh.
— der Zürcher gemeinnützigen Gesellschaft von 1856. Neue Reihenfolge, XXII.
- Wapf.* Die Luzerner Strafanstalt im letzten Vierteljahrhundert. Luzern, 1876.
- Wegmann.* Bericht an den Regierungsrat über den Umbau der Strafanstalt. 1878. (Manuskript.)
- Wegmann.* Pläne und Beschreibung der Strafanstalt in Zürich. 1878.
- Widmer.* Zur Reform der Strafanstalt in Zürich. 1855.
- Zedler.* Universal-Lexikon, ed. 1732 ff., Art. „Zuchthaus“, Bd. 63, p. 1008 ff.
- Zürcher.* Die Fürsorge für jugendliche Verbrecher und Verwahrloste in Beziehung auf die neue schweiz. Gesetzgebung. Referat in der Zürcher gemeinnützigen Gesellschaft. 1899.
— Über die Mittel, der sittlichen Gefährdung der Jugend entgegenzutreten. Im Jahrbuch der Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 1900. II. Teil.
- Vgl. übrigens auch:
- Bibliographie pénale et pénitentiaire suisse.* Lenzbourg et Neuchâtel, 1885.